



UBS AG, Niederlassung London

Endgültige Bedingungen

vom 27. Mai 2010

zum Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 4. Dezember 2007

(ergänzt durch Nachtrag Nr. 1 vom 27. Dezember 2007, Nachtrag Nr. 2 vom 11. März 2008, Nachtrag Nr. 3 vom 18. April 2008, Nachtrag Nr. 4 vom 12. Juni 2008, Nachtrag Nr. 5 vom 3. September 2008, Nachtrag Nr. 6 vom 31. Oktober 2008, Nachtrag Nr. 7 vom 27. Januar 2009, Nachtrag Nr. 8 vom 29. April 2009 und Nachtrag Nr. 9 vom 18. September 2009)

als Ersetzung der Endgültigen Bedingungen vom 7. April 2010

der

UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von 13 Serien von

UBS Open-End-Zertifikaten mit Abrechnungsformel

bezogen auf den

UBS Bloomberg CMCI Agriculture EUR Hedged Total Return IndexSM

ISIN DE000UB7C7E8

sowie

UBS Open-End-Zertifikaten mit Abrechnungsformel

bezogen auf den

UBS Bloomberg CMCI Composite EUR Hedged Total Return Index^{SM1}

ISIN DE000UB5G6Y6

sowie

UBS Open-End-Zertifikaten mit Abrechnungsformel

¹ UBS Bloomberg Constant Maturity Commodity IndexSM, UBS Bloomberg CMCISM und CMCISM sind Dienstleistungszeichen von UBS AG und/oder Bloomberg. Alle Rechte vorbehalten.

bezogen auf den

UBS Bloomberg CMCI Coffee EUR Hedged Total Return IndexSM

ISIN DE000UB3EK83

sowie

UBS Open-End-Zertifikaten mit Abrechnungsformel

bezogen auf den

UBS Bloomberg CMCI Copper EUR Hedged Total Return IndexSM

ISIN DE000UB1T549

sowie

UBS Open-End-Zertifikaten mit Abrechnungsformel

bezogen auf den

UBS Bloomberg CMCI Corn EUR Hedged Total Return IndexSM

ISIN DE000UB6LS18

sowie

UBS Open-End-Zertifikaten mit Abrechnungsformel

bezogen auf den

UBS Bloomberg CMCI Food EUR Hedged Total Return IndexSM

ISIN DE000UB52FH6

sowie

UBS Open-End-Zertifikaten mit Abrechnungsformel

bezogen auf den

UBS Bloomberg CMCI Gasoline EUR Hedged Total Return IndexSM

ISIN DE000UB13PL9

sowie

UBS Open-End-Zertifikaten mit Abrechnungsformel

bezogen auf den

UBS Bloomberg CMCI Gold EUR Hedged Total Return IndexSM

ISIN DE000UB1T4B8

sowie

UBS Open-End-Zertifikaten mit Abrechnungsformel

bezogen auf den

UBS Bloomberg CMCI Industrial Metals EUR Hedged Total Return IndexSM

ISIN DE000UB029L0

sowie

UBS Open-End-Zertifikaten mit Abrechnungsformel

bezogen auf den

UBS Bloomberg CMCI Soybeans EUR Hedged Total Return IndexSM

ISIN DE000UB8DNB0

sowie

UBS Open-End-Zertifikaten mit Abrechnungsformel

bezogen auf den

UBS Bloomberg CMCI Sugar # 11 EUR Hedged Total Return IndexSM

ISIN DE000UB21ZX6

sowie

UBS Open-End-Zertifikaten mit Abrechnungsformel

bezogen auf den

UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil EUR Hedged Total Return IndexSM

ISIN DE000UB4EDD4

sowie

UBS Open-End-Zertifikaten mit Abrechnungsformel

bezogen auf den

UBS Bloomberg CMCI Wheat EUR Hedged Total Return IndexSM

ISIN DE000UB9CFH3

angeboten von der

UBS Limited

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite:
DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	5
ZUSAMMENFASSUNG	8
RISIKOFAKTOREN	17
I. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE	17
II. WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE	18
VERANTWORTLICHKEIT.....	23
BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN.....	24
I. UNTERNEHMENSINFORMATIONEN	24
II. GESCHÄFTSÜBERBLICK	25
III. ORGANISATIONSSTRUKTUR DER EMITTENTIN	26
IV. TRENDINFORMATIONEN	26
V. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE DER EMITTENTIN	28
VI. ABSCHLUSSPRÜFER	31
VII. BEDEUTENDE AKTIONÄRE DER EMITTENTIN	31
VIII. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	32
IX. WICHTIGE VERTRÄGE	39
X. EINSEHBARE DOKUMENTE	39
BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE.....	40
I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION	40
II. AUSSTATTUNGSMERKMAL UND DEFINITIONEN DER WERTPAPIERE	43
III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN TEIL 1: BESONDRE WERTPAPIERBEDINGUNGEN	52
III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN TEIL 2: ALLGEMEINE WERTPAPIERBEDINGUNGEN	55
IV. INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT	66
V. STEUERLICHE GEISCHTSPUNKTE	98
VI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	104

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente bezüglich der UBS AG sind durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen und bilden einen Bestandteil dieses Prospekts und werden sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Dokumente auf der Internet-Seite www.ubs.com/investors bzw. einer diese ersetzenen Internet-Seite veröffentlicht.

Finanzdokument	Bezug genommen in dem Abschnitt	Information
- UBS Geschäftsbericht 2008 (berichtet), UBS Unternehmensbereiche und Corporate Center, in Englisch; Seiten B74 – B115 (einschließlich)	- Geschäftsüberblick	- Beschreibung der Unternehmensgruppen der Emittentin
- UBS Geschäftsbericht 2008 (berichtet), Finanzinformationen, in Englisch; Seiten E347 - E350 (einschließlich)	- Organisationsstruktur der Emittentin	- Darstellung der wichtigsten Tochtergesellschaften
- UBS Geschäftsbericht 2008 (berichtet), Corporate Governance und Vergütungen, in Englisch; Seiten D195 - D196 (einschließlich)	- Bedeutende Aktionäre der Emittentin	- Nähere Angaben zu den UBS-Aktien
- UBS Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus, in Englisch:	- „Beschreibung der Emittentin - Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“	- UBS AG (Konzernrechnung) für das Geschäftsjahr 2007:
(i) Seite D18,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite D19,		(ii) Bilanz,
(iii) Seiten D23 – D24 (einschließlich),		(iii) Mittelflussrechnung,
(iv) Seiten D25 – D120 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Konzernrechnung,
(v) Seiten D3 - D8 (einschließlich),		(v) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vi) Seiten D16 – D17 (einschließlich).		(vi) Bericht des Konzern-prüfers.
		- UBS AG (Stammhaus) Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2007:
(i) Seite D125,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite D126,		(ii) Bilanz,
(iii) Seite D127,		(iii) Gewinnverwendung,
(iv) Seite D128,		(iv) Anhang zur Jahresrechnung,
(v) Seite D124,		(v) Erläuterungen zur Jahresrechnung,
(vi) Seiten D3 - D8 (einschließlich),		(vi) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vii) Seite D140.		(vii) Bericht der Revisionsstelle.
- Konzernrechnung der UBS AG (berichtet) für das Geschäftsjahr 2007, in Englisch:	- „Beschreibung der Emittentin - Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“	- Konzernrechnung der UBS AG (berichtet) für das Geschäftsjahr 2007, in Englisch:
(i) Seite F-31,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite F-32,		(ii) Bilanz,

(iii) Seiten F-37 - F-38 (einschließlich),		(iii) Mittelflussrechnung,
(iv) Seiten F-39 - F-139 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Konzernrechnung,
(v) Seiten F-29 - F-30 (einschließlich).		(v) Bericht des Konzernprüfers.
- UBS Finanzbericht 2008, in Englisch:	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	- UBS AG (Konzernrechnung) für das Geschäftsjahr 2008:
(i) Seite E256,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite E257,		(ii) Bilanz,
(iii) Seiten E261 – E262 (einschließlich),		(iii) Mittelflussrechnung,
(iv) Seiten E263 – E370 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Konzernrechnung,
(v) Seiten E245 – E250 (einschließlich),		(v) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vi) Seiten E254 – E255 (einschließlich).		(vi) Bericht des Konzernprüfers.
		- UBS AG (Stammhaus) Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2008:
(i) Seite E372,		(i) Erfolgsrechnung,
iii) Seite E373,		(ii) Bilanz,
(iii) Seite E373,		(iii) Gewinnverwendung
(iv) Seiten E374 – E389 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Jahresrechnung,
(v) Seite E371,		(v) Erläuterungen zur Jahresrechnung,
(vi) Seiten E245 – E250 (einschließlich),		(vi) Rechnungslegungsgrundsätze,
(vii) Seiten E390 – E391.		(vii) Bericht der Revisionsstelle.
- UBS Finanzbericht 2008 (berichtigt), in Englisch:	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	- UBS AG (Konzernrechnung) für das Geschäftsjahr 2008:
(i) Seite E256,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite E257,		(ii) Bilanz,
(iii) Seiten E261 – E262 (einschließlich),		(iii) Mittelflussrechnung,
(iv) Seiten E263 – E370 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Konzernrechnung,
(vii) Seiten E390 – E391.		(vii) Bericht der Revisionsstelle.
- Quartalsbericht der UBS AG zum 31. März 2009	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	- Quartalsbericht der UBS AG zum 31. März 2009
- Quartalsbericht der UBS AG zum 30. Juni 2009	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	- Quartalsbericht der UBS AG zum 30. Juni 2009

- (a) Der UBS Geschäftsbericht 2008 der UBS AG ist im Zusammenhang mit dem Registrierungsformular der UBS AG vom 6. April 2009 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) hinterlegt worden,
- (b) Der UBS Geschäftsbericht 2008 (berichtigt) der UBS AG ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der UBS AG vom 15. Juni 2009 bei der BaFin hinterlegt worden,

- (c) der Quartalsbericht der UBS AG zum 31. März 2009 ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der UBS AG vom 15. Juni 2009 bei der BaFin hinterlegt worden,
- (d) der Quartalsbericht der UBS AG zum 30. Juni 2009 ist im Zusammenhang mit dem Nachtrag Nr. 10 datiert auf den 31. August 2009 zum Basisprospekt der UBS AG, Niederlassung London, datiert auf den 20. Oktober 2005 zur Begebung von [Call] [Put] Warrants, HIT [Call] [Put] Warrants, Lock Out [Call] [Put] Warrants, Double Lock Out Warrants, [Turbo Long-] [Turbo Short-] Warrants, Digital [Call] [Put] Warrants and Hamster Warrants bei der BaFin hinterlegt worden,
- (e) der UBS Geschäftsbericht 2007 der UBS AG ist im Zusammenhang mit dem Registrierungsformular der UBS AG vom 4. April 2008 bei der BaFin hinterlegt worden, und
- (c) die Konzernrechnung der UBS AG (berichtigt) für das Geschäftsjahr 2007 ist im Zusammenhang mit dem Wertpapierprospekt vom 23. Mai 2008 zur Ausgabe von 760.295.181 Namensaktien der UBS AG bei der BaFin hinterlegt worden.

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung beinhaltet Informationen aus diesem Prospekt bzw. den Abschnitten „Beschreibung der Emittentin“ und „Beschreibung der Wertpapiere“, um interessierten Erwerbern die Möglichkeit zu geben, sich über die UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, (nachfolgend die „**Emittentin**“) die UBS Open-End Zertifikate mit Abrechnungsformel (nachfolgend jeweils ein „**Zertifikat**“ bzw. die „**Zertifikate**“ oder jeweils ein „**Wertpapier**“ bzw. die „**Wertpapiere**“), die den Gegenstand dieses Prospekts bilden, und über die damit jeweils verbundenen Risiken zu informieren.

Die Zusammenfassung sollte jedoch als Einführung zum Prospekt verstanden werden. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.** Es wird empfohlen, zum vollen Verständnis der Wertpapiere die Wertpapierbedingungen sowie die steuerlichen und anderen bei der Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere wichtigen Gesichtspunkte sorgfältig zu lesen und sich gegebenenfalls von einem **Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater** diesbezüglich beraten zu lassen.

Die Emittentin weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Erwerber in Anwendung der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass die Emittentin und die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der Wertpapiere (die „**Anbieterin**“) für die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon in diesem Prospekt haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Wer ist die Emittentin?

Die UBS AG („**UBS AG**“, „**UBS**“, die „**Emittentin**“ oder die „**Gesellschaft**“) einschließlich ihrer Tochtergesellschaften ist nach eigener Einschätzung eines der global führenden Finanzinstitute für internationale anspruchsvolle Kundinnen und Kunden. UBS ist eigenen Angaben zufolge ein weltweit führender Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen, gehört zu den wichtigsten Investmentbanken und Wertschriftenhäusern mit einer starken Stellung im Geschäft mit institutionellen und Firmenkunden, zu den führenden weltweiten Vermögensverwaltern und ist der Marktführer im Schweizer Firmen- und Privatkundengeschäft. Zum 30. Juni 2009 beschäftigte UBS 71.806 Mitarbeiter². UBS mit Hauptsitz in Zürich und Basel, Schweiz, ist in mehr als 50 Ländern und an den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten.

UBS gehört nach eigener Einschätzung zu den bestkapitalisierten Finanzinstituten der Welt. Am 30. Juni 2009 betrug die BIZ-Kernkapitalquote (Tier 1)³ 13,2 %, das investierte Kapital belief sich auf CHF 2.250 Mrd., und das UBS-Aktionären zurechenbare Eigenkapital lag bei CHF 33.545 Mio. Die Marktkapitalisierung betrug CHF 42.872 Mio.

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's Inc. („**Standard & Poor's**“), Fitch Ratings („**Fitch**“) und Moody's Investors Service Inc. („**Moody's**“) haben die Bonität von UBS und damit ihre Fähigkeit, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Tilgungs- und Zinszahlungen (Kapitaldienst) bei langfristigen Krediten, pünktlich nachzukommen, beurteilt und bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann die Beurteilung mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese Zusätze geben

² Vollzeitäquivalent

³ Tier-1-Kapital setzt sich zusammen aus Aktienkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen einschließlich Gewinn des laufenden Jahres, Währungsumrechnung und Minderheitsanteilen abzüglich aufgelaufener Dividende, Nettolongpositionen in eigenen Aktien und Goodwill.

Aufschluss über die Beurteilung innerhalb einer Bewertungsstufe. UBS hat aktuell für langfristige vorrangige Verbindlichkeiten eine A+ Bewertung durch Standard & Poor's, Aa2 durch Moody's⁴ und A+ durch Fitch.

Wer sind die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin?

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Der Verwaltungsrat der UBS AG

Der Verwaltungsrat besteht derzeit aus zwölf Mitgliedern:

Name	Funktion	Ablauf der Amtszeit	Mandate außerhalb der UBS AG
Kaspar Villiger	Präsident	2010	Keine
Sergio Marchionne	Unabhängiger Vizepräsident / Senior Independent Director	2010	CEO und Mitglied des Verwaltungsrats von Fiat S.p.A, Turin, CEO von Fiat Group Automobiles; Präsident des Verwaltungsrats der SGS, Genf; Mitglied des Board of Directors von Philip Morris International Inc., New York; Mitglied der ACEA (Association des Constructeurs Européens d'Automobiles); Chairman of CNH Case New Holland Global N.V., Amsterdam.
Sally Bott	Mitglied	2010	Group Human Resources Director und Mitglied des Group Executive Committees von BP Plc; Mitglied des Board im Royal College of Music in London; Mitglied des Board im Carter Burden Center for the Aged in New York City.
Michel Demaré	Mitglied	2010	CFO und Mitglied des Group Executive Committees von ABB, Präsident der Globalen Märkte bei ABB; Mitglied des Gründungsboards der IMD, Lausanne.
Rainer-Marc Frey	Mitglied	2010	Gründer und Verwaltungsratspräsident von Horizon21; Verwaltungsratmitglied von DKSH Group, Zürich; Mitglied des Advisory Board (Beirats) von Invision Private Equity AG, Zug; Verwaltungsratsmitglied der Frey Charitable Foundation, Freienbach.
Bruno Gehrig	Mitglied	2010	Vizepräsident von Roche Holding AG; Präsident der Swiss Air Transport Foundation, Zug.

⁴ Am 15. Juni 2009 hat Moody's die UBS-Bewertung der langfristigen vorrangigen Verbindlichkeiten zur Überprüfung einer möglichen Zurückstufung eingeteilt.

Ann F. Godbehere	Mitglied	2010	Verwaltungsrätin von Prudential Plc; Mitglied des Verwaltungsrats der Lloyd's Managing Agency Atrium Underwriters Group Ltd.; Mitglied des Verwaltungsrats der Ariel Holdings.
Axel P. Lehmann	Mitglied	2010	Mitglied der Konzernleitung und Group Chief Risk Officer von Zurich Financial Services (Zürich), mit zusätzlicher Verantwortung für Group IT; Präsident des Geschäftsleitenden Ausschusses des Instituts für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen.
Helmut Panke	Mitglied	2010	Mitglied des Verwaltungsrats von Microsoft Corporation, Redmond, WA (USA); Mitglied des Aufsichtsrats der Bayer AG, Deutschland; Vorstandsmitglied der amerikanischen Handelskammer in Deutschland.
William G. Parrett	Mitglied	2010	Unabhängiger Director von Blackstone Group LP, Eastman Kodak Co. und Thermo Fisher Scientific, USA; Verwaltungsratspräsident des United States Council for International Business und von United Way of America; Mitglied des Board of Trustees der Carnegie Hall; Mitglied des Executive Committee der Internationalen Handelskammer.
David Sidwell	Mitglied	2010	Director der Federal National Mortgage Association Fannie Mae; Stiftungsrat der International Accounting Standards Committee Foundation, London; Verwaltungsratspräsident der Village Care of New York, Director des National Council on Aging.
Peter R. Voser	Mitglied	2010	CEO und Verwaltungsratsmitglied der Royal Dutch Shell plc, London; Mitglied des Verwaltungsrats der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde.

Konzernleitung der UBS AG

Die Konzernleitung besteht derzeit aus dreizehn Mitgliedern:

Oswald J. Grübel	Group Chief Executive Officer
John Cryan	Group Chief Financial Officer
Markus U. Diethelm	Group General Counsel
John A. Fraser	Chairman und Chief Executive Officer Global Asset Management
Marten Hoekstra	Chief Executive Officer Wealth Management Americas
Carsten Kengeter	Co-CEO Investment Bank
Ulrich Körner	Group Chief Operating Officer und Chief Executive Officer Corporate Center
Philip J. Lofts	Group Chief Risk Officer
Francesco Morra	Chief Executive Officer Switzerland, Wealth Management & Swiss Bank
Alexander Wilmot-Sitwell	Co-CEO Investment Bank
Robert Wolf	Chairman and Chief Executive Officer, UBS Group Americas, President Investment Bank
Chi-Won Yoon	Chairman and Chief Executive Officer, Asia Pacific
Jürg Zeltner	Chief Executive Officer Wealth Management Global, Wealth Management & Swiss Bank

Kein Mitglied der Konzernleitung übt bedeutsame Tätigkeiten außerhalb der UBS aus.

Wie ist die finanzielle Situation der Emittentin?

Die nachfolgende Tabelle ist aus dem publizierten ungeprüften Quartalsbericht der UBS zum 30. Juni 2009 entnommen und zeigt die wesentlichen Kennzahlen und das Rating der UBS:

Kennzahlen UBS							
Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)	Für das Quartal endend am oder per			Veränderung in %		Seit Jahresbeginn	
	30.6.09	31.3.09	30.6.08	1Q09	2Q08	30.6.09	30.6.08
UBS-Konzern							
Geschäftsertrag	5 770	4 970	3 984	16	45	10 740	(50)
Geschäftsauwand	7 093	6 528	8 110	9	(13)	13 621	15 957
Ergebnis vor Steuern (aus fortzuführenden und aufgegebenen Geschäftsbereichen)	(1 316)	(1 547)	(4 067)	15	68	(2 863)	(15 829)
Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis	(1 402)	(1 975)	(395)	29	(255)	(3 376)	(12 012)
Verwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF)	(0.39)	(0.57)	(0.16)	32	(144)	(0.96)	(4.98)
Bilanz- und Kapitalbewirtschaftung UBS							
Total Aktiven	1 599 873	1 861 326		(14)			
Den UBS-Aktionären zurechenbares Eigenkapital	33 545	31 283		7			
Gesamtkapitalquote (Tier 1 und 2) (%)	17,7	14,7					
Risikogewichtete Aktiven	247 976	277 665		(11)			
Kennzahlen zur Leistungsmessung							
Performance							
Eigenkapitalrendite (RoE) (%)						(21,0)	(80,8)
Rendite auf risikogewichtete Aktiven, brutto (%)						8,9	0,2
Rendite auf Aktiven, brutto (%)						1,3	0,0
Wachstum							
Wachstum des Ergebnisses (%) ¹	N/A	N/A	N/A			N/A	N/A
Neugelder (Mrd. CHF) ²	(39,5)	(14,9)	(43,8)			(54,4)	(56,5)
Effizienz							
Geschäftsauwand / Geschäftsertrag (%) ³	115,2	106,9	202,6			111,1	N/A
Kapitalkraft							
Kernkapitalquote (Tier 1) (%)	13,2	10,5					
FINMA Leverage Ratio (%)	3,46	2,71 ⁴					
Zusätzliche Informationen							
Verwaltete Vermögen (Mrd. CHF)	2 250	2 182	2 763	3	(19)		
Personalbestand (auf Vollzeitbasis)	71 806	76 206	81 452	(6)	(12)		
Börsenkapitalisierung	42 872	31 379	62 874	37	(32)		

Langfristige Ratings

Fitch, London	A+	A+	AA-
Moody's, New York ⁵	Aa2	Aa2	Aa1
Standard & Poor's, New York	A+	A+	AA-

1 Besitzt keine Aussagekraft, falls für die laufende Periode oder die Vergleichsperiode ein Verlust ausgewiesen wird. **2** Ohne Zins- und Dividendenerträge. **3** Besitzt keine Aussagekraft, falls der Geschäftsertrag vor Auflösung von Wertberichtigungen für Kreditrisiken negativ ist. **4** Mit der Anpassung der Verrechnung der Barhinterlagen im ersten Quartal 2009 sanken die bereinigten Vermögenswerte um 62 Mrd. CHF, und die FINMA Leverage Ratio verbesserte sich von 2,56 % auf 2,71 %. **5** Am 15. Juni 2009 hat Moody's die Ratings für die langfristigen Verbindlichkeiten und Einlagen der UBS AG und ihrer assoziierten Gesellschaften unter Beobachtung für eine mögliche Zurückstufung gesetzt.

Wie wird der Nettoemissionserlös von der Emittentin verwendet?

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Wertpapiere wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Bestehen hinsichtlich der Emittentin Risiken?

Hinsichtlich der Emittentin bestehen keine besonderen Risiken. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich jedoch bewusst sein, dass hinsichtlich der Emittentin wie bei jedem Unternehmen auch allgemeine Risiken bestehen: So trägt jeder Erwerber allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Zudem kann die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die den ausstehenden Wertpapieren der Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's, Fitch und Standard & Poor's erteilt werden. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich zudem von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich **gegebenenfalls von ihrem Steuer- bzw. Finanzberater oder Rechtsanwalt diesbezüglich beraten** lassen.

Was sind die Wertpapiere?

Gegenstand des Prospekts sind die *UBS Open-End Zertifikate mit Abrechnungsformel* mit der *International Security Identification Number* (die „**ISIN**“), die von der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, als Emittentin nach deutschem Recht begeben werden. Die Wertpapiere sind allen anderen direkten, nicht nachrangigen, unbedingten und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichgestellt.

Die Wertpapiere beziehen sich jeweils auf einen Index (jeweils ein „**Basiswert**“).

Wie werden die Wertpapiere angeboten?

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts bei der BaFin und der gegebenenfalls erforderlichen Notifizierung des Basisprospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Emittentin und die Anbieterin geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass ein Angebot ermöglicht werden wird.

Die Wertpapiere werden von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der Wertpapiere an oder nach dem *Emissionstag* durch Übernahmevertrag übernommen und zu

dem *Emissionspreis* zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der *Emissionspreis* wird am *Festlegungstag* in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs des zugrunde liegenden *Basiswerts* festgesetzt und kann bei der Anbieterin erfragt werden. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere, und die Wertpapiere können ab *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* bei der Anbieterin erworben werden.

Werden die Wertpapiere zum Handel zugelassen?

Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an den *Wertpapier-Börsen* zu beantragen.

Bestehen Beschränkungen des Verkaufs der Wertpapiere?

Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung definiert), weder direkt noch indirekt, angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Was wird der Wertpapiergläubiger aus dem jeweiligen Wertpapier erhalten?

Der Anleger erwirbt durch den Kauf von je einem (1) UBS Open-End Zertifikat mit Abrechnungsformel das Recht, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* die Zahlung eines *Abrechnungsbetrags* in der *Auszahlungswährung* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (der „**Auszahlungsbetrag**“) zu verlangen (das „**Zertifikatsrecht**“).

Die *Wertpapiergläubiger* erhalten keine Zwischenzahlungen. Jedes der Wertpapiere verbrieft weder einen Anspruch auf Festzins oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab.

Welche Risiken sind mit einer Investition in die Wertpapiere verbunden?

Für den Erwerber der Wertpapiere ist eine Investition mit produktspezifischen Risiken verbunden. So wird der Wert eines UBS Open-End Zertifikats mit Abrechnungsformel nicht nur von den Kursveränderungen des zugrunde liegenden *Basiswerts* bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Eine Wertminderung des Zertifikats kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des zugrunde liegenden *Basiswerts* konstant bleibt. Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des zugrunde liegenden *Basiswerts* den Wert des jeweiligen Zertifikats bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Neben der Laufzeit der Wertpapiere, der Häufigkeit und der Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des zugrunde liegenden *Basiswerts* oder dem allgemeinen Zins- und Dividendenniveau bzw. der allgemeinen Entwicklung der Devisenmärkte, sind nach Auffassung der Emittentin vor allem folgende Umstände für den Wert eines Zertifikats wesentlich bzw. können aus folgenden Umständen Risiken für die Erwerber der Wertpapiere erwachsen:

- **Besonderheiten der Zertifikatsstruktur**

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere müssen vor einer Investition in die Zertifikate beachten, dass die folgenden Besonderheiten der UBS Open-End Zertifikate mit Abrechnungsformel Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere bzw. die Höhe der nach den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls zu zahlenden Geldbeträge haben können und dementsprechend besondere Risikoprofile aufweisen:

Umfang der Teilnahme an der Entwicklung des Basiswerts

Die Verwendung des *Bezugsverhältnisses* innerhalb der Bestimmung des Zertifikatsrechts führt dazu, dass die UBS Open-End Zertifikate mit Abrechnungsformel zwar wirtschaftlich einer Direktinvestition in den *Basiswert* ähnlich, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die *Wertpapiergläubiger* an der entsprechenden Wertentwicklung nicht im Verhältnis 1:1 partizipieren, sondern nur in dem Verhältnis des *Bezugsverhältnisses* teilnehmen.

Keine festgelegte Laufzeit der Wertpapiere

Im Gegensatz zu Zertifikaten mit einer festen Laufzeit haben die UBS Open-End Zertifikate mit Abrechnungsformel keinen festgelegten Verfalltag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit. Tatsächlich müssen die UBS Open-End Zertifikate mit Abrechnungsformel von dem Inhaber jeweils in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten *Ausübungstag* ausgeübt werden, um das Zertifikatsrecht geltend zu machen.

- **Kündigung und vorzeitige Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin**

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass die Emittentin jederzeit, das heißt auch ohne das Vorliegen bestimmter Kündigungsereignisse, gemäß den Wertpapierbedingungen die Möglichkeit hat, die Wertpapiere insgesamt vorzeitig zu kündigen und zu tilgen. Wenn die Emittentin die Zertifikate vorzeitig kündigt und tilgt, hat der *Wertpapiergläubiger* das Recht, die Zahlung eines Geldbetrags in Bezug auf die vorzeitige Tilgung zu verlangen. Der *Wertpapiergläubiger* hat jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche weiteren Zahlungen auf die Zertifikate nach dem *Kündigungstag*.

Der *Wertpapiergläubiger* trägt damit das Risiko, dass er an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden *Basiswerts* nicht in dem erwarteten Umfang und über den erwarteten Zeitraum partizipieren und damit auch weniger als sein eingesetztes Kapital zurückerhalten kann.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin trägt der *Wertpapiergläubiger* zudem das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten *Kündigungsbetrag* möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.

- **Mögliche Wertminderung des Basiswerts nach einer Kündigung der Wertpapiere**

Soweit die Laufzeit der Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig durch Kündigung gemäß den Wertpapierbedingungen beendet wird, müssen potenzielle Erwerber der Wertpapiere beachten, dass eine möglicherweise negative Entwicklung des *Kurses des Basiswerts* nach dem Zeitpunkt der Kündigungserklärung bis zur Ermittlung des für die Berechnung des dann zahlbaren *Kündigungsbetrags* verwendeten *Kurses des Basiswerts* zu Lasten der *Wertpapiergläubiger* geht.

- **Nachteilige Auswirkungen von Anpassungen des Zertifikatsrechts**

Die Emittentin ist gemäß den Wertpapierbedingungen bei Vorliegen eines potenziellen Anpassungsereignisses berechtigt, Anpassungen der Wertpapierbedingungen vorzunehmen. Diese Anpassungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

- **Einfluss von Nebenkosten**

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, die den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden **Auszahlungsbetrag** der Höhe nach extrem vermindern können. Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten ihrer Depotbank bei Erwerb und bei Fälligkeit der Wertpapiere informieren.

- **Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte**

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

- **Handel in den Wertpapieren / Mangelnde Liquidität**

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere in diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, das jeweilige Wertpapier zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern zu können.**

- **Preisbildung von Wertpapieren**

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren regelmäßig nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die Wertpapiere, da Wertpapierhändler möglicherweise im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Wertpapieren grundsätzlich auf Grund des Werts des *Basiswerts* und des Werts der weiteren Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Die möglicherweise gestellten Kurse müssen dem vom Wertpapierhändler ermittelten inneren Wert der Wertpapiere nicht entsprechen.

- **Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen**

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzuzgrenzen. Daher veräußern *Wertpapiergegläubiger*, die ihre Wertpapiere an der Börse oder im Over-the-Counter-Markt veräußern möchten, gegebenenfalls zu einem Preis, der erheblich unter dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihres Verkaufs liegt.

- **Inanspruchnahme von Krediten**

Wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen, zusätzlich zu der Rückzahlung und Verzinsung des Kredits, auch den unter den Wertpapieren eingetretenen Verlust hinnehmen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Erwerber von Wertpapieren sollten nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Wertpapiergehäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollten vor dem kreditfinanzierten Erwerb eines Wertpapiers die maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüft werden, ob der Anleger in die Wertpapiere zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der von ihm erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

- **Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Wertpapiere**

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Wertpapiere verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am *Emissionstag* der Wertpapiere abgeschlossen;

es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Wertpapiere abzuschließen. Die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann jederzeit die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs des zugrunde liegenden *Basiswerts* durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

- **Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere**

Die in diesem Prospekt ausgeführten Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben die Ansicht der Emittentin auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzgebung wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Es ist deshalb unbedingt empfehlenswert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen. Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei Zertifikaten um eine **Risikoanlage** handelt, die mit der Möglichkeit von **Verlusten** hinsichtlich des eingesetzten Kapitals verbunden ist. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Zertifikate ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Zertifikat verbundenen **Verlustrisiken** zu tragen.

RISIKOFAKTOREN

Nachstehend werden verschiedene Risikofaktoren beschrieben, die mit der Anlage in die Wertpapiere, die im Rahmen dieses Prospekts begeben werden, verbunden sind. Welche Faktoren einen Einfluss auf die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere haben können, hängt von verschiedenen miteinander verbundenen Faktoren ab, insbesondere der Art der Wertpapiere und des zugrunde liegenden *Basiswerts*. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst erfolgen, nachdem alle für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Faktoren zur Kenntnis genommen und sorgfältig geprüft wurden. Hier verwendete Angaben und Begriffe folgen den in den Wertpapierbedingungen gegebenen Definitionen. Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich **gegebenenfalls von ihrem Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater diesbezüglich beraten lassen.**

I. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Als globales Finanzdienstleistungsunternehmen wird die Geschäftstätigkeit der UBS von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst. Verschiedene Risikofaktoren können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien und direkt die Erträge beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und das Ergebnis der UBS Schwankungen unterworfen. Die Ertrags- und Gewinnzahlen für einen bestimmten Zeitraum liefern daher keinen Hinweis auf nachhaltige Resultate, können sich von einem Jahr zum andern ändern und die Erreichung der strategischen Ziele der UBS beeinflussen.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Erwerber trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Auswirkung einer Herabstufung des Ratings der Emittentin

Die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's, Fitch und Standard & Poor's erteilt werden.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Nutzen der *Wertpapiergläubiger* und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des *Basiswerts* und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index Sponsor.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen *Basiswert* ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den *Basiswert* erhalten, und

weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen *Wertpapiergläubiger* zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den *Basiswert* publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Vertriebspartner oder Anlageberater, zahlen oder Gebühren in unterschiedlichen Höhen einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere von Dritten erhalten. Potenzielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin die Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten kann. Über die Höhe dieser Gebühren erteilt die Emittentin bzw. die Anbieterin auf Anfrage Auskunft.

II. WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rohstoffmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Die wesentlichen Risikofaktoren werden nachstehend kurz dargestellt. Potenzielle Erwerber sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Wertpapieren oder dem jeweiligen *Basiswert* haben. **Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) Die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Prospekt und (iii) den Basiswert.** Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen des zugrunde liegenden *Basiswerts* erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der vorgenannten Art abhängt. Da mehrere Risikofaktoren den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen können, lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Potenzielle Erwerber sollten sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei Zertifikaten um eine **Risikoanlage** handelt, die mit der Möglichkeit von **Verlusten** hinsichtlich des eingesetzten Kapitals verbunden ist. Die Investoren tragen das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Zertifikate ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen **Verlustrisiken** zu tragen.

Die *Wertpapiergläubiger* erhalten keine Zwischenzahlungen. Die Wertpapiere verbrieften weder einen Anspruch auf Festzins oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher nicht durch andere Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.

Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich aufgefordert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

1. Anspruch unter den Zertifikaten

Der Anleger erwirbt durch den Kauf von je einem (1) UBS Open-End Zertifikat mit Abrechnungsformel das Recht, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* die Zahlung eines Abrechnungsbetrags in der *Auszahlungswährung* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (der „*Auszahlungsbetrag*“) zu verlangen (das „*Zertifikatsrecht*“).

Die *Wertpapiergläubiger* erhalten keine Zwischenzahlungen. Jedes der Wertpapiere verbrieft weder einen Anspruch auf Festzins oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab.

2. Weitere Besonderheiten der Zertifikatsstruktur

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere müssen vor einer Investition in die Zertifikate beachten, dass die folgenden Besonderheiten der UBS Open-End Zertifikate mit Abrechnungsformel Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere bzw. die Höhe des nach den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls zu zahlenden Geldbetrags haben können und dementsprechend besondere Risikoprofile aufweisen:

Umfang der Teilnahme an der Entwicklung des Basiswerts

Die Verwendung des *Bezugsverhältnisses* innerhalb der Bestimmung des Zertifikatsrechts führt dazu, dass die UBS Open-End Zertifikate mit Abrechnungsformel zwar wirtschaftlich einer Direktinvestition in den *Basiswert* ähnlich, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die *Wertpapiergläubiger* an der entsprechenden Wertentwicklung nicht im Verhältnis 1:1 partizipieren, sondern nur in dem Verhältnis des *Bezugsverhältnisses* teilnehmen.

Keine festgelegte Laufzeit der Wertpapiere

Im Gegensatz zu Zertifikaten mit einer festen Laufzeit haben die UBS Open-End Zertifikate mit Abrechnungsformel keinen festgelegten Verfalltag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit. Tatsächlich müssen die UBS Open-End Zertifikate mit Abrechnungsformel von dem Inhaber jeweils in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten *Ausübungstag* ausgeübt werden, um das Zertifikatsrecht geltend zu machen.

3. Kündigung und vorzeitige Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass die Emittentin jederzeit, das heißt auch ohne das Vorliegen bestimmter Kündigungsereignisse, gemäß den Wertpapierbedingungen die Möglichkeit hat, die Wertpapiere insgesamt vorzeitig zu kündigen und zu tilgen. Wenn die Emittentin die Zertifikate vorzeitig kündigt und tilgt, hat der *Wertpapiergläubiger* das Recht, die Zahlung eines Geldbetrags in Bezug auf die vorzeitige Tilgung zu verlangen. Der *Wertpapiergläubiger* hat jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche weiteren Zahlungen auf die Zertifikate nach dem *Kündigungstag*.

Der *Wertpapiergläubiger* trägt damit das Risiko, dass er an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden *Basiswerts* nicht in dem erwarteten Umfang und über den erwarteten Zeitraum partizipieren und damit auch weniger als sein eingesetztes Kapital zurückerhalten kann.

Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden *Wertpapiergläubiger* bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der *Auszahlungswährung*, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen *Kurses des Basiswerts* und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird. Bei der Ermittlung des angemessenen Marktpreises eines Wertpapiers kann die Emittentin sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Optionskontrakten auf den zugrunde liegenden *Basiswert* berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzung Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzung einer Terminbörse, gebunden zu sein. Aufgrund des Umstands, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die sie nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für bedeutsam hält, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzung Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung - und damit als *Kündigungsbetrag* - festgelegte Geldbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den zugrunde liegenden *Basiswert* bezogenen vergleichbaren Wertpapieren abweicht.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin trägt der *Wertpapiergläubiger* zudem das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung

gegebenenfalls ausgezahlten *Kündigungsbetrag* möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.

4. Mögliche Wertminderung des Basiswerts nach einer Kündigung der Wertpapiere

Soweit die Laufzeit der Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig durch Kündigung gemäß den Wertpapierbedingungen beendet wird, müssen potenzielle Erwerber der Wertpapiere beachten, dass eine möglicherweise negative Entwicklung des *Kurses des Basiswerts* nach dem Zeitpunkt der Kündigungserklärung bis zur Ermittlung des für die Berechnung des dann zahlbaren *Kündigungsbetrags* verwendeten *Kurses des Basiswerts* zu Lasten der *Wertpapiergläubiger* geht.

5. Nachteilige Auswirkungen von Anpassungen des Zertifikatsrechts

Die Emittentin ist gemäß den Wertpapierbedingungen bei Vorliegen eines potenziellen Anpassungsereignisses berechtigt, Anpassungen der Wertpapierbedingungen vorzunehmen. Diese Anpassungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

6. Weitere Wert bestimmende Faktoren

Der Wert eines Wertpapiers wird nicht nur von den Kursveränderungen des zugrunde liegenden *Basiswerts* bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Zu diesen Risikofaktoren gehören die Laufzeit der Wertpapiere, die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des zugrunde liegenden *Basiswerts* sowie das allgemeine Zins- und Dividendenniveau. Eine Wertminderung des Wertpapiers kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des zugrunde liegenden *Basiswerts* konstant bleibt.

So sollten sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere bewusst sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit einem Bewertungsrisiko im Hinblick auf den *Basiswert* verbunden ist. Sie sollten Erfahrung mit Geschäften mit Wertpapieren haben, deren Wert von dem jeweiligen *Basiswert* abgeleitet wird. Der Wert des *Basiswerts* kann Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie zum Beispiel Tätigkeiten der UBS, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen. Besteht der *Basiswert* aus einem Korb verschiedener Einzelwerte, können Schwankungen im Wert eines enthaltenen Korbbestandteils durch Schwankungen im Wert der anderen Korbbestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Zudem ist die historische Wertentwicklung des *Basiswerts* kein Indikator für eine zukünftige Wertentwicklung. Veränderungen in dem Marktpreis des *Basiswerts* beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis des *Basiswerts* zukünftig steigt oder fällt.

7. Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag der Höhe nach extrem vermindern können**. Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten ihrer Depotbank bei Erwerb und bei Fälligkeit der Wertpapiere informieren.

8. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken

ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

9. Handel in den Wertpapieren / Mangelnde Liquidität

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere in diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht.

Soweit in diesem Prospekt angegeben, wurden bzw. werden Anträge auf Zulassung oder Notierungsaufnahme an den angegebenen *Wertpapier-Börsen* gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse für den Handel zugelassen oder notiert, kann nicht zugesichert werden, dass diese Zulassung oder Notierung beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art zum Handel zugelassen oder notiert sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre. Werden die Wertpapiere an keiner Wertpapier-Börse notiert oder an keiner Wertpapier-Börse gehandelt, können Informationen über die Preise schwieriger bezogen werden, und die unter Umständen bestehende Liquidität der Wertpapiere kann nachteilig beeinflusst werden. Die gegebenenfalls bestehende Liquidität der Wertpapiere kann ebenfalls durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden. Die Emittentin ist zudem berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Anzahl der durch die Anbieterin veräußerten Wertpapiere geringer ist als das *Emissionsvolumen* der Wertpapiere. Es besteht das Risiko, dass aufgrund einer geringen Anzahl von veräußerten Zertifikaten die Liquidität der Wertpapiere geringer ist, als sie bei einer Veräußerung aller emittierten Wertpapiere durch die Anbieterin wäre.

Die Anbieterin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Die Anbieterin hat sich jedoch nicht aufgrund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin zur Stellung von Liquidität mittels Geld- und Briefkursen hinsichtlich der Wertpapiere verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, das jeweilige Wertpapier zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern zu können.**

10. Preisbildung von Wertpapieren

Die Preisbildung dieser Wertpapiere orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren regelmäßig nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die Wertpapiere, da Wertpapierhändler möglicherweise im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Wertpapieren grundsätzlich auf Grund des Werts des *Basiswerts* und des Werts der weiteren Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Die möglicherweise gestellten Kurse müssen dem vom Wertpapierhändler ermittelten inneren Wert der Wertpapiere nicht entsprechen.

11. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen. Daher veräußern *Wertpapiergläubiger*, die ihre Wertpapiere an der Börse oder im Over-the-Counter-Markt veräußern möchten, gegebenenfalls zu einem Preis, der erheblich unter dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihres Verkaufs liegt.

12. Inanspruchnahme von Krediten

Wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen, zusätzlich zu der Rückzahlung und Verzinsung des Kredits, auch den unter den Wertpapieren eingetretenen Verlust hinnehmen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Erwerber von Wertpapieren sollten nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Wertpapiergeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollten vor dem kreditfinanzierten Erwerb eines Wertpapiers die maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüft werden, ob der Anleger in die Wertpapiere zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der von ihm erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

13. Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Wertpapiere verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am *Emissionstag* der Wertpapiere abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Wertpapiere abzuschließen. An oder vor einem *Bewertungstag* kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs des zugrunde liegenden *Basiswerts* durch solche Transaktionen beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte kann bei Wertpapieren, deren Wert vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Bezug auf den zugrunde liegenden *Basiswert* abhängt, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder Ausbleibens des Ereignisses beeinflussen.

14. Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere

Die in diesem Prospekt ausgeführten Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben die Ansicht der Emittentin auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzgebung wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt ausgeführten steuerlichen Überlegungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Überlegungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu erachten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen die Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere.

VERANTWORTLICHKEIT

Die UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Emittentin und die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Die Emittentin und die Anbieterin können für die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon in diesem Prospekt haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Die in dem Abschnitt „Informationen über den Basiswert“ ab der Seite 66 dieses Prospekts enthaltenen Informationen bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von Informationen, die die Emittentin über die Internet-Seiten des Index Sponsors erhalten hat. Die Emittentin und die Anbieterin bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und der Anbieterin bekannt ist und die Emittentin und die Anbieterin aus diesen allgemein zugänglichen Informationen ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die Emittentin und die Anbieterin weisen darauf hin, dass nach dem Datum dieses Prospekts Ereignisse oder Veränderungen eintreten können, die dazu führen, dass die hierin enthaltenen Informationen unrichtig oder unvollständig werden. Eine Veröffentlichung von ergänzenden Angaben erfolgt nur unter den in § 16 WpPG genannten Voraussetzungen und in der dort genannten Form.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die folgende Darstellung enthält allgemeine Informationen über die UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz.

Überblick

Die UBS AG („**UBS AG**“, „**UBS**“, die „**Emittentin**“ oder die „**Gesellschaft**“) einschließlich ihrer Tochtergesellschaften ist nach eigener Einschätzung eines der global führenden Finanzinstitute für internationale anspruchsvolle Kundinnen und Kunden. UBS ist eigenen Angaben zufolge ein weltweit führender Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen, gehört zu den wichtigsten Investmentbanken und Wertschriftenhäusern mit einer starken Stellung im Geschäft mit institutionellen und Firmenkunden, zu den führenden weltweiten Vermögensverwaltern und ist der Marktführer im Schweizer Firmen- und Privatkundengeschäft. Zum 30. Juni 2009 beschäftigte UBS 71.806 Mitarbeiter⁵. UBS mit Hauptsitz in Zürich und Basel, Schweiz, ist in mehr als 50 Ländern und an den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten.

UBS gehört nach eigener Einschätzung zu den bestkapitalisierten Finanzinstituten der Welt. Am 30. Juni 2009 betrug die BIZ-Kernkapitalquote (Tier 1)⁶ 13,2 %, das investierte Kapital belief sich auf CHF 2.250 Mrd. und das UBS-Aktionären zurechenbare Eigenkapital lag bei CHF 33.545 Mio. Die Marktkapitalisierung betrug CHF 42.872 Mio.

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's Inc. („**Standard & Poor's**“), Fitch Ratings („**Fitch**“) und Moody's Investors Service Inc. („**Moody's**“) haben die Bonität von UBS und damit ihre Fähigkeit, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Tilgungs- und Zinszahlungen (Kapitaldienst) bei langfristigen Krediten, pünktlich nachzukommen, beurteilt und bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann die Beurteilung mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese Zusätze geben Aufschluss über die Beurteilung innerhalb einer Bewertungsstufe. UBS hat aktuell für langfristige vorrangige Verbindlichkeiten eine A+ Bewertung durch Standard & Poor's, Aa2 durch Moody's⁷ und A+ durch Fitch.

I. Unternehmensinformationen

Firma und Name der Emittentin im Geschäftsverkehr ist UBS AG. Die Emittentin wurde am 28. Februar 1978 unter dem Namen SBC AG für unbestimmte Zeit gegründet und an diesem Tag in das Handelsregister des Kantons Basel Stadt eingetragen. Am 8. Dezember 1997 erfolgte die Umfirmierung zu UBS AG. UBS in ihrer jetzigen Form entstand am 29. Juni 1998 durch die Fusion der Schweizerischen Bankgesellschaft (gegründet 1862) und des Schweizerischen Bankvereins (gegründet 1872). UBS ist im Handelsregister des Kantons Zürich und des Kantons Basel Stadt eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4.

UBS ist in der Schweiz gegründet und ansässig und unterliegt als Aktiengesellschaft, d.h. als eine Gesellschaft, die Aktien für Investoren begeben hat, dem schweizerischen Obligationenrecht und den schweizerischen bankenrechtlichen Bestimmungen.

Die Adressen und Telefonnummern der beiden Satzungs- und Verwaltungssitze von UBS lauten: Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, Tel. +41-44-234 11 11; und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, Tel. +41-61-288 20 20.

Die Aktien von UBS sind an der SIX Swiss Exchange und an den Börsen in New York und Tokio notiert.

⁵ Vollzeitäquivalent

⁶ Tier-1-Kapital setzt sich zusammen aus Aktienkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen einschließlich Gewinn des laufenden Jahres, Währungsumrechnung und Minderheitsanteilen abzüglich aufgelaufener Dividende, Nettolongpositionen in eigenen Aktien und Goodwill.

⁷ Am 15. Juni 2009 hat Moody's die UBS-Bewertung der langfristigen vorrangigen Verbindlichkeiten zur Überprüfung einer möglichen Zurückstufung eingeordnet.

Gemäß Artikel 2 der Statuten der UBS AG (die „**Statuten**“) ist Geschäftszweck von UBS der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftsportfolio umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland.

II. Geschäftsblick

Unternehmensbereiche und Corporate Center

Organisatorisch hat UBS im Jahr 2008 durchweg als eine Gruppe mit drei Unternehmensbereichen (Global Wealth Management & Business Banking, Global Asset Management und die Investment Bank) und einem Corporate Center gearbeitet. Wie am 10. Februar 2009 angekündigt wurde Global Wealth Management & Business Banking in zwei Unternehmensbereiche aufgeteilt: Wealth Management & Swiss Bank und Wealth Management Americas. Jeder dieser Unternehmensbereiche und das Corporate Center sind nachstehend beschrieben. Eine umfassende Beschreibung der jeweiligen Strategie, Organisation, Produkte, Dienstleistungen und Märkte (unter der 2008 Struktur) ist dem erneut erstellten Geschäftsbericht 2008 der UBS AG, veröffentlicht am 20. Mai 2009 (Seiten B74 bis einschließlich B115 der englischen Version) zu entnehmen.

Wealth Management & Swiss Banking

Das Wealth Management-Geschäft betreut wohlhabende und sehr vermögende Privatkunden auf der ganzen Welt (mit Ausnahme der Kunden von Wealth Management Americas). Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Kunden Anlagen im In- oder Ausland tätigen wollen. UBS bietet das gesamte Spektrum an maßgeschneiderten Beratungs- und Anlagedienstleistungen an. Die Swiss Bank stellt Schweizer Privat- und Firmenkunden umfassende Bankdienstleistungen zur Verfügung.

Wealth Management Americas

Wealth Management Americas bietet durch seine Finanzberater, die eine voll integrierte speziell auf die Bedürfnisse von vermögenden und sehr vermögenden Personen und Familien zugeschnittene Palette von Produkten und Dienstleistungen liefern, auf Beratung basierende Beziehungen an. Dies schließt das frühere Wealth Management US Geschäftsfeld als auch die inländischen kanadischen und brasilianischen (UBS Pactual) Geschäfte und internationale in den USA gebuchte Geschäfte ein.

Global Asset Management

UBS Global Asset Management stellt als einer der - eigenen Angaben zufolge - weltweit führenden Vermögensverwalter Privatkunden, Finanzintermediären und institutionellen Anlegern auf der ganzen Welt traditionelle und alternative Anlagelösungen sowie Investments in den Bereichen Immobilien, Infrastruktur und Private Equity zur Verfügung. Der Unternehmensbereich bietet eine breite Palette von Anlageprodukten und -dienstleistungen, darunter Aktien, Fixed Income, Asset Allocation, Währungen, Risikomanagement, Hedge Funds, Immobilien, Infrastruktur, Private Equity und Fondsverwaltung, für alle bedeutenden Anlageklassen an.

Investment Bank

Die Investment Bank bietet Wertpapier- und andere Finanzprodukte und Analysen von Aktien, feststehende Einkünfte, Kursen, Devisen und Edelmetallen an. Außerdem bietet sie Beratungsdienstleistungen sowie Firmen- und institutionellen Kunden, Finanzintermediär- sowie Vermögensverwaltungskunden für Alternative Anlagen Zugang zum Kapitalmarkt der Welt.

Corporate Center

Das Corporate Center stellt sicher, dass alle Unternehmensbereiche als ein verbundenes und effektives Ganzes arbeiten durch Bereitstellung und Führung der Unterstützungs- und Kontrollfunktionen für die Unternehmensbereiche und den Konzern in solchen Bereichen wie Risikomanagement und -kontrolle, Finanzen, Recht und Compliance, Marketing und Kommunikation, Finanzierung, Kapital- und

Bilanzmanagement, Management der Deviseneinnahmen, Human Resources, Informationstechnologie-Infrastruktur und Service Center.

Wettbewerb

UBS ist in allen Unternehmensbereichen einem harten Wettbewerb ausgesetzt. Sie konkurriert sowohl in der Schweiz als auch im Ausland mit Vermögensverwaltern, Geschäfts-, Investment- und Privatbanken, Brokerage-Häusern und anderen Finanzdienstleistern. Zu den Mitbewerbern zählen nicht nur lokale Banken, sondern auch globale Finanzinstitute, die in Bezug auf Größe und Angebot mit UBS vergleichbar sind.

Zudem bringt der Konsolidierungstrend in der globalen Finanzdienstleistungsbranche neue Konkurrenten hervor, die mit erweiterter Produkt- und Dienstleistungspalette, besserem Zugang zu Kapital sowie wachsender Effizienz möglicherweise auch die Preise stärker beeinflussen.

III. Organisationsstruktur der Emittentin

Die Konzernstruktur von UBS ist darauf ausgelegt, der Geschäftstätigkeit des Unternehmens einen effizienten rechtlichen, steuerlichen, regulatorischen und finanziellen Rahmen zu geben. Weder die einzelnen Unternehmensbereiche von UBS noch das Corporate Center sind rechtlich selbstständige Einheiten; vielmehr agieren sie hauptsächlich über die Niederlassungen des Stammhauses, der UBS AG, im In- und Ausland.

Die Abwicklung von Transaktionen über das Stammhaus ermöglicht es UBS, die Vorteile, die sich aus der Bündelung aller Unternehmensbereiche unter einem Dach ergeben, voll auszuschöpfen. Wo es aber aufgrund lokaler rechtlicher, steuerlicher oder regulatorischer Vorschriften oder aufgrund neu erworbener Gesellschaften nicht möglich oder nicht effizient ist, Transaktionen über das Stammhaus abzuwickeln, werden diese Aufgaben von rechtlich selbstständigen Konzerngesellschaften vor Ort wahrgenommen. Die wichtigsten Tochtergesellschaften der UBS sind im Geschäftsbericht 2008 (berichtigt) (Seiten E 347 bis einschließlich E 350 der englischen Version) entnommen werden.

IV. Trendinformationen

Jüngste Entwicklungen

Am 4. August 2009 wies UBS einen den Aktionären zurechenbaren Nettoverlust im zweiten Quartal von 1.402 Millionen CHF aus, verglichen mit einem Nettoverlust von CHF 1.975 Millionen im ersten Quartal. Dies war primär darauf zurückzuführen, dass auf Risikopositionen in Geschäftsfeldern, aus denen sich die Investment Bank derzeit zurückzieht oder bereits zurückgezogen hat, niedrigere Verluste anfielen. Einen maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis des 2. Quartals hatten Verluste von CHF 1.213 Millionen auf eigenen Schuldtiteln, die als finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value verbucht sind, Restrukturierungskosten von CHF 582 Millionen und Goodwill-Wertberichtigungen in Höhe von CHF 492 Millionen im Zusammenhang mit dem angekündigten Verkauf von UBS Pactual. Nettoneugeldabflüsse summierten sich auf CHF 16,5 Milliarden für Wealth Management & Swiss Bank, 5,8 Milliarden CHF für Wealth Management Americas und 17,1 Milliarden für Global Asset Management. UBS hat offene Risikopositionen und seine Bilanz während des zweiten Quartals 2009 weiter reduziert. Am 30. Juni 2009 hatte UBS eine BIS Tier 1 Quote von 13,2 % und eine BIS totale Kapitalquote von 17,7 %, den Effekt der am 30. Juni beendeten Kapitalerhöhung einschließend.

Vergleich um das „John Doe Summons“-Verfahren zu lösen: Am 12. August 2009 hat die US Regierung das US Bezirksgericht des südlichen Bezirks von Florida darüber informiert, dass alle Parteien eine Übereinkunft zur Lösung des „John Doe Summons“-Verfahrens gefunden haben und dass sie die endgültige Dokumentation angeregt haben. Die auf den 17. August angesetzte Anhörung wird aus dem Gerichtskalender gestrichen, und unverzüglich nachdem die förmliche Unterzeichnung stattgefunden hat, werden die Parteien die ausbedingene Vereinbarung über die Einstellung bei Gericht einreichen.

Die UBS AG hat am 19. August 2009 die formale Unterzeichnung des Vergleichs mit der US-Steuerbehörde Internal Revenue Service („IRS“) im „John Doe Summons“-Verfahren bekannt gegeben, das am 21. Juli 2008 eingeleitet wurde. Das Verfahren war Gegenstand einer Zivilklage am US-Bezirksgericht des südlichen Bezirks von Florida (*United States District Court for the Southern District of Florida*). Die Hauptbedingungen dieses Vergleichs und der gleichzeitig erzielten Vereinbarung zwischen der Schweiz und den USA sind nachfolgend beschrieben.

Die Vereinbarung verpflichtet UBS zu keinerlei Zahlungen. Zudem regelt sie alle strittigen Punkte im Zusammenhang mit den angeblichen Verstößen gegen das Qualified Intermediary Agreement („**QIA**“) zwischen UBS und der IRS, die in der Anzeige der Nichterfüllung (*Notice of Default*) vom 15. Mai 2008 dargelegt wurden.

Der Vergleich sieht vor, dass die Parteien bei Gericht umgehend die Einstellung des Verfahrens zur gerichtlichen Durchsetzung des „John Doe Summons“-Verfahrens beantragen.

Gemäss der separaten Vereinbarung zwischen den USA und der Schweiz wird die IRS bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung („**EStV**“) ein Amtshilfegesuch auf der Grundlage des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den USA und der Schweiz einreichen. Zweck dieses Gesuchs ist es, die Herausgabe von Informationen über bestimmte Konten zu fordern, die US-Personen bei UBS in der Schweiz halten. Es wird erwartet, dass der EStV im Zusammenhang mit diesem Amtshilfegesuch Informationen über rund 4.450 Konten ausgehändigt werden. Die EStV wird darüber entscheiden, in welchen dieser Fälle eine Herausgabe von Kontoinformationen an die IRS erfolgt, und diese Entscheidungen können vor Gericht angefochten werden.

UBS ist verpflichtet, Informationen über Konten, die vom Gesuch betroffen sind, an die EStV weiterzuleiten. Weiter muss die Bank die betroffenen US-Personen schriftlich informieren und sie auffordern, vom freiwilligen Offenlegungsprogramm der IRS (*Voluntary Disclosure Practice*) Gebrauch zu machen sowie die Bank anzuweisen, ihre Kontoinformationen und -unterlagen an die IRS zu übergeben. Die US-Regierung wird das „John Doe Summons“-Verfahren in Bezug auf alle Konten, die nicht vom Gesuch betroffen sind, bis spätestens 31. Dezember 2009 definitiv („with prejudice“) zurückziehen (Erklärung „with prejudic“): die US-Regierung verpflichtet sich, in Zukunft kein weiteres Durchsetzungsbegehr zu stellen). Voraussetzung dafür ist, dass UBS den bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllenden Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die US-Regierung wird das „John Doe Summons“-Verfahren in Bezug auf die übrigen Konten, d.h. jene, die vom Amtshilfegesuch betroffen sind, definitiv zurückziehen, sofern die tatsächliche bzw. erwartete Übergabe der Informationen über die vom Amtshilfegesuch betroffenen Kontobeziehungen an die IRS bis spätestens 24. August 2010 stattgefunden hat. Dabei darf deren Anzahl nicht wesentlich vom erwarteten Ergebnis (d.h. der Aushändigung von Informationen über rund 4.450 Konten) abweichen. Außerdem wird das „John Doe Summons“-Verfahren in Bezug auf die übrigen Konten ebenfalls definitiv zurückgezogen, falls die IRS per Datum 1. Januar 2010 oder später Informationen über mindestens 10 000 bei UBS in der Schweiz geführten Konten von US Personen erhalten hat. Dabei zählen – zusätzlich zu den Informationen aus dem Amtshilfegesuch – auch Informationen aus dem freiwilligen Offenlegungsprogramm der IRS, die Anweisungen der Kunden an UBS, Kontoinformationen an die IRS weiterzuleiten, sowie Informationen aus dem sogenannten Deferred Prosecution Agreement.

Sollte bis zum 24. August 2010 keine dieser Bedingungen erfüllt worden sein, würden sich die beiden Regierungen beraten, um Alternativlösungen für den im Rahmen des Amtshilfegesuchs erwarteten Austausch der Kontoinformationen zu prüfen. Die möglichen Massnahmen werden für UBS keine finanziellen oder neuen nicht-finanziellen Verpflichtungen nach sich ziehen. Falls diese Massnahmen erfolglos bleiben sollten, könnte das „John Doe Summons“-Verfahren für die vom Amtshilfegesuch betroffenen Konten, die nicht anderweitig offengelegt wurden, auch über den 24. August 2010 hinaus anhängig bleiben.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat am 19. August ihre Absicht angekündigt, die von ihr gehaltene Pflichtwandelanleihe (Mandatory Convertible Notes, „**MCNs**“) mit Laufzeit bis 2011 im Umfang von CHF 6 Milliarden vollständig in UBS-Aktien zu wandeln und diese bei institutionellen Investoren zu platzieren.

Im Zuge der Wandlung der MCNs hat UBS 332.225.913 neue Aktien mit einem Nominalwert von CHF 0,10 pro Aktie aus bestehendem bedingtem Kapital ausgegeben. Als Folge davon erhöhte sich das UBS-Aktienkapital von derzeit CHF 322.583.859,90 auf CHF 355.806.451,20. Die Wandlung und die entsprechende Kapitalerhöhung fanden am 25. August 2009 statt.

Im Zusammenhang mit der Wandlung der MCNs wird die Schweizerische Eidgenossenschaft ausserdem auf ihren Anspruch auf die zukünftigen Couponzahlungen der gewandelten MCNs verzichten. Im Gegenzug erhält die Schweizerische Eidgenossenschaft eine Barabgeltung in Höhe von circa CHF 1,8 Milliarden (die „**Couponabgeltung**“), was dem Barwert der zukünftigen Couponzahlungen entspricht. Die Couponabgeltung wurde am 25. August 2009 ausbezahlt.

Bei Wandlung wurden die den Nominalwert der MCNs betreffende Verbindlichkeit und der negative Wiederbeschaffungswert der in den MCNs eingebetteten Optionen in das Eigenkapital übertragen. Dadurch erhöht sich der Buchwert des UBS-Eigenkapitals im entsprechenden Umfang. Die Wandlung hat keinen Einfluss auf das regulatorische Kapital von UBS.

Die Couponabgeltung weicht in ihrer Höhe nicht wesentlich vom Buchwert der entsprechenden Verbindlichkeit in der UBS-Bilanz per 30. Juni 2009 ab. Die Couponabgeltung wird daher keine materiellen Auswirkungen auf die Erfolgsermittlung von UBS für das 3. Quartal 2009 haben. Sie hat jedoch die BIZ-Kernkapitalquote (Tier 1) von UBS um circa 60 Basispunkte reduziert, basierend auf den risikogewichteten Aktiven per 30. Juni 2009. Per 30. Juni 2009 beliefen sich die auf dem regulatorischen Kapitalkonto abgegrenzten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Couponverpflichtung auf rund CHF 400 Millionen. Der Saldo nicht abgegrenzter Verpflichtungen in Höhe von rund CHF 1,4 Milliarden wurde daher dem regulatorischen Kapital belastet.

Ausblick

Die Marktverhältnisse haben sich im zweiten Quartal laufend verbessert. Die Bewertungen sind gestiegen, da die Anleger an vielen Kredit- und Aktienmärkten allmählich wieder Vertrauen fassten. Trotz dieser positiven Zeichen herrscht in den meisten Regionen, in denen wir tätig sind, nach wie vor ein rezessives Umfeld. Eine nachhaltige Erholung ist noch nicht in Sicht. Unsere Wealth-Management-Kunden sind wieder aktiver, und ihr Anlageverhalten scheint zunehmend risikofreudiger zu werden. Dies dürfte das Ertragspotenzial unserer Wealth- und Asset- Management-Einheiten erhöhen. Im Investment Banking schafft die derzeit positive Dynamik an den Aktienmärkten eine gute Grundlage für eine Verbesserung in der Equities- und Investment-Banking-Sparte. Die Kreditmärkte entwickeln sich ebenfalls günstig, doch unsere restriktive Zuteilung von Bilanz- und anderen Ressourcen an viele unserer Fixed-Income-Einheiten ist Ausdruck unserer konservativen Risikohaltung im Rahmen des Wiederaufbaus dieser Bereiche. Insgesamt bleibt unser Ausblick vorsichtig. Dies entspricht unserer Einschätzung, wonach eine geringe Kreditschöpfung und die strukturell schwache Haushaltsslage von Konsumenten und Staaten die wirtschaftliche Erholung einschränken werden.

V. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane der Emittentin

Angaben zu den Verwaltungsorganen der Emittentin

UBS agiert unter einer strikten dualen Führungsgremiumsstruktur, wie dies von der schweizerischen Bankengesetzgebung vorgeschrieben ist. Diese Struktur schafft gegenseitige Kontrolle und macht den Verwaltungsrat (der „**VR**“) unabhängig vom Tagesgeschäft der Bank, für das die Konzernleitung (die „**KL**“) die Verantwortung trägt. Niemand kann Mitglied beider Gremien sein.

Aufsicht und Kontrolle der operativen Unternehmensführung liegen beim VR. Sämtliche Einzelheiten zu den Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der beiden Gremien sind in den UBS-Statuten, dem Organisationsreglement der UBS AG und den entsprechenden Anhängen geregelt.

Verwaltungsrat

Der VR ist das oberste Führungsgremium von UBS. Der VR besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Jedes Mitglied des VR wird von den Aktionären für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.⁸ Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten, den Deputy, den Senior Independent Director sowie die Vorsitzenden und Mitglieder der verschiedenen Verwaltungsratsausschüsse selbst (Audit Committee, Corporate Responsibility Committee, Governance and Nominating Committee, Human Resources and Compensation Committee, Risk Committee und Strategy Committee).

Dem Verwaltungsrat obliegt die Endverantwortung für die Förderung des Erfolgs von UBS und die Generierung eines nachhaltigen Shareholder Value mithilfe umsichtiger und wirksamer Kontrollen, die eine Einschätzung und Steuerung von Risiken ermöglichen. Der Verwaltungsrat legt die strategischen Ziele von UBS fest, stellt sicher, dass die zur Zielerreichung notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden sind und prüft die Leistungen des Managements. Der Verwaltungsrat definiert die Werte und Standards von UBS und gewährleistet, dass die UBS ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Aktionären und anderen Parteien nachkommt. Der Vorschlag des Verwaltungsrats zur Wahl seiner Mitglieder muss so konzipiert sein, dass nach der Wahl drei Viertel der Mitglieder unabhängig sein werden. Dabei muss der

⁸ Bei der ordentlichen Generalversammlung am 23. April 2008 hatten die Aktionäre für eine Verkürzung der Amtszeit der VR-Mitglieder von drei Jahren auf ein Jahr gestimmt. Folglich wurden die neuen Mitglieder für ein Jahr gewählt. Für die anderen Mitglieder gilt die einjährige Amtszeit ab ihrer Wiederwahl.

Präsident keinen unabhängigen Status haben, jedoch mindestens einer der Vize-Präsidenten. Der VR tagt so häufig, wie es der Geschäftsverlauf erfordert, mindestens aber sechs Mal pro Jahr.

Die Geschäftsanschrift des VR ist UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8098 Zürich, Schweiz.

Mitglieder des Verwaltungsrats der UBS AG

Der VR besteht derzeit aus zwölf Mitgliedern:

Name	Funktion	Ablauf der Amtszeit	Mandate außerhalb der UBS AG
Kaspar Villiger	Präsident	2010	Keine
Sergio Marchionne	Unabhängiger Vizepräsident / Senior Independent Director	2010	CEO und Mitglied des Verwaltungsrats von Fiat S.p.A, Turin, CEO von Fiat Group Automobiles; Präsident des Verwaltungsrats der SGS, Genf; Mitglied des Board of Directors von Philip Morris International Inc., New York; Mitglied der ACEA (Association des Constructeurs Européens d'Automobiles), Chairman of CNH Case New Holland Global N.V., Amsterdam.
Sally Bott	Mitglied	2010	Group Human Resources Director und Mitglied des Group Executive Committees von BP Plc, Mitglied des Board im Royal College of Music in London; Mitglied des Board im Carter Burden Center for the Aged in New York City.
Michel Demaré	Mitglied	2010	CFO und Mitglied des Group Executive Committees von ABB, Präsident der Globalen Märkte bei ABB; Mitglied des Gründungsboards der IMD, Lausanne.
Rainer-Marc Frey	Mitglied	2010	Gründer und Verwaltungsratspräsident von Horizon21, Verwaltungsratmitglied von DKSH Group, Zürich; Mitglied des Advisory Board (Beirats) von Invision Private Equity AG, Zug; Verwaltungsratsmitglied der Frey Charitable Foundation, Freienbach.
Bruno Gehrig	Mitglied	2010	Vizepräsident von Roche Holding AG; Präsident der Swiss Air Transport Foundation, Zug.
Ann F. Godbehere	Mitglied	2010	Verwaltungsrätin von Prudential Plc, Mitglied des Verwaltungsrats der Lloyd's Managing Agency Atrium Underwriters Group Ltd., Mitglied des Verwaltungsrats der Ariel Holdings.
Axel P. Lehmann	Mitglied	2010	Mitglied der Konzernleitung und Group Chief Risk Officer von Zurich Financial Services (Zurich), mit zusätzlicher Verantwortung für Group IT der Zurich, Präsident des Geschäftsleitenden Ausschusses des Instituts für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen.
Helmut Panke	Mitglied	2010	Mitglied des Verwaltungsrats von Microsoft Corporation, Redmond, WA

			(USA), Mitglied des Aufsichtsrats der Bayer AG, Deutschland, Vorstandsmitglied der amerikanischen Handelskammer in Deutschland.
William G. Parrett	Mitglied	2010	Unabhängiger Director von Blackstone Group LP, Eastman Kodak Co. und Thermo Fisher Scientific, USA; Verwaltungsratspräsident des United States Council for International Business und von United Way of America, Mitglied des Board of Trustees der Carnegie Hall, Mitglied des Executive Committee der Internationalen Handelskammer.
David Sidwell	Mitglied	2010	Director der Federal National Mortgage Association Fannie Mae, Stiftungsrat der International Accounting Standards Committee Foundation, London; Verwaltungsratspräsident der Village Care of New York, Director des National Council on Aging.
Peter R. Voser	Mitglied	2010	CEO und Verwaltungsratsmitglied der Royal Dutch Shell plc, London, Mitglied des Verwaltungsrats der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde.

Konzernleitung der UBS AG

Unter der Leitung des Group Chief Executive Officers (der „CEO“) ist die Konzernleitung für die Geschäftsführung der UBS Group und ihres Geschäfts verantwortlich. Sie übernimmt die Gesamtverantwortung für die Entwicklung der Geschäftsstrategien und für die Umsetzung beschlossener Strategien für den Konzern und seiner Unternehmensbereiche. Alle Mitglieder der Konzernleitung (mit Ausnahme des Group CEO) werden durch den Group CEO vorgeschlagen, und der Verwaltungsrat genehmigt die Bestellung des Group CEOs, des Group Chief Operating Officers, des Group Chief Financial Officers, des Group Chief Risk Officers und des Group General Counsels; alle anderen Mitglieder der Konzernleitung genehmigt das Human Resources and Compensation Committee.

Die Geschäftsanschrift der KL ist UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8098 Zürich, Schweiz.

Konzernleitung der UBS AG

Die Konzernleitung besteht derzeit aus dreizehn Mitgliedern:

Oswald J. Grübel	Group Chief Executive Officer
John Cryan	Group Chief Financial Officer
Markus U. Diethelm	Group General Counsel
John A. Fraser	Chairman und Chief Executive Officer Global Asset Management
Marten Hoekstra	Chief Executive Officer Wealth Management Americas
Carsten Kengeter	co-CEO Investment Bank
Ulrich Körner	Group Chief Operating Officer und Chief Executive Officer Corporate Center
Philip J. Loftis	Group Chief Risk Officer
Francesco Morra	Chief Executive Officer Switzerland, Wealth Management & Swiss Bank
Alexander Wilmot-Sitwell	co-CEO Investment Bank
Robert Wolf	Chairman and Chief Executive Officer, UBS Group Americas / President Investment Bank
Chi-Won Yoon	Chairman and Chief Executive Officer, Asia Pacific
Jürg Zeltner	Chief Executive Officer Wealth Management Global, Wealth Management & Swiss Bank

Kein Mitglied der Konzernleitung übt bedeutsame Tätigkeiten außerhalb der UBS aus.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung können Geschäftsführungsfunktionen in anderen Unternehmen übernehmen (für Positionen der jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsrats ausserhalb der UBS, siehe oben „Angaben zu den Verwaltungsorganen der Emittentin“) und wirtschaftliche oder sonstige persönliche Interessen vertreten, die von den Interessen von UBS abweichen. Aus diesen Positionen oder Interessen können sich potenzielle Interessenkonflikte ergeben. Nach Überzeugung von UBS wird durch die internen Corporate Governance-Prozesse und die Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der angemessene Umgang mit und gegebenenfalls die Offenlegung von Interessenkonflikten vorstehend beschriebener Art sichergestellt.

VI. Abschlussprüfer

Am 15. April 2009 wurde die Ernst & Young AG, Aeschengraben 9, 4002 Basel, Schweiz, auf der UBS Generalversammlung als Abschlussprüferin der Emittentin und der UBS Gruppe in Übereinstimmung mit den gesellschaftsrechtlichen und bankengesetzlichen Vorgaben für den Zeitraum eines weiteren Jahres wiedergewählt. Ernst & Young AG, Basel, ist Mitglied der Treuhand-Kammer der Schweiz mit Sitz in Zürich, Schweiz.

VII. Bedeutende Aktionäre der Emittentin

Das Eigentum an UBS-Aktien ist breit gestreut. Am 30. Juni 2009 war Chase Nominees Ltd., London, treuhänderisch für andere Investoren, mit einer Beteiligung von 7,80 % (31. Dezember 2008: 7,19 %, 31. Dezember 2007: 7,99 %) am gesamten Aktienkapital eingetragen. DTC (Cede & Co.), New York, die US-amerikanische Wertpapier-Clearing-Organisation "The Depository Trust Company", hielt am 30. Juni 2009 treuhänderisch für andere wirtschaftlich Berechtigte 8,75 % (31. Dezember 2008: 9,89 %, 31. Dezember 2007: 14,15 %) am gesamten Aktienkapital. Gemäß den Bestimmungen von UBS zur Eintragung von Aktien ist das Stimmrecht von Nominees auf 5,00 % beschränkt. Wertpapier-Clearing- und Abwicklungsorganisationen sind von dieser Regelung ausgenommen. Am 30. Juni 2009 war kein weiterer Aktionär mit einer Stimmrechtsbeteiligung von 3,00 % oder mehr aller Stimmrechte registriert. Nur Aktionäre, die im Aktienregister als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind, können Stimmrechte ausüben.

Zum 30. Juni 2009 hielt UBS UBS-Namensaktien, die einem Anteil von weniger als 3,00 % des gesamten Aktienkapitals der UBS AG entsprechen.

Zum 19. Juni 2009 hielt UBS Veräußerungspositionen in Bezug auf 976.366.123 Aktien der UBS AG. Dies entspricht einem Anteil von 33,29 % am gesamten Aktienkapital der UBS AG. Diese Positionen schlossen die Anzahl von Aktien der UBS AG, die bei einer zukünftigen Umwandlung (i) der Pflichtwandelanleihe (Mandatory Convertible Note, MCN), die im März 2008 an die Government of Singapore Investment Corporation Pte. Ltd, Singapur und einen Investor aus dem Nahen Osten ausgegeben wurde und (ii) der Pflichtwandelanleihe (MCN), die im Dezember 2008 an die Schweizerische Eidgenossenschaft ausgegeben wurde, begeben werden, ein. Dementsprechend gab die Government of Singapore Investment Corporation Pte. Ltd in ihren bei der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission eingereichten Unterlagen am 15. Juli 2008 an, dass sie 240.223.963 UBS-Aktien halte, wovon sie 228.832.951 Aktien bei Umwandlung der Pflichtwandelanleihen erhalten. Zum 26. November 2008 hielt die Schweizerische Eidgenossenschaft Erwerbspositionen in Bezug auf 329.447.681 Aktien der UBS AG.

Nähere Angaben zur Streuung der UBS-Aktien, zur Anzahl der eingetragenen und nicht eingetragenen Titel, zum Stimmrecht sowie zur Aufteilung nach Aktionärskategorien und geografischen Regionen können dem Geschäftsbericht 2008 (berichtigter) der UBS AG, in der englischen Fassung den Seiten 195-198 (einschließlich) sowie der Webseite der UBS AG (Seiten D195 bis einschließlich D196 der englischen Version) entnommen werden.

VIII. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Hinsichtlich der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird auf den Finanzbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2007 und auf Teil 4 des Geschäftsberichts 2007 der UBS AG in der geänderten Fassung vom 14. April 2008 (siehe (iv) nachstehend) und für das Geschäftsjahr 2008 auf den Geschäftsbericht 2008 in der geänderten Fassung vom 20. Mai 2009 Finanzinformation, in Englisch, verwiesen. In diesem Zusammenhang entspricht das Wirtschaftsjahr der Emittentin dem Kalenderjahr.

Für das Geschäftsjahr 2007 wird verwiesen auf

- (i) die Konzernrechnung der UBS AG (Konzernrechnung), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite D18, die Bilanz der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite D19, die Mittelflussrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf den Seiten D23 bis D24 (einschließlich) und den Anhang zur Konzernrechnung auf den Seiten D25 bis D120 (einschließlich),
- (ii) die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite D125, die Bilanz der UBS AG (Stammhaus) auf Seite D126, die Gewinnverwendung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite D127, den Anhang zur Jahresrechnung auf Seite D128 und die Erläuterungen zur Jahresrechnung auf Seite D124, und
- (iii) den Abschnitt „Standards und Grundsätze der Rechnungslegung“ auf den Seiten D 3 bis D 8 (einschließlich) im Geschäftsbericht 2007, 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus.
- (iv) Im Januar 2008 veröffentlichte das International Accounting Standards Board (IASB) eine Änderung von IFRS 2 Aktienbasierte Vergütung. Der geänderte Standard mit dem Titel IFRS 2 Sharebased Payment: Vesting Conditions and Cancellations tritt am 1. Januar 2009 in Kraft (eine frühere erstmalige Anwendung ist möglich). Der neue Standard schafft Klarheit zum Begriff der Ausübungsbedingungen (vesting conditions) und zur bilanziellen Behandlung von Annullierungen (cancellations) anteilsbasierter Vergütungen. UBS hat diesen geänderten Standard schon zum 1. Januar 2008 erstmalig angewendet und muss infolge dessen nun zwischen Ausübungsbedingungen (wie Dienst- oder Leistungsbedingungen) und Nicht-Ausübungsbedingungen (non-vesting conditions) unterscheiden. Dem geänderten Standard nach gelten bestimmte Wettbewerbsausschlussklauseln und Übertragungseinschränkungen nicht mehr als Ausübungsbedingung. Vor Anwendung dieser Änderung hat UBS Wettbewerbsausschlussklauseln als Ausübungsbedingungen betrachtet. Infolge der Änderung wurden die von UBS gewährten Vergütungen in Form von Aktien und bestimmten Optionen seit dem 1. Januar 2008 zum Großteil im Zielerreichungsjahr und nicht über den gesamten Zeitraum, für den die Wettbewerbsausschlussklausel gilt, aufwandswirksam erfasst. Einschränkungen, die auch noch Gültigkeit haben, wenn der Angestellte Anspruch auf die aktienbasierte Vergütung erhält, werden bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts am Tag der Gewährung berücksichtigt. Nach Anwendung dieser Änderung hat UBS die Berichte der beiden letzten Vergleichsjahre (2006 und 2007) vollständig berichtet. Auf die Eröffnungsbilanz am 1. Januar 2006 wirkte sich diese Berichtigung folgendermaßen aus: Verringerung der Gewinnreserven um ca. CHF 2,3 Mrd., Anstieg der Kapitalreserven um ca. CHF 2,3 Mrd., Anstieg der Verbindlichkeiten (einschließlich latenter Steuerverpflichtungen) um ca. CHF 0,5 Mrd. und Anstieg der latenten Steuerforderungen um ca. CHF 0,5 Mrd. Der den Aktionären zurechenbare Nettogewinn verringerte sich um CHF 863 Mio. in 2007 und um CHF 516 Mio. in 2006. In den Jahren 2007 bzw. 2006 wurde ein zusätzlicher Kompensationsaufwand von CHF 797 Mio. bzw. CHF 516 Mio. anerkannt. Dieser zusätzliche Kompensationsaufwand enthält Prämien, die 2008 für das Performancejahr 2007 gewährt wurden. Der Einfluss der Berichtigung auf das Gesamtkapital zum 31. Dezember 2007 war eine Verringerung um CHF 366 Millionen. Die Gewinnreserven zum 31. Dezember verringerten sich um ca. CHF 3,9 Mrd., die Kapitalreserven erhöhten sich um ca. CHF 3,5 Mrd., Verbindlichkeiten (einschließlich latenter Steuerverpflichtungen) erhöhten sich um ca. CHF 0,6 Mrd. und die latenten Steuerforderungen erhöhten sich um ca. 0,2 Mrd. Die Berichtigung verringerte das bereinigte Ergebnis je Aktie und den Gewinn je Aktie einschließlich aller Umtauschrechte für das am 31. Dezember 2007 beendete Jahr um CHF 0,40 jeweils und für das am 31. Dezember 2006 beendete Jahr um CHF 0,33 bzw. CHF 0,31. Um vergleichbare Informationen anbieten zu können, geben diese Beträge auch die rückwirkenden Anpassungen an die umlaufenden Aktien wegen der Kapitalerhöhung und der in 2008 gezahlten Aktiendividende wider. Der zusätzliche Kompensationsaufwand ist darauf zurückzuführen, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungen, sowohl im Zusammenhang mit Prämien für

bestimmte Investmentvehikel und zurückgestellten Barvergütungsprämien, die Wettbewerbsausschlussklauseln und Übertragungseinschränkungen enthalten, die sich nicht mehr länger als Ausübungsbedingungen unter dem ergänzten Standard qualifizieren.

Zudem wird auf die Konzernrechnung der UBS AG (berichtigt) für das Geschäftsjahr 2007, insbesondere auf die Erfolgsrechnung der UBS AG (Konzern) auf Seite F-31, die Bilanz der UBS AG (Konzern) auf Seite F-32, die Mittelflussrechnung der UBS AG (Konzern) auf den Seiten F-37 – F-38 (einschließlich) und den Anhang zur Konzernrechnung auf den Seiten F-39 – F-139 (einschließlich) verwiesen. Ferner wird auf den Abschnitt „Finanzinformationen“ des Geschäftsberichts 2008 der UBS AG verwiesen.

Für das Geschäftsjahr 2008 wird verwiesen auf

- (i) die Konzernrechnung der UBS AG (Konzernrechnung), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite E256, die Bilanz der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite E257, die Mittelflussrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf den Seiten E261 bis E262 (einschließlich) und den Anhang zur Konzernrechnung auf den Seiten E263 bis (einschließlich) E370,
- (ii) die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite E372, die Bilanz der UBS AG (Stammhaus) auf Seite E373, die Gewinnverwendung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite E373, den Anhang zur Jahresrechnung auf den Seiten E374 bis (einschließlich) E389 und die Erläuterungen zur Jahresrechnung auf Seite E 371 und
- (iii) den Abschnitt „Standards und Grundsätze der Rechnungslegung“ auf Seite E245 und den Abschnitt „Kritische Rechnungslegungsgrundsätze“ auf den Seiten E246 bis (einschließlich) E250 im Teil „Finanzinformationen“ des Geschäftsberichts 2008 in der geänderten Fassung vom 20. Mai 2009 der UBS AG in englischer Sprache.

Die Finanzberichte bilden einen wichtigen Bestandteil der Berichterstattung von UBS. Sie umfassen die geprüfte Konzernrechnung von UBS, die gemäß den International Financial Reporting Standards („IFRS“) erstellt wurde, und die geprüfte, nach den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen erstellte jeweilige Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus). Die Finanzberichte enthalten zudem Beiträge und Analysen zum finanziellen und geschäftlichen Ergebnis des UBS-Konzerns, ihrer Unternehmensbereiche und des Corporate Centers, sowie gewisse im Rahmen der US- und schweizerischen Bestimmungen notwendige Zusatzinformationen.

Sowohl die UBS-Konzernrechnung für die jeweils maßgeblichen Berichtsperioden 2007 und 2008 als auch die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus) für die Berichtsperioden 2007 und 2008 wurden von der Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle geprüft. Der „Bericht der Revisionsstelle“ der UBS AG (Stammhaus) kann Teil 4 des Geschäftsberichts 2007 der UBS AG „Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus“ auf Seite D140 und dem Abschnitt „Finanzinformationen“ des Geschäftsberichts 2008 (berichtigt), in englisch, der UBS AG auf den Seiten E390 bis E391 entnommen werden. Der „Bericht der Konzernprüfer“ der UBS AG (Konzern) kann Teil 4 des Geschäftsberichts 2007, in englisch, der UBS AG „Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus“ auf den Seiten D16 bis (einschließlich) D17 und den Seiten F-29 bis (einschließlich) F-30 der Konzernrechnung der UBS AG (berichtigt) für das Geschäftsjahr 2007 sowie dem Teil „Finanzinformationen“ auf den Seiten E254 bis E255 (einschließlich) des Geschäftsberichts 2008 (berichtigt) der UBS AG entnommen werden.

Zudem wird auf die Quartalsberichte von UBS für das erste und zweite Quartal des Jahres 2009 verwiesen, die Informationen zur aktuellen Finanz- und Ertragslage von UBS (Konzern) zum 31. März 2009 bzw. zum 30. Juni 2009 enthalten. Die in diesen Quartalsberichten enthaltenen Informationen wurden keiner Prüfung unterzogen.

1. Rechtsstreitigkeiten

Das rechtliche und regulatorische Umfeld, in dem sich der UBS-Konzern bewegt, birgt erhebliche Prozess-Risiken. So ist UBS in verschiedene Zivil-, Schieds-, Straf- undaufsichtsrechtliche Verfahren involviert, einschließlich zahlreicher Konflikte und Rechtsstreitigkeiten, die direkt oder indirekt aus der Kreditkrise entstehen. Solche Fälle sind von vielen Unsicherheiten geprägt und deren Ausgang, einschließlich möglicher Auswirkungen auf Geschäftsaktivitäten oder die Konzernrechnung, insbesondere in der Anfangsphase oft schwer abzuschätzen ist. Um unnötige Kosten zu vermeiden, ist die UBS unter Umständen und nach einer

Kosten/Nutzen-Analyse bereit, solche Verfahren durch Vergleich beizulegen, ohne dass damit ein eigenes Fehlverhalten eingeräumt würde. Der Konzern nimmt Rückstellungen für Verfahren nur dann vor, wenn die Geschäftsleitung nach Beratung durch Experten zu der Auffassung gelangt, dass wahrscheinlich eine Zahlungsverpflichtung besteht und die Höhe der Zahlung zuverlässig abgeschätzt werden kann. Für Klagen gegen den Konzern, die nach Einschätzung der Geschäftsleitung in der Sache unbegründet sind und wahrscheinlich nicht zu einer Inanspruchnahme von UBS führen, werden keine Rückstellungen gebildet.

Bestimmte möglicherweise bedeutsame Rechtsstreitigkeiten während der letzten 12 Monate bis zum Datum dieses Dokuments sind nachfolgend beschrieben:

- (a) Untersuchung von steuerlich motivierten Kundentransaktionen (Tax Shelters): Im Rahmen einer Strafuntersuchung von steuerlich motivierten Kundentransaktionen (Tax Shelters) überprüft die US-Bundesanwaltschaft für New York/Bezirk Süd immer noch bestimmte steuerlich motivierte Transaktionen, an denen UBS und andere Unternehmen von 1996 bis 2000 beteiligt waren. UBS arbeitet bei diesen Untersuchungen weiter mit den Behörden und mit der IRS in dem damit zusammenhängenden Zivilgerichtsverfahren zusammen.
- (b) Kommunalschuldverschreibung (Municipal Bond): Im November 2006 wurden UBS und andere Unternehmen von der Kartellabteilung des US-amerikanischen Justizministeriums sowie von der SEC mittels Beweisauskunftsverlangen (subpoena) aufgefordert, Dokumente und Informationen zur Anlage des Erlöses aus der Emission von Kommunalschuldverschreibungen sowie dazugehörige Derivatetransaktionen zu liefern. Beide Untersuchungen laufen noch, und UBS arbeitet mit den Behörden zusammen. Außerdem haben die Generalstaatsanwälte verschiedener Bundesstaaten Beweisauskunftsverlangen eingeleitet, um ähnliche Informationen einzuholen. Am 4. Februar 2008 hat die UBS von der SEC eine so genannte Wells Notice erhalten. Mit dieser Benachrichtigung wurde die UBS darüber informiert, dass das Resultat der laufenden SEC-Untersuchung wegen eventueller Rechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Angebotsverfahren für verschiedene auf Kommunalschuldverschreibungen bezogene Finanzinstrumente eine Zivilklage gegen die UBS AG sein könnte. Im Rahmen des Wells-Verfahrens der SEC wird UBS Gelegenheit haben, rechtliche, politische oder Tatsachengründe vorzubringen, warum von einer Klageerhebung abgesehen werden sollte.
- (c) HealthSouth: UBS ist Beklagte in zwei Sammelklageverfahren, die beim US-amerikanischen Bundesgericht (District Court) für den Bezirk Alabama Nord von Aktionären und Obligationären von HealthSouth Corp. eingeleitet wurden. Eine Sammelklage wurde im Aktionärsverfahren zugelassen. UBS trachtet danach, eine Erlaubnis für eine Berufung gegen diese Entscheidung zu erhalten. Im Oktober 2008 erklärte sich UBS mit einem Vergleich in Bezug auf eine beim Gericht im US-Bundesstaat Alabama (State Court) von HealthSouth eingereichte Aktionärsklage einverstanden. Aufgrund bestehenden Versicherungsschutzes wirkte sich der Vergleich nicht auf das Ergebnis von UBS im Jahr 2008 aus.
- (d) Parmalat: UBS war in verschiedene, im Zusammenhang mit der Insolvenz von Parmalat stehende Verfahren involviert. Im Juni 2008 hat UBS alle durch Parmalat und seines Verwalters erhobenen Zivilklagen mit einem Vergleich in Höhe von EUR 185 Mio. beigelegt. Bestimmte andere Zivilklagen von Dritten waren als Folge der Einstellung der Strafverfahren in Mailand und Parma automatisch hinfällig (mit Ausnahme von Berufungsverfahren wegen Kostenfolgen vor dem Kassationsgericht). Ein gemeinsames Angebot von UBS (und zwei anderen Banken) wurde ebenfalls allen Kleinanlegern in festverzinsliche Wertpapiere und Aktionärsdrittiklägern unterbreitet. Ein großer Teil dieser Klägerkategorie hat nun das Angebot angenommen. Wenn 100 % dieser Gruppe das Angebot annehmen, müsste UBS eine weitere Zahlung in Höhe von ca. EUR 18,5 Mio. leisten.
- (e) Auction Rate Securities: Im Zusammenhang mit der Vermarktung und dem Verkauf von Auction Rate Securities („**ARS**“) an Kunden und der Rolle und Teilnahme der UBS bei ARS-Auktionen und der ARS-Zeichnung haben Aufsichtsbehörden in vier US-Bundesstaaten Klage gegen UBS eingereicht und war UBS Gegenstand von Untersuchungen der SEC sowie anderer Aufsichtsbehörden. UBS war zudem in mehreren Sammelklagen und einzelnen Zivilprozessen sowie in zahlreichen Einzelschiedsverfahren beklagt. Die Klagen und Untersuchungen der Aufsichtsbehörden und die Zivilprozesse waren Folge der Marktstörungen für diese Wertpapiere und der damit zusammenhängenden Auktionsausfälle seit Mitte Februar 2008. Gegenstand der Klagebegehren von Klägern und Aufsichtsbehörden waren im Allgemeinen Anfechtung des Vertragsabschlusses d.h. Rückkauf der ARS durch UBS zum Nennwert, Schadenersatz, Herausgabe widerrechtlich erlangter Gewinne (disgorgement) sowie, in einigen Fällen, Geldbußen. Am 8. August 2008 hat UBS im Grundsatz Vergleiche mit der SEC, der Generalstaatsanwaltschaft von New York (New York Attorney General, „**NYAG**“) und anderen einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden, die durch den Verband der nordamerikanischen Wertpapieraufsichtsbehörden (North American Securities Administrators Association, „**NASAA**“)

vertreten wurden, geschlossen. Im Zuge dieser Vergleiche erklärte sich UBS dazu bereit, anspruchsberechtigten Kunden innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens, der letzte beginnt am 30. Juni 2010, den Rückkauf von ARS anzubieten und eine Geldbuße von USD 150 Mio. zu entrichten (davon USD 75 Mio. an die NYAG und USD 75 Mio. an die anderen Bundesstaaten). UBS hat anschließend Vergleiche mit dem Staat Massachusetts, der SEC und der NYAG abgeschlossen, und ist weiterhin dabei mit den anderen einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden Vereinbarungen abzuschließen. Der Vergleich entspricht weitgehend ähnlichen Vereinbarungen mit Aufsichtsbehörden in der Bankenbranche. Die NYAG und die SEC untersucht weiterhin UBS-an gehörige Personen, die ARS gehandelt haben oder die Offenlegungsverantwortung trugen.

- (f) Grenzüberschreitende Dienstleistungen in den USA (US Cross-border): Die UBS AG hat zu einer Reihe staatlicher Anfragen und Untersuchungen bezüglich ihrer grenzüberschreitenden Private Banking-Dienstleistungen für US-Privatkunden in den Jahren 2000 bis 2007 Stellung genommen. Am 18. Februar 2009 hat die UBS bekannt gegeben, dass sie im Hinblick auf diese Untersuchungen in ein Deferred Prosecution Agreement („**DPA**“; Vereinbarung über eine Zurückstellung der Strafverfolgung) mit dem US Department of Justice Tax Division („**DOJ**“; US Justizministerium – Steuerabteilung) und dem United States Attorney’s Office (US Staatsanwaltschaft) für den Bezirk Florida/Süd eingetreten ist, mit einer Zustimmungsanordnung für die SEC. Als Teil dieser Vergleichsvereinbarung unter anderem: (i) wird UBS USD 780 Mio. an die Vereinigten Staaten bezahlen, USD 380 Mio., die die Herausgabe widerrechtlich erlangter Gewinne durch das Aufrechterhalten der grenzüberschreitenden Dienstleistungen in den USA darstellen und USD 400 Mio., die den US bundesstaatlichen Ersatz der Quellensteuer, die die UBS zurück behalten hätte müssen, darstellen, zusammen mit Zinsen und Geldbußen, und Erstattung entgangener Steuern verbunden mit bestimmten Kontenverbindungen, arglistige Täuschung und Strohmann Offshore Strukturen einbeziehend und anderenfalls vom DPA gedeckt sind; (ii) UBS wird den Ausstieg aus den grenzüberschreitenden Dienstleistungen durch nicht SEC-registrierten Einheiten in den USA, wie im Juli 2008 angekündigt, beenden, welchen diese Vergleiche UBS in einer legalen, ordentlichen und prompten Art erlauben; (iii) UBS wird ein effektives Programm interner Kontrollen einführen und aufrechterhalten im Hinblick auf die Einhaltung ihrer Verpflichtungen unter dem Qualified Intermediary („**QI**“) Agreement mit dem Internal Revenue Service („**IRS**“, Finanzamt), sowie eine überarbeitete Recht und Compliance Führungsstruktur, um unabhängige Recht und Compliance Kontrollen zu stärken; und (iv) entsprechend einer Aufforderung, herausgegeben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht („**FINMA**“), wurden Informationen hinsichtlich Konten bestimmter US Kunden an das DOJ übergegeben, wie im DPA dargelegt, die auf UBS zugänglichen Beweisen begründend, den Anschein erwecken, Steuerbetrug oder Ähnliches im Verständnis des US- Schweizer Doppelbesteuerungsabkommen begangen zu haben. Entsprechend dem DPA hat das DOJ zugestimmt, dass jegliche weitere Strafverfolgung der UBS für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten vorbehaltlich einer Verlängerung unter bestimmten Umständen wie z. B. dass UBS mehr Zeit benötigt, um die Durchführung des Ausstiegs aus ihren grenzüberschreitenden Dienstleistungen in den USA zu beenden, zurückgestellt wird. Wenn UBS allen seinen Verpflichtungen aus dem DPA gerecht wird, wird das DOJ dauerhaft von einer Weiterverfolgung der Verfahren gegen UBS hinsichtlich der Untersuchung ihrer grenzüberschreitenden Dienstleistungen in den USA, absehen. Als Teil der SEC Lösung hat die SEC eine Klage gegen UBS am US Federal District Court (Bundesgerichtshof für Bundesbezirke) in Washington, D.C., eingereicht, dabei UBS zur Last legend, als ein unregistrierter Börsenmakler und Investmentberater tätig geworden zu sein, in dem sie die grenzüberschreitenden Dienstleistungen in den USA aufrechterhielt. Entsprechend der Zustimmungsaufforderung hat UBS die Vorwürfe dieser Klage weder anerkannt noch bestritten, und stimmte einer Annahme eines rechtskräftigen Urteils zu, dass unter anderem gewährleistet, dass: (i) UBS USD 200 Mio. an die SEC bezahlen wird als Herausgabe widerrechtlich erlangter Gewinne aus dem grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr in den USA (dieser Betrag ist in, und nicht zusätzlich zu, den USD 780 Mio., die die UBS an die Vereinigten Staaten zahlen wird wie bereits dargestellt, enthalten); und (ii) UBS wird den Ausstieg aus ihren grenzüberschreitenden Dienstleistungen in den USA vollziehen und es wird ihr dauerhaft gerichtlich untersagt, SEC Registrierungsvorschriften durch das Erbringen von Börsenmakler- und Investmentberatungsdienstleistungen für US-Personen durch nicht mit der SEC registrierten UBS Einheiten zu verletzen. Das Bezirksgericht trat in das rechtskräftige Urteil am 19. März 2009 ein.

Die DOJ und SEC Vereinbarungen lösten nicht das „John-Doe“ Summons (John-Doe Aufforderung), welches der IRS bezüglich UBS im Juli 2008 einreichte. In diesem Zusammenhang reichte die Zivile Steuerabteilung des DOJ einen zivilen Antrag beim US Federal District Court (Bundesgerichtshof für Bezirksgerichte) in Miami ein, um das Summons durchzusetzen, durch diesen will sie eine Anordnung gegen die UBS erreichen, sich in der Schweiz befindliche Informationen bezüglich US Kunden vorzulegen, die Kontenverbindungen mit der UBS in der Schweiz unterhalten haben ohne das Formular W-9 vorgelegt

zu haben. Das DPA bewahrt der UBS die Befähigung ihre Rechte verbunden mit dem Durchsetzungsbestreben des IRS voll zu verteidigen. UBS glaubt, dass sie beträchtliche Verteidigungen hat, einschließlich derjenigen, dass eine Befolgung des Summons eine Verletzung der Schweizer Bankgeheimnis Gesetze darstellen würde, und hat vor energisch gegen eine Durchsetzung des Summons zu kämpfen. Das Gerichtsverfahren könnte in einer Auferlegung von beträchtlichen Bußgeldern, Geldstrafen und / oder anderen Rechtsmitteln (wegen eines möglichen Urteils wegen Missachtung des Gerichts) resultieren. Zusätzlich, entsprechend dem DPA, für den Fall dass UBS es unterlassen sollte, einer rechtskräftigen Aufforderung eines US Gerichts Folge zu leisten, die eine Befolgung des Summons nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel anordnet, könnte das DOJ, nachdem bestimmte Bedingungen erfüllt worden sind, wählen, verschiedene zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe wegen Verletzung des DPA weiterzuverfolgen. Diese könnten eine Anklage der UBS wegen Verschwörung zum Begehen von Steuerbetrug beinhalten. Am 13. Juli 2009 nahm das Bezirksgericht eine Aufforderung an, ein gemeinsamer Antrag der UBS und der US Regierung, deren Antrag ebenfalls von der Schweizer Regierung als Amicus Curiae (Amicus Curiae ist ein im angelsächsischen Rechtssystem verwendeter Begriff, der eine Person oder eine Organisation bezeichnet, die sich an einem Gerichtsverfahren beteiligt, ohne selbst Partei zu sein) unterstützt wurde, das Verfahren in der Sache zu unterbrechen und eine Fortsetzung der Anhörung zur Beweislage, die an diesem Tage beginnen sollte, zu gewähren. Das Gericht setzte die Anhörung zur Beweislage für den 3. und 4. August an. Am 31. Juli informierte die US Regierung das Gericht darüber, dass die Parteien grundsätzlich ein Einvernehmen hinsichtlich der Hauptstreitpunkte erreicht hätten und dass sie erwarte, dass die die restlichen Streitpunkte im Laufe der nächsten Woche gelöst würden. Die Anhörung angesetzt auf den 3. und 4. August wurde zweimal verlegt und wurde nun für den 17. August angesetzt, und das Gericht hat eine Statuskonferenz für den 12. August angesetzt. Außerdem hat am 18. Februar 2009 die FINMA die Ergebnisse der jetzt beendeten von der Schweizer Eidgenössischen Bankenkommission („**EBK**“) durchgeföhrten Untersuchung veröffentlicht. Die EBK kam zum Schluss, dass die UBS unter anderem die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Geschäftsgebaren unter Schweizer Bankgesetzen verletzt hat, und hat eine Anweisung herausgegeben, die es der UBS verbietet, US ansässigen Privatkunden Dienste von einer nicht-SEC registrierten Einheit aus anzubieten. Weiterhin hat die EBK die UBS angewiesen, ihr Kontrollsysteum um ihre grenzüberschreitenden Geschäfte zu verbessern, und hat angekündigt, dass die Effektivität eines solchen Systems geprüft wird. Im Anschluss an die Offenlegung der Sachverhalte bezüglich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen in den USA und den Vergleichen mit dem DOJ und der SEC haben eine Anzahl von Steuer- und Regulierungsbehörden ihr Interesse an einem Verständnis der von der UBS und anderen Finanzinstituten angebotenen grenzüberschreitenden Dienstleistungen ausgedrückt. Es ist noch verfrüht, um über das Resultat solcher Anfragen zu spekulieren.

- (g) Angelegenheiten in Verbindung mit der Kredit-Krise: UBS nimmt im Rahmen verschiedener staatlicher Anfragen und Untersuchungen Stellung und ist in mehrere Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Kredit-Krise, insbesondere hinsichtlich mit US Hypotheken verbundener Wertpapiere (US mortgage-related securities) und damit verbundener strukturierter Transaktionen und Derivaten, involviert. Diese Angelegenheiten betreffen u. a. Bewertungen, Offenlegungen, Abschreibungen, Zeichnungen und vertragliche Verpflichtungen von UBS. Insbesondere steht UBS in Bezug auf einige dieser und andere Angelegenheiten, wie u. a. Rolle der internen Kontrollbereiche, Überwachung und Verfahren im Zusammenhang mit der Risikosteuerung sowie Bewertung von Instrumenten, die mit Hypotheken verbunden sind, Einhaltung von Offenlegungsvorschriften und geschäftliche Gründe für die Gründung und Reintegration von Dillon Read Capital Management („**DRCM**“) in regelmäßigem Kontakt mit der FINMA, der Aufsichtsbehörde (Consolidated Regulator) im Heimatland, der SEC, der Financial Industry Regulatory Authority („**FINRA**“) und der US-Bundesanwaltschaft für New York/Bezirk Ost („**USAO**“) und beantwortet die Anfragen dieser Behörden. Die FINMA hat ihre Untersuchungen im Oktober 2008 abgeschlossen; die Ermittlungen der SEC und der US-Bundesstaatsanwaltschaft für New York/Bezirk Ost laufen indes noch.
- (h) Klagen im Zusammenhang mit UBS Offenlegungen: Eine provisorische konsolidierte Sammelklage (*putative consolidated class action*) wurde in New York/Bezirk Süd in Verbindung mit den Offenlegungen des Unternehmens hinsichtlich seiner Verluste in den Subprime Hypotheken Märkten, seinen Verlusten und Positionen in Auction Rate Securities und hinsichtlich seiner grenzüberschreitenden Dienstleistungen in den USA gegen die UBS und eine Reihe gegenwärtiger und früherer Direktoren und hochgestellter leitender Angestellter wegen des Vorwurfs des Wertpapierbetrugs erhoben. Die Angeklagten haben Klageabweisung wegen fehlender gerichtlicher Zuständigkeit und Unterlassung einer (ordnungsgemäß) Klageerhebung (failure to state a claim) beantragt. Im Februar und März 2009 wurden zwei zusätzliche Wertpapierbetrugssammelklagen in New York/Bezirk Süd gegen UBS und verschiedene hochrangige Führungskräfte und Direktoren mit dem Vorwurf erhoben, dass die Angeklagten irreführende

Offenlegungen hinsichtlich des grenzüberschreitenden US Vermögensverwaltungsgeschäfts gemacht haben. Auf Anordnung vom 7. April 2009 wurden diese beiden Sammelklagen mit der rechtshängigen Aktionärssammelklage zusammengelegt. UBS und eine Reihe hochgestellter leitender Angestellter und Direktoren wurden auch in einer konsolidierten Sammelklage erhoben im Namen von Anteilsinhabern der UBS ERISA-Pensionspläne, in denen Aktien von UBS erworben wurden, verklagt. UBS hat Klageabweisung beantragt wegen Unterlassung einer (ordnungsgemäßen) Klageerhebung (failure to state a claim).

- (i) Madoff: Im Zusammenhang mit dem Madoff-Anlagebetrug beantworteten UBS, UBS (Luxembourg) SA und einige andere Tochtergesellschaften von UBS derzeit Anfragen mehrerer Aufsichtsbehörden, darunter der FINMA und der CSSF (Luxembourg Commission de Surveillance du Secteur Financier). Die CSSF hat Nachforschungen über zwei Dritt�푃teifonds nach luxemburgischem Recht angestellt, die durch Bernard L. Madoff Investment Securities LLC („**BMIS**“) (wie auch nach bestimmten unter off-shore Gerichtszuständigkeiten gegründeten Fonds mit entweder direkter oder indirekter BMIS-Aussetzung) verwaltet wurden und nun massiven Verlusten gegenüberstehen. Der letzte verkündete Nettovermögenswert („**NAV**“, net asset value) der beiden Luxembourg Fonds vor der Enthüllung des Madoff-Systems betrug ca. USD 1,7 Mrd. in der Gesamtsumme. Aus den jeweiligen Gründungsunterlagen beider Fonds geht hervor, dass UBS-Einheiten in verschiedenen Funktionen, wie Depotbank, Administrator, Manager und Vertriebsstelle handeln und dass UBS-Mitarbeiter Mitglieder des Verwaltungsrats sind. Am 25. Februar 2009 gab die CSSF ein Communiqué hinsichtlich des größeren der beiden Fonds heraus, darin darlegend, dass die UBS (Luxembourg) SA ihren Verpflichtungen hinsichtlich ihrer Sorgfaltspflichten als Depotbank nicht nachgekommen sei. Die CSSF hat UBS (Luxembourg) SA angewiesen, ihre Infrastruktur und Prozeduren hinsichtlich ihrer Aufsichtspflichten als Depotbank zu überprüfen, aber sie wies sie nicht an, Investoren zu entschädigen. Am 25. Mai 2009 hat UBS (Luxembourg) SA der CSSF einen umfassenden finalen Bericht zugestellt, der die CSSF dazu veranlasste, ein neues Communiqué mit der Aussage zu veröffentlichen, dass UBS (Luxembourg) SA Nachweis erbracht habe, der darlegt, dass sie die Infrastruktur und interne Organisation an Ort und Stelle hat in Übereinstimmung mit professionellen Standards, die auf eine Depotbank in Luxemburg Anwendung finden. Eine große Zahl von vermeintlich Anspruchsberechtigten hat Klagen gegen UBS-Einheiten wegen behaupteter Verluste verbunden mit dem Madoff-System, erhoben. Überdies sind bestimmte Kunden von UBS Sauerborn (dem KeyClient-Segment von UBS Deutschland AG) über Dritt�푃teifonds und von UBS Sauerborn verwaltete Fonds in die durch Madoff verwalteten Positionen investiert.

Neben den in den vorgenannten Absätzen (a) bis (i) aufgeführten Verfahren sind der Emittentin keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bekannt, die sich erheblich auf die Finanzlage der Emittentin auswirken könnten.

2. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Am 4. August 2009 wies UBS einen den Aktionären zurechenbaren Nettoverlust im zweiten Quartal von 1.402 Millionen CHF aus, verglichen mit einem Nettoverlust von CHF 1.975 Millionen im ersten Quartal. Dies war primär darauf zurückzuführen, dass auf Risikopositionen in Geschäftsfeldern, aus denen sich die Investment Bank derzeit zurückzieht oder bereits zurückgezogen hat, niedrigere Verluste anfielen. Einen maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis des 2. Quartals hatten Verluste von CHF 1.213 Millionen auf eigenen Schuldtiteln, die als finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value verbucht sind, Restrukturierungskosten von CHF 582 Millionen und Goodwill-Wertberichtigungen in Höhe von CHF 492 Millionen im Zusammenhang mit dem angekündigten Verkauf von UBS Pactual. Nettoneugeldabflüsse summierten sich auf CHF 16,5 Milliarden für Wealth Management & Swiss Bank, 5,8 Milliarden CHF für Wealth Management Americas und 17,1 Milliarden für Global Asset Management. UBS hat offene Risikopositionen und seine Bilanz während des zweiten Quartals 2009 weiter reduziert. Am 30. Juni 2009 hatte UBS eine BIS Tier 1 Quote von 13,2 % und eine BIS totale Kapitalquote von 17,7 %, den Effekt der am 30. Juni beendeten Kapitalerhöhung einschließend.

Vergleich um das „John Doe Summons“-Verfahren zu lösen: Am 12. August 2009 hat die US Regierung das US Bezirksgericht des südlichen Bezirks von Florida darüber informiert, dass alle Parteien eine Übereinkunft zur Lösung des „John Doe Summons“-Verfahrens gefunden haben und dass sie die endgültige Dokumentation angeregt haben. Die auf den 17. August angesetzte Anhörung wird aus dem Gerichtskalender gestrichen, und unverzüglich nachdem die förmliche Unterzeichnung stattgefunden hat, werden die Parteien die ausbedingene Vereinbarung über die Einstellung bei Gericht einreichen.

Die UBS AG hat am 19. August 2009 die formale Unterzeichnung des Vergleichs mit der US-Steuerbehörde Internal Revenue Service im „John Doe Summons“-Verfahren bekannt gegeben, das am 21. Juli 2008 eingeleitet wurde. Das Verfahren war Gegenstand einer Zivilklage am US-Bezirksgericht des südlichen Bezirks von Florida (*United States District Court for the Southern District of Florida*). Die Hauptbedingungen dieses Vergleichs und der gleichzeitig erzielten Vereinbarung zwischen der Schweiz und den USA sind nachfolgend beschrieben.

Die Vereinbarung verpflichtet UBS zu keinerlei Zahlungen. Zudem regelt sie alle strittigen Punkte im Zusammenhang mit den angeblichen Verstößen gegen das Qualified Intermediary Agreement zwischen UBS und der IRS, die in der Anzeige der Nichterfüllung (*Notice of Default*) vom 15. Mai 2008 dargelegt wurden.

Der Vergleich sieht vor, dass die Parteien bei Gericht umgehend die Einstellung des Verfahrens zur gerichtlichen Durchsetzung des „John Doe Summons“-Verfahrens beantragen.

Gemäss der separaten Vereinbarung zwischen den USA und der Schweiz wird die IRS bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung ein Amtshilfegesuch auf der Grundlage des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den USA und der Schweiz einreichen. Zweck dieses Gesuchs ist es, die Herausgabe von Informationen über bestimmte Konten zu fordern, die US-Personen bei UBS in der Schweiz halten. Es wird erwartet, dass der EStV im Zusammenhang mit diesem Amtshilfegesuch Informationen über rund 4.450 Konten ausgehändigt werden. Die EStV wird darüber entscheiden, in welchen dieser Fälle eine Herausgabe von Kontoinformationen an die IRS erfolgt, und diese Entscheidungen können vor Gericht angefochten werden.

UBS ist verpflichtet, Informationen über Konten, die vom Gesuch betroffen sind, an die ESTV weiterzuleiten. Weiter muss die Bank die betroffenen US-Personen schriftlich informieren und sie auffordern, vom freiwilligen Offenlegungsprogramm der IRS (*Voluntary Disclosure Practice*) Gebrauch zu machen sowie die Bank anzuweisen, ihre Kontoinformationen und -unterlagen an die IRS zu übergeben. Die US-Regierung wird das „John Doe Summons“-Verfahren in Bezug auf alle Konten, die nicht vom Gesuch betroffen sind, bis spätestens 31. Dezember 2009 definitiv („with prejudice“) zurückziehen (Erklärung „with prejudic“): die US-Regierung verpflichtet sich, in Zukunft kein weiteres Durchsetzungsbegehr zu stellen). Voraussetzung dafür ist, dass UBS den bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllenden Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die US-Regierung wird das „John Doe Summons“-Verfahren in Bezug auf die übrigen Konten, d.h. jene, die vom Amtshilfegesuch betroffen sind, definitiv zurückziehen, sofern die tatsächliche bzw. erwartete Übergabe der Informationen über die vom Amtshilfegesuch betroffenen Kontobeziehungen an die IRS bis spätestens 24. August 2010 stattgefunden hat. Dabei darf deren Anzahl nicht wesentlich vom erwarteten Ergebnis (d.h. der Aushändigung von Informationen über rund 4.450 Konten) abweichen. Außerdem wird das „John Doe Summons“-Verfahren in Bezug auf die übrigen Konten ebenfalls definitiv zurückgezogen, falls die IRS per Datum 1. Januar 2010 oder später Informationen über mindestens 10 000 bei UBS in der Schweiz geführten Konten von US Personen erhalten hat. Dabei zählen – zusätzlich zu den Informationen aus dem Amtshilfegesuch – auch Informationen aus dem freiwilligen Offenlegungsprogramm der IRS, die Anweisungen der Kunden an UBS, Kontoinformationen an die IRS weiterzuleiten, sowie Informationen aus dem sogenannten Deferred Prosecution Agreement.

Sollte bis zum 24. August 2010 keine dieser Bedingungen erfüllt worden sein, würden sich die beiden Regierungen beraten, um Alternativlösungen für den im Rahmen des Amtshilfegesuchs erwarteten Austausch der Kontoinformationen zu prüfen. Die möglichen Massnahmen werden für UBS keine finanziellen oder neuen nicht-finanziellen Verpflichtungen nach sich ziehen. Falls diese Massnahmen erfolglos bleiben sollten, könnte das „John Doe Summons“-Verfahren für die vom Amtshilfegesuch betroffenen Konten, die nicht anderweitig offengelegt wurden, auch über den 24. August 2010 hinaus anhängig bleiben.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat am 19. August ihre Absicht angekündigt, die von ihr gehaltene Pflichtwandelanleihe (Mandatory Convertible Notes, „**MCNs**“) mit Laufzeit bis 2011 im Umfang von CHF 6 Milliarden vollständig in UBS-Aktien zu wandeln und diese bei institutionellen Investoren zu platzieren.

Im Zuge der Wandlung der MCNs hat UBS 332.225.913 neue Aktien mit einem Nominalwert von CHF 0,10 pro Aktie aus bestehendem bedingtem Kapital ausgegeben. Als Folge davon erhöhte sich das UBS-Aktienkapital von derzeit CHF 322.583.859,90 auf CHF 355.806.451,20. Die Wandlung und die entsprechende Kapitalerhöhung fanden am 25. August 2009 statt.

Im Zusammenhang mit der Wandlung der MCNs wird die Schweizerische Eidgenossenschaft ausserdem auf ihren Anspruch auf die zukünftigen Couponzahlungen der gewandelten MCNs verzichten. Im Gegenzug erhält die Schweizerische Eidgenossenschaft eine Barabgeltung in Höhe von circa CHF 1,8 Milliarden (die

„Couponabgeltung“), was dem Barwert der zukünftigen Couponzahlungen entspricht. Die Couponabgeltung wurde am 25. August 2009 ausbezahlt.

Bei Wandlung wurden die den Nominalwert der MCNs betreffende Verbindlichkeit und der negative Wiederbeschaffungswert der in den MCNs eingebetteten Optionen in das Eigenkapital übertragen. Dadurch erhöht sich der Buchwert des UBS-Eigenkapitals im entsprechenden Umfang. Die Wandlung hat keinen Einfluss auf das regulatorische Kapital von UBS.

Die Couponabgeltung weicht in ihrer Höhe nicht wesentlich vom Buchwert der entsprechenden Verbindlichkeit in der UBS-Bilanz per 30. Juni 2009 ab. Die Couponabgeltung wird daher keine materiellen Auswirkungen auf die Erfolgsermittlung von UBS für das 3. Quartal 2009 haben. Sie hat jedoch die BIZ-Kernkapitalquote (Tier 1) von UBS um circa 60 Basispunkte reduziert, basierend auf den risikogewichteten Aktiven per 30. Juni 2009. Per 30. Juni 2009 beliefen sich die auf dem regulatorischen Kapitalkonto abgegrenzten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Couponverpflichtung auf rund CHF 400 Millionen. Der Saldo nicht abgegrenzter Verpflichtungen in Höhe von rund CHF 1,4 Milliarden wurde daher dem regulatorischen Kapital belastet.

Abgesehen von vorstehend genanntem haben sich seit der Veröffentlichung des (ungeprüften) Quartalsberichts der UBS AG für das zweite Quartal für den am 30. Juni 2009 endenden Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Finanzlage von UBS ergeben.

IX. Wichtige Verträge

Außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs sind keine wichtigen Verträge abgeschlossen worden, die dazu führen könnten, dass UBS einer Verpflichtung unterliegt oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von großer Bedeutung wäre.

X. Einsehbare Dokumente

- der berichtigte Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2007, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2007, (ii) 1 Strategie, Geschäftsergebnisse, Mitarbeiter und Nachhaltigkeit (iii) 2 Risiko- und Kapitalbewirtschaftung (iv) 3 Corporate Governance, Bericht über Saläre und andere Entschädigungen (v) 4 Konzernrechnung und Jahresrechnung Stammhaus (einschließlich „Bericht des Konzernprüfers“ und „Bericht der Revisionsstelle“),
- die Konzernrechnung der UBS AG (berichtigt) für das Geschäftsjahr 2007 (einschließlich des „Berichts der Konzernprüfer“), die im Wertpapierprospekt vom 23. Mai 2008 zur Ausgabe von 760.295.181 Namensaktien der UBS AG veröffentlicht wurde.
- der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2008, in der geänderten Fassung vom 20. Mai 2009 bestehend aus (i) Strategie, Geschäftsergebnisse, Mitarbeiter und Nachhaltigkeit (ii) UBS-Unternehmensbereiche und Corporate Center (iii) Risiko- und Kapitalbewirtschaftung (iv) Corporate Governance und Vergütung (v) Finanzinformation (einschließlich des „Berichts der Revisionsstelle und des Berichts der Unabhängigen eingetragenen öffentlichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Konzernabschluss“ und des „Berichts der Revisionsstelle“ über den Konzernabschluss),
- die Jahresberichte 2007 und 2008 und der Bericht über Saläre und andere Entschädigungen 2008,
- Die Quartalsberichte der UBS AG zum 31. März 2009 und zum 30. Juni 2009 sowie
- die Statuten der UBS AG, Zürich/Basel, als Emittentin

werden während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung dieses in gedruckter Form in den Geschäftsstellen der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Geschäfts- und Quartalsberichte der UBS AG auf der Internet-Seite www.ubs.com/investors bzw. einer diese ersetzenenden Internet-Seite veröffentlicht.

BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

1. Basisprospekt / Ergänzung durch die Endgültigen Bedingungen / Bereithaltung der Dokumente

Bei dem vorliegenden Prospekt handelt es sich um Endgültige Bedingungen zum Basisprospekt vom 4. Dezember 2007 für UBS [Capital Protected] [[Performance] [PERLES]] [Outperformance] [Relative Performance Plus] [Open-End] [[Super] S²MART] [[Lock-In] Bonus [Extra] [Plus] [Flex]] [•] [(Capped)] Zertifikate [[ohne] [mit] Abrechnungsformel] bezogen auf [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Korbs aus den vorgenannten Werten] [des Portfolios aus den vorgenannten Werten] als Basiswert[e]: [•]] im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die „**Prospektrichtlinie**“) und der maßgeblichen deutschen Umsetzungsvorschrift in Form des Wertpapierprospektgesetzes. Der Basisprospekt ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland als dem (gewählten) Herkunftsmitgliedstaat der UBS im Sinne der Prospektrichtlinie und des Wertpapierprospektgesetzes als Angebotsprogramm der UBS gebilligt worden. „Billigung“ in diesem Zusammenhang ist die positive Handlung bei Abschluss der Vollständigkeitsprüfung des Prospekts durch die BaFin - einschließlich der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen.

Der Basisprospekt wird sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus wird der Basisprospekt auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest bzw. einer diese ersetzenen Internet-Seite veröffentlicht.

Die angebotsspezifischen Bedingungen in Bezug auf das jeweilige Angebot der Wertpapiere sind in den so genannten Endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) enthalten. Die Endgültigen Bedingungen werden durch Einbeziehung in den Basisprospekt präsentiert und dabei im Wesentlichen durch Streichung, insbesondere der in dem Basisprospekt enthaltenen eckigen Klammern, bzw. durch Ausfüllung der Platzhalter in eckigen Klammern dargestellt. Eine umfassende Darstellung der Emittentin und der Wertpapiere ist deshalb nur auf Grundlage einer Zusammenschau des gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen möglich.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tag des *Beginns des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* bei der BaFin hinterlegt und den Anlegern übermittelt, indem sie:

- a) in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werden, die in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden, oder
- b) in gedruckter Form kostenlos beim Sitz der Emittentin oder der UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur Verfügung gestellt werden, oder
- c) in elektronischer Form auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest bzw. einer diese ersetzenen Internet-Seite veröffentlicht werden.

Werden die Endgültigen Bedingungen in elektronischer Form veröffentlicht, so wird den Anlegern von der Emittentin oder von der Anbieterin auf Verlangen eine Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Allgemeiner Hinweis zum Prospekt

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder der Anbieterin genehmigt angesehen

werden. Dieser Prospekt und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Potenzielle Erwerber, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d.h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers an die Emittentin oder die Anbieterin wirksam abgeschlossen.

3. Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts sind die *UBS Open-End Zertifikate mit Abrechnungsformel* mit der *International Security Identification Number* (die „**ISIN**“) (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet), die von der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, als Emittentin nach deutschem Recht und in Höhe der *Gesamtsumme der Emission* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) begeben werden. Sämtliche Auszahlungen unter den Wertpapieren erfolgen in der *Auszahlungswährung* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet).

Die Wertpapiere beziehen sich jeweils auf die Wertentwicklung eines Index (jeweils der „**Basiswert**“), wie in den Abschnitten „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ und „Informationen über den Basiswert“ näher dargestellt.

4. Emission und Verkauf der Wertpapiere

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts bei der BaFin und der gegebenenfalls erforderlichen Notifizierung des Basisprospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert), weder direkt noch indirekt, angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Die Emittentin und die Anbieterin geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts oder ein Angebot ermöglicht werden wird. Weitere Informationen können Anleger dem Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ ab der Seite 104 in diesem Prospekt entnehmen.

5. Übernahme und Emissionspreis

Die Wertpapiere werden auf fester Zusagebasis von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, (die „**Anbieterin**“) an oder nach dem *Emissionstag* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) durch Übernahmevertrag übernommen und zu dem *Emissionspreis* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der *Emissionspreis* wird am *Festlegungstag* in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs des zugrunde liegenden *Basiswerts* festgesetzt und kann bei der Anbieterin erfragt

werden. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere.

Der Gesamtbetrag der jeweiligen Übernahme- und/oder Platzierungsprovision im Zusammenhang mit der Übernahme der Wertpapiere entspricht der *Übernahme- und/oder Platzierungsprovision* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet).

6. Verbriefung und Status der Wertpapiere

Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) verbrieft und bei der *Verwahrstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zum Clearing und zur Abwicklung hinterlegt. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

7. Notierung

Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an den *Wertpapier-Börsen* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zu beantragen.

8. Erwerb und Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere können ab *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zu banküblichen Geschäftszeiten bei der Anbieterin erworben werden. Eine Zeichnungsfrist ist nicht vorgesehen. Der *Emissionspreis* pro Wertpapier ist am *Zahltag bei Emission* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zur Zahlung fällig.

Die Wertpapiere werden nach dem *Zahltag bei Emission* in entsprechender Anzahl und entsprechend den Regeln der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben.

9. Ermächtigung/Beschluss zur Ausgabe der Wertpapiere

Eine (Einzel-)Ermächtigung des Vorstands der Emittentin zur Ausgabe der Wertpapiere ist nicht erforderlich. Ein Generalbeschluss zur Ausgabe der Wertpapiere liegt vor.

10. Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Wertpapiere dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus der Emission wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem *Basiswert* bzw. in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich darüber hinaus gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in dem *Basiswert* bzw. den jeweils zugrunde liegenden Einzelwerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den *Wertpapiergläubigern* keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf den *Basiswert* bzw. auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

II. AUSSTATTUNGSMERKMALE UND DEFINITIONEN DER WERTPAPIERE /

II. KEY TERMS AND DEFINITIONS OF THE SECURITIES

Die UBS Open-End Zertifikate mit Abrechnungsformel weisen folgende Definitionen bzw., vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen, folgende Ausstattungsmerkmale, jeweils in alphabetischer Reihenfolge (bezogen auf die deutsche Sprachfassung) dargestellt, auf. Diese Übersicht stellt keine vollständige Beschreibung der Wertpapiere dar, unterliegt den Wertpapierbedingungen, den allgemeinen Emissionsbedingungen sowie allen anderen Abschnitten dieses Prospekts und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.⁹ /

The UBS Open-End Certificates with settlement formula use the following definitions and have, subject to an adjustment according to the Terms and Conditions of the Securities, the following key terms, both as described below in alphabetical order (in relation to the German language version). The following does not represent a comprehensive description of the Securities, and is subject to and should be read in conjunction with the Terms and Conditions of the Securities, the general offering terms of the Securities and all other sections of this Prospectus.¹⁵

A.

Abrechnungskurs / Settlement Price:

Der Abrechnungskurs des Basiswerts entspricht dem Kurs des Basiswerts an dem Bewertungstag zur Bewertungszeit. /

The Settlement Price of the Underlying equals the Price of the Underlying on the Valuation Date at the Valuation Time.

Anbieterin / Offeror:

UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich. /

UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom.

Anwendbares Recht / Governing Law:

Deutsches Recht /
German Law

Ausübungsfrist / Exercise Period:

Die Ausübungsfrist endet am Ausübungstag zur Ausübungszeit. /

The Exercise Period ends on the Exercise Date at the Exercise Time.

Ausübungstag / Exercise Date:

Der Ausübungstag entspricht jeweils dem letzten Bankgeschäftstag im Dezember eines Kalenderjahres. /

The Exercise Date means each last Banking Day of December of a calendar year.

Ausübungszeit / Exercise Time:

Die Ausübungszeit entspricht 10:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. /

⁹ Die folgenden Ausstattungsmerkmale und Definitionen können für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich sein. /
⁹ *The following key terms and definitions can be different for each series of the Securities.*

The Exercise Time equals 10:00 hrs local time Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

Auszahlungswährung / Settlement Currency: Die Auszahlungswährung entspricht Euro („**EUR**“). /

*The Settlement Currency means Euro (“**EUR**”).*

B.

Bankgeschäftstag / Banking Day:

Der Bankgeschäftstag steht für jeden Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, und in London, Vereinigtes Königreich, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System („**TARGET-System**“) geöffnet ist und die Clearingstelle Wertpapiergeschäfte abwickelt. /

*The Banking Day means each day on which the banks in Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, and in London, United Kingdom, are open for business, the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (“**TARGET System**”) is open and the Clearing Agent settles securities dealings.*

Basiswährung / Underlying Currency:

Die Basiswährung entspricht Euro („**EUR**“). /

*The Underlying Currency means Euro (“**EUR**”).*

Basiswert / Underlying:

Der Basiswert entspricht: siehe Tabelle – (der „**Index**“), wie er von UBS AG und Bloomberg L.P. (zusammen der „**Index Sponsor**“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird. /

*The Underlying equals: see table below – (the “**Index**”), as maintained, calculated and published by UBS AG and Bloomberg L.P. (together the “**Index Sponsor**”).*

Basiswert-Berechnungstag / Underlying Calculation Date:

Der Basiswert-Berechnungstag steht für jeden Tag an dem (i) der Index Sponsor den offiziellen Kurs für den Index bestimmt, berechnet und veröffentlicht oder, (ii) ein Handel bzw. eine Notierung in den dem Index zugrundeliegenden Einzelwerten stattfindet. /

The Underlying Calculation Date means each day (i) on which the Index Sponsor determines, calculates and publishes the official price of the Index or (ii) the Components which are comprised in the Index are available for trading and quotation.

Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere / Start of public offer of the Securities:

28. April 2008 in der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg /

28 April 2008 in the Federal Republic of Germany and Luxembourg

Berechnungsstelle / Calculation Agent:

Die Berechnungsstelle bezeichnet UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. /

The Calculation Agent means UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstrasse 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

Bewertungstag / Valuation Date:

Der Bewertungstag entspricht (i) im Fall der Ausübung durch den Wertpapiergläubiger gemäß § 2 der Wertpapierbedingungen, vorbehaltlich eines wirksamen Ausübungsverfahrens, dem maßgeblichen Ausübungstag, und (ii) im Fall einer Vorzeitigen Tilgung durch die Emittentin gemäß § 3 der Wertpapierbedingungen dem Vorzeitigen Tilgungstag.

Falls dieser Tag kein Basiswert-Berechnungstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Basiswert-Berechnungstag als maßgeblicher Bewertungstag. /

The Valuation Date means (i) in case of an exercise by the Securityholder in accordance with § 2 of the Terms and Conditions of the Securities, subject to an effective exercise procedure, the relevant Exercise Date, and (ii) in case of an Early Redemption by the Issuer in accordance with § 3 of the Terms and Conditions of the Securities, the Early Redemption Date.

If this day is not an Underlying Calculation, the immediately succeeding Underlying Calculation Date is deemed to be the relevant Valuation Date.

Bewertungszeit / Valuation Time:

Die Bewertungszeit entspricht dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des Schlusskurses des Basiswerts durch den Index Sponsor. /

The Valuation Time equals the time of official determination of the closing price of the Underlying by the Index Sponsor.

Bezugsverhältnis / Ratio:

Das Bezugsverhältnis entspricht 10 : 1 bzw. als Dezimalzahl ausgedrückt 0,1; das heißt 10 Wertpapiere beziehen sich auf 1 Basiswert. /

The Ratio equals 10 : 1, or expressed as a decimal number 0.1, i.e. 10 Securities relate to 1 Underlying.

C.

Clearingstelle / Clearing Agent:

Clearingstelle steht für Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) oder jeden Nachfolger in dieser Funktion. Dabei wird die Dauerglobalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als „**Verwahrstelle**“ verwahrt. /

*Clearing Agent means Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Boersenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany) or any successor in this capacity. The Permanent Global Note, which represents the Securities, is deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, as “**Depository Agent**”.*

CS-Regeln / CA Rules:

CS-Regeln steht für die Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle Anwendung finden und/oder von dieser herausgegeben

werden. /

CA Rules means any regulation and operating procedure applicable to and/or issued by the Clearing Agent.

E.

Emissionspreis / Issue Price:

Der Emissionspreis wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit festgelegt.* /

*The Issue Price will be fixed on the Fixing Date at the Fixing Time.***

Emissionstag / Issue Date:

Der Emissionstag bezeichnet den 28. April 2008. /

The Issue Date means 28 April 2008.

Emissionsvolumen / Issue Size:

Das Emissionsvolumen beträgt: siehe Tabelle. /

The Issue Size means: see table below.

Emittentin / Issuer:

Die Emittentin bezeichnet die UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich. /

The Issuer means UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland, and Aeschenvorstadt 1, 4051 Basle, Switzerland, acting through its London Branch, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom.

F.

Festlegungstag / Fixing Date:

Der Festlegungstag bezeichnet den 28. April 2008. /

The Fixing Date means 28 April 2008.

Festlegungszeit / Fixing Time:

Die Festlegungszeit entspricht dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des Schlusskurses des Basiswerts durch den Index Sponsor. /

The Fixing Time equals the time of the official determination of the closing price of the Underlying by the Index Sponsor.

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

G.

**Gesamtsumme der Emission /
Aggregate Amount of the Issue:**

Je Serie: Emissionspreis x Emissionsvolumen /

For each series: Issue Price x Issue Size

K.

**Kleinste handelbare Einheit /
Minimum Trading Size:**

Die Kleinste handelbare Einheit entspricht 1 Wertpapier bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon. /

The Minimum Trading Size equals 1 Security or an integral multiple thereof.

Kurs des Basiswerts / Price of the Underlying:

Vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 8 der Wertpapierbedingungen entspricht der Kurs des Basiswerts dem von dem Index Sponsor berechneten und veröffentlichten Kurs des Basiswerts, ausgedrückt in der Basiswährung.

Im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 der Wertpapierbedingungen entspricht der Kurs des Basiswerts dem Kurs, wie er von der Berechnungsstelle nach Ausübung billigem Ermessens gemäß § 317 BGB aufgrund der an dem Festlegungstag bzw. dem Bewertungstag ermittelten Abrechnungskurse der Einzelwerte bestimmt wird. /

Subject to a Market Disruption pursuant to § 8 of the Terms and Conditions of the Securities, the Price of the Underlying means the closing price of the Underlying as calculated and published by the Index Sponsor, expressed in the Underlying Currency.

In case of a Market Disruption pursuant to § 8 of the Terms and Conditions of the Securities, the Price of the Underlying equals the price as determined by the Calculation Agent at its reasonable discretion pursuant to § 317 BGB based on the settlement prices of the Components as determined on the Fixing Date or the Valuation Date, as the case may be.

M.

**Management Gebühr /
Management Fee:**

Die Management Gebühr („MF“) beträgt: siehe Tabelle, die täglich nachträglich anfallen.

The Management Fee („MF“) equals: see table below, accruing daily in arrears.

Maßgebliche Börse / Relevant Exchange:

Die Maßgebliche Börse bezeichnet die Börse(n), an (der) (denen) aufgrund der Bestimmung des Index Sponsors die im Index enthaltenen Einzelwerte gehandelt werden. /

The Relevant Exchange means the exchange(s) on which the Components comprised in the Index are traded, as determined by the Index Sponsor.

**Maßgebliche Terminbörse /
Relevant Futures and Options**

Die Maßgebliche Terminbörse bezeichnet diejenige(n) Terminbörse(n), an (der) (denen) der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Termin- oder

Exchange:

Optionskontrakte auf die im Index enthaltenen Einzelwerte stattfindet, wie von der Berechnungsstelle bestimmt. /

The Relevant Futures and Options Exchange means the futures and options exchange(s), on which futures and option contracts on the Components comprised in the Index are primarily traded, as determined by the Calculation Agent.

***Mindestausübungsanzahl /
Minimum Exercise Size:***

Die Mindestausübungsanzahl entspricht 1 Wertpapier bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon. /

The Minimum Exercise Size equals 1 Security or an integral multiple thereof.

R.***Rückzahlungstag / Settlement Date:***

Der Rückzahlungstag entspricht dem fünften Bankgeschäftstag nach (i) dem maßgeblichen Bewertungstag und (ii) im Fall einer Kündigung durch die Emittentin nach § 7 der Wertpapierbedingungen nach dem Kündigungstag. /

The Settlement Date means the fifth Banking Day after (i) the relevant Valuation Date and (ii) in case of a Termination by the Issuer in accordance with § 7 of the Terms and Conditions of the Securities, after the Termination Date.

T.***Tilgungsfrist / Period of Notice:***

Die Tilgungsfrist im Fall einer Vorzeitigen Tilgung durch die Emittentin nach § 3 der Wertpapierbedingungen beträgt mindestens einen (1) Kalendermonat, erstmals ein (1) Kalenderjahr und einen (1) Kalendermonat nach dem Zahltag bei Emission, zum Vorzeitigen Tilgungstag. /

The period of notice in case of an Early Redemption by the Issuer in accordance with § 3 of the Terms and Conditions of the Securities shall be at least month (1) calendar month, for the first time one (1) calendar year and one (1) calendar month after the Initial Payment Date, prior to the Early Redemption Date.

U.***Übernahme- und/oder
Platzierungsprovision / Underwriting and/or placing fee:***

Keine /

None

V.***Verwahrstelle / Depositary Agent:***

Die Verwahrstelle steht für Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) oder jeden Nachfolger in dieser Funktion. /

The Depositary Agent means Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Boersenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany) or any successor in this capacity.

W.**Wertpapiere / Securities:**

Wertpapiere bezeichnet die von der Emittentin im Umfang des Emissionsvolumens begebenen UBS Open-End Zertifikate mit Abrechnungsformel. /

Securities means the UBS Open-End Certificates with settlement formula issued by the Issuer in the Issue Size.

Wertpapier-Börsen / Security Exchanges:

Wertpapier-Börsen bezeichnet die Frankfurter und die Stuttgarter Wertpapierbörsen. /

Security Exchanges means Frankfurt and Stuttgart Stock Exchange.

Wertpapiergläubiger / Securityholder:

Wertpapiergläubiger steht für die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannte Person.

Der Wertpapiergläubiger wird in jeder Hinsicht seitens (i) der Emittentin, (ii) der Berechnungsstelle, (iii) der Zahlstelle und (iv) aller sonstigen Personen als Berechtigter und Begünstigter bezüglich der in den Wertpapieren repräsentierten Rechte behandelt. /

Securityholder means the person acknowledged by German law as legal owner of the Securities.

The Securityholder shall, for all purposes, be treated by (i) the Issuer, (ii) the Calculation Agent, (iii) the Paying Agent and (iv) all other persons as the person entitled to such Securities and the person entitled to receive the benefits of the rights represented by such Securities.

Wertpapier-Kenn-Nummer / Security Identification Code:

ISIN: siehe Tabelle /

ISIN: see table below

Z.**Zahlstelle / Paying Agent:**

Die Zahlstelle bezeichnet die UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. /

The Paying Agent means UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstrasse 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

Zahltag bei Emission / Initial Payment Date:

Der Zahltag bei Emission bezeichnet den 30. April 2008. /

The Initial Payment Date means 30 April 2008.

Zertifikatsstelle / Certificate Agent:

Die Zertifikatsstelle bezeichnet die UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. /

The Certificate Agent means UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstrasse 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

ISIN der Wertpapiere / ISIN of the Securities	Basiswert / Underlying	Management Gebühr / Management Fee	Emissionsvolumen / Issue Size
DE000UB7C7E8	UBS Bloomberg CMCI Agriculture EUR Hedged Total Return Index SM	0,55 % p.a.	50.000
DE000UB3EK83	UBS Bloomberg CMCI Coffee EUR Hedged Total Return Index SM	0,66 % p.a.	50.000
DE000UB5G6Y6	UBS Bloomberg CMCI Composite EUR Hedged Total Return Index SM	0,50 % p.a.	100.000
DE000UB1T549	UBS Bloomberg CMCI Copper EUR Hedged Total Return Index SM	0,49 % p.a.	50.000
DE000UB6LS18	UBS Bloomberg CMCI Corn EUR Hedged Total Return Index SM	0,59 % p.a.	50.000
DE000UB52FH6	UBS Bloomberg CMCI Food EUR Hedged Total Return Index SM	0,63 % p.a.	100.000
DE000UB13PL9	UBS Bloomberg CMCI Gasoline EUR Hedged Total Return Index SM	0,52 % p.a.	50.000
DE000UB1T4B8	UBS Bloomberg CMCI Gold EUR Hedged Total Return Index SM	0,38 % p.a.	100.000
DE000UB029L0	UBS Bloomberg CMCI Industrial Metals EUR Hedged Total Return Index SM	0,49 % p.a.	50.000
DE000UB8DNB0	UBS Bloomberg CMCI Soybeans EUR Hedged Total Return Index SM	0,58 % p.a.	50.000
DE000UB21ZX6	UBS Bloomberg CMCI Sugar # 11 EUR Hedged Total Return Index SM	0,74 % p.a.	50.000
DE000UB9CFH3	UBS Bloomberg CMCI Wheat EUR Hedged Total Return Index SM	0,59 % p.a.	50.000
DE000UB4EDD4	UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil EUR Hedged Total Return Index SM	0,42 % p.a.	300.000

III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Bedingungen der UBS Open-End Zertifikate mit Abrechnungsformel, bestehend aus den produktspezifischen Besonderen Wertpapierbedingungen und den Allgemeinen Wertpapierbedingungen, gelten für jeweils eine Serie von Wertpapieren und sind in Zusammenhang mit und nach Maßgabe der „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ (die „**Bedingungen**“) zu lesen.

Die Bedingungen der Wertpapiere sind gegliedert in

Teil 1: Besondere Wertpapierbedingungen

Teil 2: Allgemeine Wertpapierbedingungen

TEIL 1: BESONDRE WERTPAPIER-BEDINGUNGEN

§ 1 Zertifikatsrecht

- (1) Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger von je einem (1) UBS Open-End Zertifikat mit Abrechnungsformel bezogen auf den Kurs des Basiswerts nach Maßgabe dieser Bedingungen das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), den Abrechnungsbetrag (§ 1 (2)), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu ziehen (der „**Auszahlungsbetrag**“).
- (2) Der „**Abrechnungsbetrag**“ wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

Abrechnungskurs - MF

„MF“ entspricht der Management Gebühr (wie einleitend definiert), die täglich nachträglich ab dem und einschließlich des Festlegungstags bis zum und einschließlich des effektiven Ausübungs- bzw. Kündigungstags anfällt und in Abzug gebracht wird (taggenaue Abrechnung: tatsächliche Anzahl von Tagen/360)).

- (3) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Zertifikatsrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 9). Die insoweit von der

III. TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

The following terms and conditions of the UBS Open-End Certificates with settlement formula, comprising the Special Conditions of the Securities and the General Conditions of the Securities, in each case apply to one series of Securities and shall be read in conjunction with, and are subject to, the “Key Terms and Definitions of the Securities” (the “**Conditions**”).

The Conditions of the Securities are composed of

Part 1: Special Conditions of the Securities

Part 2: General Conditions of the Securities

PART 1: SPECIAL CONDITIONS OF THE SECURITIES

§ 1 Certificate Right

- (1) The Issuer hereby warrants the Securityholder of each (1) UBS Open-End Certificate with settlement formula relating to the Price of the Underlying the right (the “**Certificate Right**”) to receive the Redemption Amount (§ 1 (2)) multiplied by the Ratio and commercially rounded to two decimal places (the “**Settlement Amount**”).
- (2) The “**Redemption Amount**” is calculated in accordance with the following formula:

Settlement Price - MF

“MF” means the Management Fee (as introductory defined) accruing daily in arrears up to and including the Fixing Date until and including the effective Exercise or Termination Date, as the case may be, deducted on an actual day count basis: actual/360.

- (3) Any determination and calculation in connection with the Certificate Right, in particular the calculation of the Settlement Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 9). Determinations and calculations made in this

Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, abschließend und für alle Beteiligten bindend.

§ 2

Ausübungsverfahren; Ausübungsfrist; Ausübungserklärung

- (1) Das Zertifikatsrecht kann durch den Wertpapiergläubiger jeweils nur innerhalb der Ausübungsfrist bis zu einem Ausübungstag zur Ausübungszeit mit Wirkung zum Ausübungstag und in Übereinstimmung mit dem nachfolgend beschriebenen Ausübungsverfahren ausgeübt werden:
- (2) Zertifikatsrechte können jeweils nur in der Mindestausübungsanzahl ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als der Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als der Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren, deren Anzahl kein ganzzahliges Vielfaches derselben ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Wertpapieren, die der Mindestausübungsanzahl entspricht oder ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestausübungsanzahl ist.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - (i) Bei der Zertifikatsstelle muss eine schriftliche und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Wertpapiergläubigers, dass er das durch das Wertpapier verbrieftes Zertifikatsrecht ausübt (die „**Ausübungserklärung**“), eingegangen sein. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (a) den Namen des Wertpapiergläubigers, (b) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden und (c) das Konto des Wertpapiergläubigers bei einem Kreditinstitut, auf das der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll;
 - (ii) die erfolgte Übertragung der betreffenden Wertpapiere auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (a) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Wertpapiere aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (b) durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearingstelle.

respect by the Calculation Agent are final and binding for all participants except in the event of manifest error.

§ 2

Exercise Procedure; Exercise Period; Exercise Notice

- (1) The Certificate Right may in each case only be exercised by the Securityholder within the Exercise Period to the Exercise Date at the Exercise Time becoming effective as of the Exercise Date and in accordance with the exercise procedure described below:
- (2) Certificate Rights may only be exercised in a number equal to the Minimum Exercise Size. An exercise of less than the Minimum Exercise Size of the Securities will be invalid and ineffective. An exercise of more than the Minimum Exercise Size of the Securities that is not an integral multiple thereof will be deemed to be an exercise of a number of Securities that is equal to the Minimum Exercise Size or the next lowest integral multiple of the Minimum Exercise Size.
- (3) For a valid exercise of the Certificate Rights the following conditions have to be met within the Exercise Period:
 - (i) The Certificate Agent must receive written and legally signed notice by the Securityholder stating his intention to exercise the Certificate Right securitised in the Security (the “**Exercise Notice**”). The Exercise Notice is irrevocable and binding and shall contain among others (a) the name of the Securityholder, (b) an indication and the number of Securities to be exercised and (c) the account of the Securityholder with a credit institution, to which the transfer of the Settlement Amount, if any, shall be effected;
 - (ii) the effected transfer of the respective Securities to the Certificate Agent either (a) by an irrevocable order to the Certificate Agent to withdraw the Securities from a deposit maintained with the Certificate Agent or (b) by crediting the Securities to the account maintained by the Paying Agent with the Clearing Agent.

Falls diese Bedingungen erst nach Ablauf der Ausübungsfrist in Bezug auf einen Ausübungstag erfüllt sind, gilt das Zertifikatsrecht als zum nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt.

- (4) Nach Ausübung der Zertifikatsrechte sowie der Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswerts berechnet die Berechnungsstelle (§ 9) den gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag entweder nach der Anzahl der tatsächlich gelieferten Wertpapiere oder nach der in der Ausübungserklärung genannten Anzahl von Wertpapieren, je nachdem, welche Zahl niedriger ist. Ein etwa verbleibender Überschuss bezüglich der gelieferten Wertpapiere wird an den maßgeblichen Wertpapiergläubiger auf dessen Kosten und Gefahr zurückgewährt.
- (5) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Zertifikatsrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 9). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, abschließend und für alle Beteiligten bindend.

§ 3

Vorzeitige Tilgung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, noch nicht ausgeübte Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen unter Angabe des Kalendertags, zu dem die vorzeitige Tilgung wirksam wird, und unter Wahrung der Tilgungsfrist (der „**Vorzeitige Tilgungstag**“) zu kündigen (die „**Vorzeitige Tilgung**“).
- (2) Im Fall der Vorzeitigen Tilgung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag, der dem Abrechnungsbetrag (§ 1 (2)) zu dem Vorzeitigen Tilgungstag entspricht (der „**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**“).
- (3) Auf die Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

If these conditions are met after lapse of the Exercise Period in relation to a specific Exercise Date, the Certificate Right shall be deemed to be exercised on the immediately succeeding Exercise Date.

- (4) Upon exercise of the Certificate Rights as well as determination of the Settlement Price of the Underlying the Calculation Agent (§ 9) shall calculate the Settlement Amount payable, if any, either corresponding to the number of Securities actually delivered or to the number of Securities specified in the Exercise Notice, whichever is lower. Any remaining excess amount with respect to the Securities delivered will be returned to the relevant Securityholder at his cost and risk.
- (5) Any determination and calculation in connection with the Certificate Right, in particular the calculation of the Settlement Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 9). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent are final and binding for all participants except in the event of manifest error.

§ 3

Early Redemption by the Issuer

- (1) The Issuer shall be entitled at any time to terminate the Securities not yet exercised by way of publication pursuant to § 11 of these Conditions specifying the calendar day on which the early redemption becomes effective (the “**Early Redemption Date**”) and subject to the Period of Notice (the “**Early Redemption**”).
- (2) In the case of an Early Redemption the Issuer shall pay to each Securityholder a sum, equal to the Redemption Amount (§ 1 (2)) as of the Early Redemption Date (the “**Early Redemption Amount**”).
- (3) The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Early Redemption Amount.

TEIL 2: ALLGEMEINE WERTPAPIER-BEDINGUNGEN

PART 2: GENERAL CONDITIONS OF THE SECURITIES

§ 4

Form der Wertpapiere; Verzinsung und Dividenden; Übertragbarkeit; Status

- (1) Die von der Emittentin begebenen, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere sind durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“) verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
Auf die Wertpapiere werden weder Zinsen noch Dividenden gezahlt.
- (2) Die Dauerglobalurkunde ist bei der Verwahrstelle hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Dauerglobalurkunde in Übereinstimmung mit den CS-Regeln übertragbar und sind im Effektengiroverkehr ausschließlich in der Kleinsten handelbaren Einheit übertragbar. Die Übertragung wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern der Clearingstelle wirksam.
- (3) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 5

Tilgung; Vorlegungsfrist

- (1) Die Emittentin wird, vorbehaltlich einer Marktstörung (§ 8 (3)), bis zum Rückzahlungstag die Überweisung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrags (§ 7 (2)) in der Auszahlungswährung über die Zahlstelle zur Gutschrift auf das Konto des jeweils maßgeblichen Wertpapiergläubigers über die Clearingstelle veranlassen.
- (2) Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung unter diesen Wertpapieren durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen in der vorstehend beschriebenen Weise befreit.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen anfallenden Steuern, Abgaben

§ 4

Form of Securities; Interest and Dividends; Transfer; Status

- (1) The bearer Securities issued by the Issuer are represented in one or more permanent global bearer document(s) (the “**Permanent Global Note**”). No definitive Securities will be issued. The right to request the delivery of definitive Securities is excluded.
No interest and no dividends are payable on the Securities.
- (2) The Permanent Global Note is deposited with the Depositary Agent. The Securities are transferable as co-ownership interests in the Permanent Global Note in accordance with the CA Rules and may be transferred within the collective securities settlement procedure in the Minimum Trading Size only. Such transfer becomes effective upon registration of the transfer in the records of the Clearing Agent.
- (3) The Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.

§ 5

Settlement; Period of Presentation

- (1) The Issuer will, subject to a Market Disruption (§ 8 (3)), procure until the Settlement Date the payment of the Settlement Amount or of the Termination Amount (§ 7 (2)), as the case may be, in the Settlement Currency to be credited via the Paying Agent to the account of the relevant Securityholder via the Clearing Agent.
- (2) The Issuer will be discharged from its obligations under these Securities by payment of the Settlement Amount, the Termination Amount or of any other amount payable under these Conditions, as the case may be, in the manner described above.
- (3) All taxes, charges and/or expenses incurred in connection with the payment of the Settlement Amount, the Termination Amount or of any other amount payable under these Conditions, as the

und/oder Kosten sind von dem jeweiligen Wertpapiergläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin und die Zahlstelle sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Wertpapiergläubiger zahlbaren Beträgen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Wertpapiergläubiger hat die Emittentin bzw. die Zahlstelle von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Wertpapiergläubigers entstehen, freizustellen.

- (4) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (5) Die Emittentin kann zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren einen Deckungsbestand unterhalten. Der Deckungsbestand kann dabei nach der Wahl und dem freien Ermessen der Emittentin insbesondere aus dem Basiswert bzw. aus den darin enthaltenen Einzelwerten bzw. aus Optionen auf die vorgenannten Werte bestehen. Den Wertpapiergläubigern stehen jedoch keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf einen etwaigen Deckungsbestand zu.
- (4) The period of presentation as established in § 801 section 1 sentence 1 of the German Civil Code ("BGB") is reduced to ten years.
- (5) The Issuer may hold a coverage portfolio to cover its obligations under the Securities. The coverage portfolio may comprise the Underlying or the Components comprised therein, as the case may be, or options on these aforementioned assets, at the Issuer's option and unrestricted discretion. However, the Securityholders are not entitled to any rights or claims with respect to any coverage portfolio.

§ 6

Anpassungen; Nachfolge-Index Sponsor; Nachfolge-Basiswert

- (1) Sollte der Index als Basiswert endgültig nicht mehr vom Index Sponsor verwaltet, berechnet und veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, den Index Sponsor durch eine Person, Gesellschaft oder Institution, die für die Berechnungsstelle und die Emittentin nach billigem Ermessen (gemäß § 317 BGB bzw. § 315 BGB) akzeptabel ist (der „**Nachfolge-Index Sponsor**“), zu ersetzen.

In diesem Fall gilt dieser Nachfolge-Index Sponsor als Index Sponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index Sponsor als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index Sponsor.

- (2) Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des Index als Basiswert oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin

case may be, shall be borne and paid by the relevant Securityholder. The Issuer and the Paying Agent, as the case may be, are entitled, but not obliged, to withhold or deduct, as the case may be, from any amount payable to the Securityholder such amount required for the purpose of settlement of taxes, charges, expenses, deductions or other payments. Each Securityholder shall reimburse the Issuer or the Paying Agent, as the case may be, from any losses, costs or other debts incurred in connection with these taxes, charges, expenses, deductions or other payments related to the Securities of the relevant Securityholder.

- (4) The period of presentation as established in § 801 section 1 sentence 1 of the German Civil Code ("BGB") is reduced to ten years.

The Issuer may hold a coverage portfolio to cover its obligations under the Securities. The coverage portfolio may comprise the Underlying or the Components comprised therein, as the case may be, or options on these aforementioned assets, at the Issuer's option and unrestricted discretion. However, the Securityholders are not entitled to any rights or claims with respect to any coverage portfolio.

§ 6

Adjustments; Successor Index Sponsor; Successor Underlying

- (1) If the Index used as the Underlying is ultimately not maintained, calculated and published by the Index Sponsor any longer, the Issuer shall be entitled to replace the Index Sponsor by a person, company or institution, which is acceptable to the Calculation Agent and the Issuer at their reasonable discretion (pursuant to § 317 of the BGB or, as the case may be, § 315 of the BGB) (the "Successor Index Sponsor").

In such case, the Successor Index Sponsor will be deemed to be the Index Sponsor and each reference in these Conditions to the Index Sponsor shall be deemed to refer to the Successor Index Sponsor.

- (2) Any changes in the calculation (including corrections) of the Index used as the Underlying or of the composition or of the weighting of the Index components, on which the calculation of the Underlying is based, shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), determine

und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index als Basiswert. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Werts des Index als Basiswert ergibt. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Index als Basiswert und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.

Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) einen angepassten Wert je Einheit des Index als Basiswert, der bei der Bestimmung des Kurses des Basiswerts infolge zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Index als Basiswert erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Basiswerts sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

- (3) Erlischt die Erlaubnis der Emittentin, den Index als Basiswert für die Zwecke der Wertpapiere zu verwenden oder wird der Index als Basiswert aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legen die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung nach dem vorstehenden Absatz, fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolge-Basiswert**“). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.

- (4) Ist nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle, nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB), eine Anpassung oder die Festlegung eines Nachfolge-Basiswert, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, werden die Emittentin und die Berechnungsstelle für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index als Basiswert auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Werts des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird

that the underlying concept and the calculation (including corrections) of the Underlying are no longer comparable to the underlying concept or calculation of the Index used as the Underlying applicable prior to such change. This applies especially, if due to any change the Index value changes considerably, although the prices and weightings of the components included in the Index used as the Underlying remain unchanged. Adjustments may also be made as a result of the termination of the Underlying and/or its substitution by another underlying.

For the purpose of making any adjustments, the Issuer and the Calculation Agent shall at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) determine an adjusted value per unit of the Index used as the Underlying as the basis of the determination of the Price of the Underlying, which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the Index used as the Underlying shall apply for the first time. The adjusted value per unit of the Underlying as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.

In the event that the authorisation of the Issuer to use the Index used as the Underlying for the purposes of the Securities is terminated or that the Index used as the Underlying is terminated and/or replaced by another index, the Issuer and the Calculation Agent shall determine at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, which index shall be applicable in the future (the “**Successor Underlying**”). The Successor Underlying and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.

Any reference in these Conditions to the Underlying shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor Underlying.

- (4) If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), an adjustment or the determination of a Successor Underlying is not possible, for whatsoever reason, the Issuer and the Calculation Agent shall provide for the continued calculation and publication of the Index used as the Underlying on the basis of the existing Index concept and the last determined value of the Index. Any such continuation shall be

unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

- (5) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 317 BGB), vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.
- (6) Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sämtliche, aber nicht einzelne Wertpapiere durch eine Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen (i) unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Kündigungstag**“), und (ii) unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vor dem jeweiligen Kündigungstag, zu kündigen und vorzeitig zu tilgen (die „**Kündigung**“).
- (2) Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts, als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird (der „**Kündigungsbetrag**“).

§ 8 Marktstörungen

- (1) Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 8 (3)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag für den Basiswert bzw. für den jeweils betroffenen Einzelwert auf den unmittelbar darauf folgenden Basiswert-Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten

published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.

- (5) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB) or, as the case may be, by the Calculation Agent at its reasonable discretion (pursuant to § 317 of the BGB) and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.
- (6) The Issuer's right of termination in accordance with § 7 of these Conditions remains unaffected.

§ 7 Termination

- (1) The Issuer shall be entitled to terminate and redeem all but not some of the Securities by giving notice in accordance with § 11 of these Conditions (i) specifying the calendar day, on which the Termination becomes effective (the “**Termination Date**”), and (ii) subject to a notice period of at least one month prior to the relevant Termination Date (the “**Termination**”).
- (2) In case of Termination the Issuer shall pay to each Securityholder an amount in the Settlement Currency with respect to each Security it holds, which is determined by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and, if applicable, considering the then prevailing Price of the Underlying, as the fair market price of a Security at the occurrence of Termination (the “**Termination Amount**”).

§ 8 Market Disruptions

- (1) If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), a Market Disruption (§ 8 (3)) prevails on the Valuation Date, the Valuation Date in relation to the Underlying or, as the case may be, the affected Component, shall be postponed to the next succeeding Underlying Calculation Date, on which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavour to notify the parties pursuant to § 11 of these Conditions without delay of the occurrence of a Market

- ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen des § 8(1) um acht Basiswert-Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der maßgebliche Bewertungstag für den Basiswert bzw. für den jeweils betroffenen Einzelwert.
- Eine weitere Verschiebung findet nicht statt.
- Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden dann nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) sowie unter Berücksichtigung (i) der dann herrschenden Marktgegebenheiten und (ii) sämtlicher sonstigen Konditionen bzw. Faktoren, die die Emittentin und die Berechnungsstelle angemessen erweise für bedeutsam halten, auf Grundlage der zuletzt erhältlichen Kurse des Basiswerts bzw. des Einzelwerts und der von dem Index Sponsor abgegebenen Schätzungen, einen Kurs des Basiswerts bzw. des Einzelwerts in Bezug auf den verschobenen Bewertungstag schätzen. (Zur Klarstellung: Dieser Kurs kann auch Null (0) betragen.)
- Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine Schätzung des Kurses des Basiswerts bzw. des Einzelwerts aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist, dann werden die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) sowie unter Berücksichtigung (i) der dann herrschenden Marktgegebenheiten, (ii) sämtlicher sonstigen Konditionen bzw. Faktoren, die die Emittentin und die Berechnungsstelle angemessen erweise für bedeutsam halten und (iii) gegebenenfalls unter Berücksichtigung der durch die Marktstörung bei der Emittentin angefallenen Kosten, bestimmen, ob, und gegebenenfalls in welcher Höhe, die Emittentin einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zahlen wird. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende Anwendung.
- (3) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet in Bezug auf einen Index bzw. auf sämtliche seiner Einzelwerte:
- (a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des maßgeblichen Kurses an einem für die Berechnung eines Auszahlungsbetrags bzw. eines Kündigungs betrags maßgeblichen Basiswert Berechnungstag, oder
 - (b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich von Disruption. However, there is no notification obligation.
- (2) If the Valuation Date has been postponed, due to the provisions of § 8(1), by eight Underlying Calculation Dates, and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be deemed to be the relevant Valuation Date in relation to the Underlying or, as the case may be the affected Component.
- No further postponement shall take place.
- The Issuer and the Calculation Agent will then, at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) and taking into account (i) the market conditions then prevailing and (ii) such other conditions or factors as the Issuer and the Calculation Agent reasonably consider to be relevant, estimate the Price of the Underlying or, as the case may be, the Component in relation to the postponed Valuation Date (which for the avoidance of doubt could be zero (0)) on the basis of the last announced Prices of the Underlying or, as the case may be, the Component and of any estimate given by the Index Sponsor.
- If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), an estimate of the Price of the Underlying or, as the case may be, of the Component is, for whatsoever reason, not possible, the Issuer and the Calculation Agent will, at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) and taking into account (i) the market conditions then prevailing, (ii) such other conditions or factors as the Issuer and the Calculation Agent reasonably consider to be relevant and (iii) the expenses of the Issuer, if any, caused by the Market Disruption, determine whether and in which amount, if applicable, the Issuer will make payment of an amount in the Settlement Currency. The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.
- (3) A “**Market Disruption**” shall mean in relation to an Index used as the Underlying or, as the case may be, in relation to each of its Components:
- (a) a suspension or a failure of the announcement of the relevant price on any Underlying Calculation Date relevant for determining the Settlement Amount or the Termination Amount, as the case may be, or
 - (b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to para. (4), a restriction imposed on

Absatz (4), eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschränkung des Handels

- (i) an der Maßgeblichen Börse bzw. an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, allgemein (sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen), oder
 - (ii) an der Maßgeblichen Börse bzw. an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, in dem Index bzw. in den Einzelwerten des Index an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil betroffen ist, (sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen), oder
 - (iii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf den Index bzw. auf die Einzelwerte gehandelt werden, oder
 - (iv) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder der Maßgeblichen Börse (sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen), bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Maßgebliche Börse ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.
- (c) Der maßgebliche Kurs ist ein Grenzpreis (*limit price*), was bedeutet, dass der für einen Tag ermittelte Kurs für den Basiswert bzw. für den betroffenen Einzelwert den Kurs an dem unmittelbar vorangehenden Tag um den nach den Vorschriften der Maßgeblichen Börse oder der Börse(n) bzw. des Markts/der Märkte, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, zulässigen maximalen Umfang überschritten bzw. unterschritten trading, the latter of which the Issuer and the Calculation Agent consider significant,
- (i) on the Relevant Exchange or on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, in general (whether by movements in price exceeding limits permitted by the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, or otherwise), or
 - (ii) on the Relevant Exchange or on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, in the Index or, as the case may be, in the Components of the Index on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which these values are quoted or traded, provided that a major number or a major part in terms of market capitalisation is concerned, (whether by movements in price exceeding limits permitted by the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, or otherwise), or
 - (iii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the Index or, as the case may be, on the Components, are traded there, or
 - (iv) due to a directive of an authority or of the Relevant Exchange (whether by movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange or otherwise) or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Exchange is located, or due to any other reasons whatsoever.
- (c) The relevant price is a "limit price", which means that the price for the Underlying or, as the case may be, for the affected Component for a day has increased or decreased from the immediately preceding day's price by the maximum amount permitted under applicable rules of the Relevant Exchange or of the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded.

hat.

- (d) Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in dem Basiswert bzw. dem jeweils betroffenen Einzelwert durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.
- (4) Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten der Maßgeblichen Börse beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen regulären Ende der Handelszeiten an der Maßgeblichen Börse oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag an der Maßgeblichen Börse, je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortduert.
- (4) Any closing prior to the scheduled trading time or any restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed to be a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours on the Relevant Exchange announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours on the Relevant Exchange or (ii) the submission deadline for orders entered into the Relevant Exchange for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed to be a Market Disruption if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

§ 9 Berechnungsstelle; Zertifikatsstelle; Zahlstelle

- (1) Die Berechnungsstelle, die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle (die „**Wertpapierstellen**“) übernehmen diese Funktion jeweils in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen. Jede der Wertpapierstellen haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Wertpapieren Handlungen bzw. Berechnungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie jeweils die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Jede der Wertpapierstellen handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapiergläubiger. Die Wertpapierstellen sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit jede oder alle der Wertpapierstellen durch eine andere Gesellschaft zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Wertpapierstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 11

- (d) The occurrence of any other event that, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for the Underlying or, as the case may be, the affected Component.

- (4) Any closing prior to the scheduled trading time or any restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed to be a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours on the Relevant Exchange announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours on the Relevant Exchange or (ii) the submission deadline for orders entered into the Relevant Exchange for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed to be a Market Disruption if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

§ 9 Calculation Agent; Certificate Agent Paying Agent

- (1) The Calculation Agent, the Certificate Agent and the Paying Agent (the “**Security Agents**”) shall assume such role in accordance with these Conditions. Each of the Security Agents shall be liable for making, failing to make or incorrectly making any measure or calculations, as the case may be, or for taking or failing to take any other measures only if and insofar as they fail to exercise the due diligence of a prudent businessman.
- (2) Each of the Security Agents acts exclusively as vicarious agent of the Issuer and has no obligations to the Securityholder. Each of the Security Agents is exempt from the restrictions under § 181 of the BGB.
- (3) The Issuer is entitled at any time to replace any or all of the Security Agents by another company, to appoint one or several additional Security Agents, and to revoke their appointments. Such replacement, appointment and revocation shall be notified in accordance with § 11 of these

dieser Bedingungen bekannt gemacht.

- (4) Jede der Wertpapierstellen ist berechtigt, durch schriftliche Anzeige gegenüber der Emittentin jederzeit ihr Amt niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Gesellschaft als Berechnungsstelle, Zertifikatsstelle bzw. als Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

§ 10 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger eine andere Gesellschaft der UBS Gruppe als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (i) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt,
 - (ii) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Abgaben oder Gebühren an die Zahlstelle transferieren darf, und
 - (iii) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin ist für die Wertpapiergläubiger endgültig und bindend und wird den Wertpapiergläubigern unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

§ 11 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, die die Wertpapiere betreffen, werden in einer der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung entsprechenden Form veröffentlicht. Soweit rechtlich zulässig, werden die Bekanntmachungen den Wertpapiergläubigern ausschließlich durch Mitteilung der

Conditions.

- (4) Each of the Security Agents is entitled to resign at any time from its function upon prior written notice to the Issuer. Such resignation shall only become effective if another company is appointed by the Issuer as Calculation Agent, Certificate Agent or as Paying Agent, as the case may be. Resignation and appointment are notified in accordance with § 11 of these Conditions.

§ 10 Substitution of the Issuer

- (1) The Issuer is entitled at any time, without the consent of the Securityholders, to substitute another company within the UBS Group as issuer (the “**New Issuer**”) with respect to all obligations under or in connection with the Securities, if
- (i) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Securities,
 - (ii) the New Issuer has obtained all necessary authorisations, if any, by the competent authorities, under which the New Issuer may perform all obligations arising under or in connection with the Securities and transfer payments to the Paying Agent without withholding or deduction of any taxes, charges or expenses, and
 - (iii) the Issuer unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the New Issuer.
- (2) In case of such a substitution of the Issuer, any reference in these Conditions to the Issuer shall forthwith be deemed to refer to the New Issuer.
- (3) The substitution of the Issuer shall be final, binding and conclusive on the Securityholders and will be published to the Securityholders without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.

§ 11 Publications

- (1) Publications relating to the Securities will be published in the manner required by the relevant jurisdiction. To the extent legally possible, the publications will be published by way of the Issuer’s notification to the Clearing Agent for the purpose of notifying the Securityholders.

Emittentin an die Clearingstelle zur Benachrichtigung der Wertpapiergläubiger übermittelt.

- | | |
|---|---|
| <p>(2) Bekanntmachungen sind mit Veröffentlichung bzw. mit Mitteilung an die Clearingstelle durch die Emittentin den Wertpapiergläubigern gegenüber wirksam abgegeben.</p> <p>(3) Bekanntmachungen sind, falls sie der Clearingstelle zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle den Wertpapiergläubigern wirksam zugegangen oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls Veröffentlichungen in mehr als einem Medium erforderlich sind, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Medien. Im Fall der Bekanntmachung sowohl durch Veröffentlichung als auch durch Erklärung gegenüber der Clearingstelle ist die zeitlich vorangehende Bekanntmachung bzw. Erklärung maßgeblich.</p> | <p>(2) All publications have been validly given to the Securityholders with their publication or with the Issuer's notification to the Clearing Agent, as the case may be.</p> <p>(3) All publications shall, in case of the Issuer's notification to the Clearing Agent, be effectively given to the Securityholders on the third day after their receipt by the Clearing Agent or, if published (whether or not such publication occurs in addition to a notification to the Clearing Agent) on the date of their publication, or, if published more than once, on the date of their first publication, or, if a publication is required in more than one medium, on the date of the first publication in all required media. In case of announcement by both publication and the Issuer's notification to the Clearing Agent, the publication becomes effective on the date of the first of such publication or Issuer's notification, as the case may be.</p> |
|---|---|

§ 12

Begebung weiterer Wertpapiere; Ankauf; Einziehung; Entwertung

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff „Wertpapier“ entsprechend auszulegen ist.</p> <p>(2) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit Wertpapiere zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, erneut begeben, weiterverkauft oder entwertet werden.</p> <p>(3) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit ausstehende Wertpapiere einzuziehen und damit ihre Anzahl zu reduzieren.</p> <p>(4) Aufstockung bzw. Reduzierung der Wertpapiere werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.</p> <p>(5) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.</p> | <p>(1) The Issuer is entitled at any time to issue, without the consent of the Securityholders, further securities having the same terms and conditions as the Securities so that the same shall be consolidated and form a single series with such Securities, and references to "Security" shall be construed accordingly.</p> <p>(2) The Issuer is entitled at any time to purchase, without the consent of the Securityholders, Securities at any price. Such Securities may be held, reissued, resold or cancelled, all at the option of the Issuer.</p> <p>(3) The Issuer is entitled at any time to call, without the consent of the Securityholders, outstanding Securities and to reduce their number.</p> <p>(4) Increase or reduction of Securities shall be notified without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.</p> <p>(5) All Securities redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.</p> |
|--|--|

§ 12

Issue of further Securities; Purchase; Call; Cancellation

§ 13
Sprache

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

§ 14
**Anwendbares Recht; Erfüllungsort;
Gerichtsstand; Zustellungsbevollmächtigte;
Korrekturen; Teilunwirksamkeit**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die UBS AG, Niederlassung London, in ihrer Funktion als Emittentin und die UBS Limited in ihren Funktionen als Anbieterin und Zahlstelle ernennen hiermit die UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als deutsche Bevollmächtigte, an die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen jedes Verfahrens aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren die Zustellung bewirkt werden kann (die „**Zustellungsbevollmächtigte**“). Falls, aus welchem Grund auch immer, die Zustellungsbevollmächtigte diese Funktion nicht mehr ausübt oder keine Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr hat, verpflichten sich die UBS AG, Niederlassung London, und die UBS Limited, eine Ersatz-Zustellungsbevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland zu ernennen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zustellung in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu bewirken.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapiergläubiger zumutbar

§ 13
Language

These Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.

§ 14
**Governing Law; Place of Performance; Place of
Jurisdiction; Agent of Process; Corrections;
Severability**

- (1) The form and content of the Securities as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Conditions shall in every respect be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (2) The place of performance and place of jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Securities shall, to the extent legally possible, be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (3) Each of UBS AG, London Branch, in its role as Issuer and UBS Limited in its roles as Offeror and Paying Agent hereby appoints UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstrasse 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, as its agent in the Federal Republic of Germany to receive service of process in any proceedings under or in connection with the Securities in the Federal Republic of Germany (the “**Agent of Process**”). If, for any reason, such Agent of Process ceases to act as such or no longer has an address in the Federal Republic of Germany, UBS AG, London Branch, and UBS Limited agree to appoint a substitute agent of process in the Federal Republic of Germany. Nothing herein shall affect the right to serve the process in any other manner permitted by law.
- (4) The Issuer is entitled to change or amend, as the case may be, in these Conditions (i) any manifest writing or calculation errors or other manifest incorrectness as well as (ii) any conflicting or incomplete provisions without the consent of the Securityholders, provided that in the cases referred to under (ii) only such changes or amendments shall be permissible which are acceptable to the Securityholders taking into account the interests of the Issuer, i.e. which do

- sind, das heißt die finanzielle Situation der Wertpapiergläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in den Bedingungen.
- (5) If any of the provisions of these Conditions is or becomes invalid in whole or in part, the remaining provisions shall remain valid. The invalid provision shall be replaced by a valid provision, which, to the extent legally possible, serves the economic purposes of the invalid provision. The same applies to gaps, if any, in these Conditions.

IV. INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT

Die nachfolgenden Informationen über den *Basiswert* bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von Informationen, die über die Internet-Seite www.ubs.com/cmci allgemein zugänglich sind. Die Emittentin und die Anbieterin bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und der Anbieterin bekannt ist und die Emittentin und die Anbieterin aus diesen allgemein zugänglichen Informationen ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die folgenden Informationen beschreiben den *Basiswert*, der von dem Index Sponsor erstellt worden ist. Der Index Sponsor ist für die Strukturierung, Anpassung und Neugewichtung des Index zuständig.

I. BESCHREIBUNG DES UBS BLOOMBERG CMCI AGRICULTURE EUR HEDGED TOTAL RETURN INDEXSM

(Bloomberg: XMAETR)

Allgemeine Informationen

Die UBS Bloomberg CMCI-Familie wurde als internationale Benchmark für moderne Rohstoff-Investitionen konzipiert. Der UBS Bloomberg CMCI Agriculture EUR Hedged Total Return IndexSM, als Teil der CMCI-Familie besteht aus einem Korb von 12 Rohstoff-Terminkontrakten mit verschiedenen Laufzeiten für jeden einzelnen Rohstoff, für den eine innovative Berechnungsmethode angewendet wird.

Die Gewichtungen innerhalb des CMCI spiegeln die relative Bewertung jedes einzelnen Rohstoffs in dem Index für die Weltwirtschaft wider und basieren auf einer Reihe von wirtschaftlichen Indikatoren (BIP, Erzeugerpreisindex und Verbraucherpreisindex) sowie auf Liquidität und der Anzahl der zugrunde liegenden offenen Terminkontrakte (Open Interest).

Der UBS Bloomberg CMCI Agriculture EUR Hedged Total Return IndexSM ist ein Index mit direktem Bezug auf den Agrarindustriesektor; er bietet Anlegern eine neue Dimension der Investition und dient als Grundlage für verschiedene Anlageprodukte, wie strukturierte Produkte oder Investmentfonds. Der UBS Bloomberg CMCI Agriculture EUR Hedged Total Return IndexSM misst die Erträge aus einem breit diversifizierten Korb von Rohstoff-Terminkontrakten. Über einen Mechanismus von Terminkontrakten mit fester Laufzeit bezieht er sich auf ein diversifiziertes Portfolio fester Laufzeiten für jeden der jeweils zugrunde liegenden Terminkontrakte.

Absicherungsmechanismus:

Die Indexbestandteile werden auf EUR Basis in den Index einbezogen und werden täglich angepasst; somit unterliegt vor allem die täglich ermittelte negative oder positive Wertentwicklung des Index Währungsschwankungen in Bezug auf den EUR/USD-Währungswechselkurs. Daraus ergibt sich, dass das Währungswechselkursrisiko zwar nicht völlig ausgeschlossen ist, jedoch wird in vernünftigem Umfang versucht, es weitgehend auszugleichen.

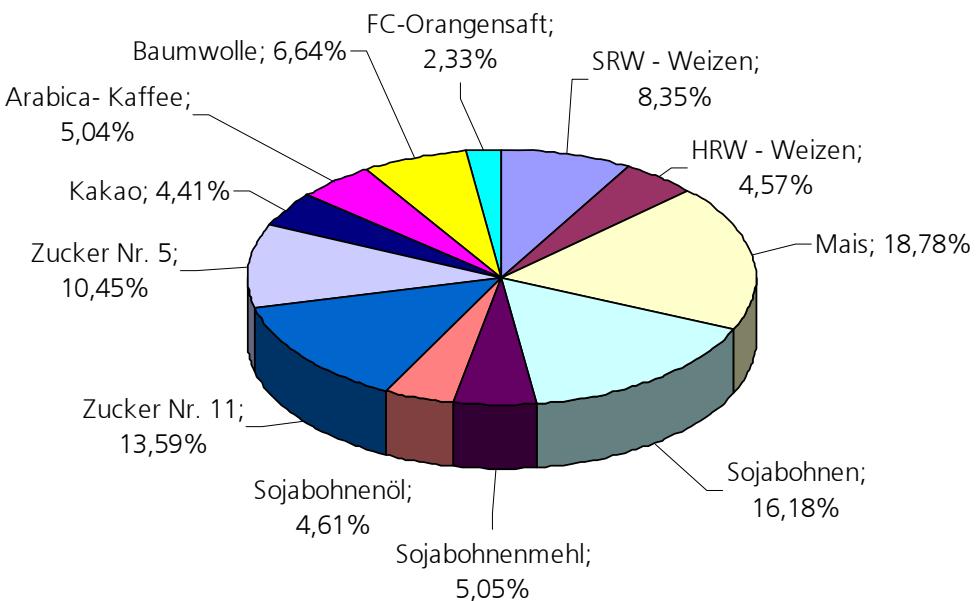
Neugewichtung – Die Gewichtungen werden zweimal jährlich im Mai und November überprüft und während der Anpassungszeiträume im Januar bzw. Juli vorgenommen.

Neuzusammensetzung – Die Neuzusammensetzung des Index erfolgt monatlich im Einklang mit den zuletzt festgelegten Gewichtungen.

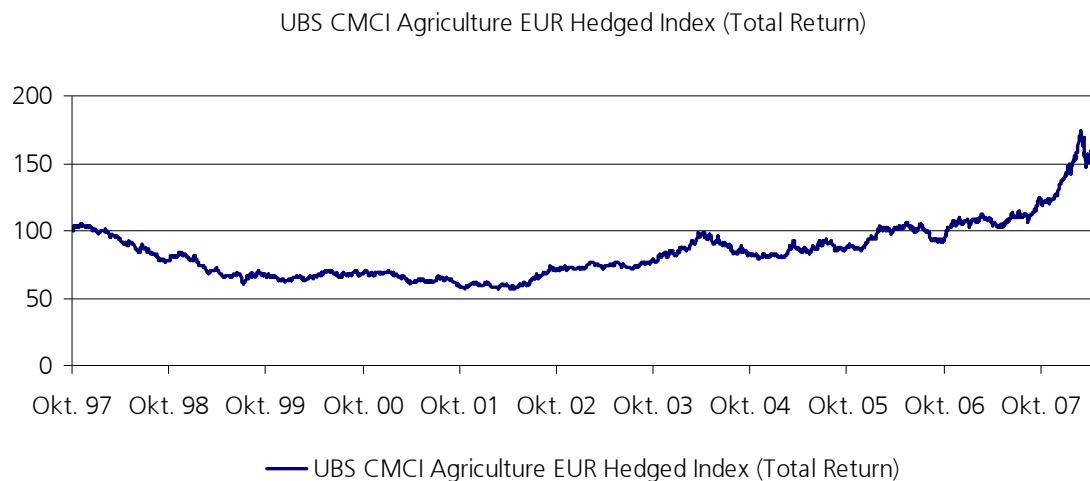
Zusammensetzung des CMCI Agriculture Index (Stand: 1. Januar 2008)

	Börse	Zielgewichtung %	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre
SRW - Weizen	CBOT	8,35%	4,93%	1,990%	1,420%	-	-
HRW - Weizen	KCBOT	4,57%	2,70%	1,25%	0,62%	-	-
Mais	CBOT	18,78%	9,01%	5,42%	4,35%	-	-
Sojabohnen	CBOT	16,18%	10,98%	3,09%	2,11%	-	-
Sojabohnenmehl	CBOT	5,05%	3,30%	1,75%	-	-	-
Sojabohnenöl	CBOT	4,61%	3,08%	1,53%	-	-	-
Zucker Nr. 11	NYBOT	13,59%	7,00%	3,96%	2,63%	-	-
Zucker Nr. 5	EN	10,45%	7,05%	3,40%	-	-	-
Kakao	EN	4,41%	2,09%	1,38%	0,93%	-	-
Arabica- Kaffe	NYBOT	5,04%	3,26%	1,07%	0,71%	-	-
Baumwolle	NYBOT	6,64%	4,29%	1,41%	0,94%	-	-
FC-Orangensaft	NYBOT	2,33%	2,33%	-	-	-	-

Sektorallokation



Historische Wertentwicklung



Übersichtsseite

CMCN <GO>

Bildschirmseite

CMCX <GO>

Sektor

Indexart

Laufzeit

Agriculture = XMAE

Total = TR

M for month

Total = TR

Y for year

Price = PI

Weitere Informationen über die CMCISM-Familie sind auf der Internet-Seite www.ubs.com/cmci zu finden.

II. BESCHREIBUNG DES UBS BLOOMBERG CMCI COFFEE EUR HEDGED TOTAL RETURN INDEXSM

(Bloomberg: XTKCET)

Allgemeine Informationen

Die UBS Bloomberg CMCI-Familie wurde als internationale Benchmark für moderne Rohstoff-Investitionen konzipiert. Der UBS Bloomberg CMCI Coffee EUR Hedged Total Return IndexSM, als Teil der CMCI-Familie, besteht aus einem Rohstoff-Terminkontrakt mit verschiedenen Laufzeiten, für den eine innovative Berechnungsmethode angewendet wird.

Die Gewichtungen innerhalb des CMCI spiegeln die relative Bewertung jedes einzelnen Rohstoffs in dem Index für die Weltwirtschaft wider und basieren auf einer Reihe von wirtschaftlichen Indikatoren (BIP, Erzeugerpreisindex und Verbraucherpreisindex) sowie auf Liquidität und der Anzahl der zugrunde liegenden offenen Terminkontrakte (Open Interest).

Der UBS Bloomberg CMCI Coffee EUR Hedged Total Return IndexSM ist ein Index mit direktem Bezug auf den Kaffee Sektor; er bietet Anlegern eine neue Dimension der Investition und dient als Grundlage für verschiedene Anlageprodukte, wie strukturierte Produkte oder Investmentfonds. Der UBS Bloomberg CMCI Coffee EUR Hedged Total Return IndexSM misst die Erträge aus den Rohstoff-Terminkontrakten. Über einen Mechanismus von Terminkontrakten mit fester Laufzeit bezieht er sich auf ein diversifiziertes Portfolio fester Laufzeiten für jeden der jeweils zugrunde liegenden Terminkontrakte.

Absicherungsmechanismus:

Die Indexbestandteile werden auf EUR Basis in den Index einbezogen und werden täglich angepasst; somit unterliegt vor allem die täglich ermittelte negative oder positive Wertentwicklung des Index Währungsschwankungen in Bezug auf den EUR/USD-Währungswechselkurs. Daraus ergibt sich, dass das Währungswechselkursrisiko zwar nicht völlig ausgeschlossen ist, jedoch wird in vernünftigem Umfang versucht, es weitgehend auszugleichen.

Neugewichtung – Die Gewichtungen werden zweimal jährlich im Mai und November überprüft und während der Anpassungszeiträume im Januar bzw. Juli vorgenommen.

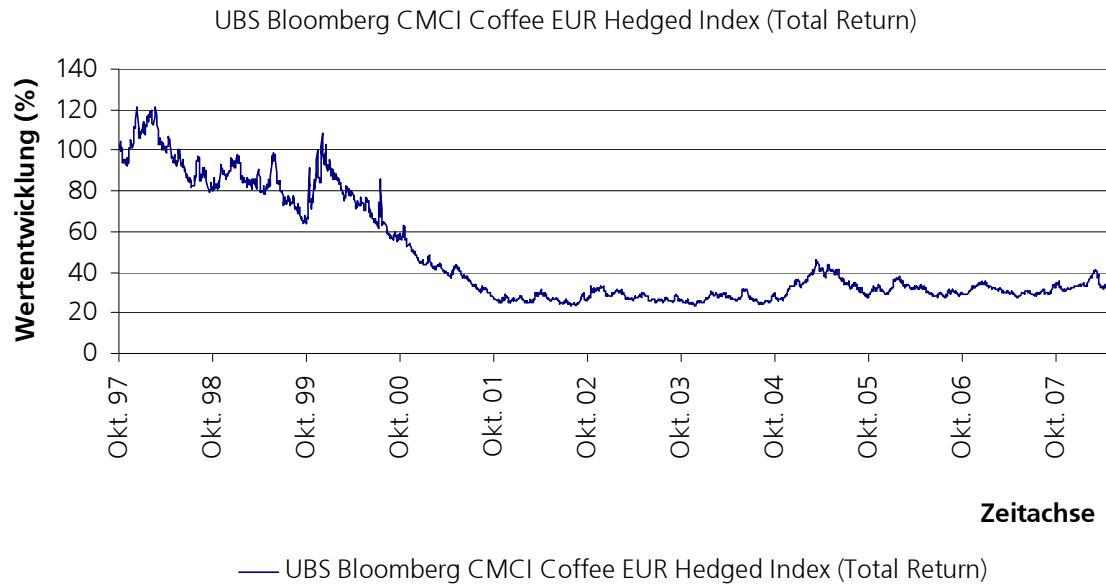
Neuzusammensetzung – Die Neuzusammensetzung des Index erfolgt monatlich im Einklang mit den zuletzt festgelegten Gewichtungen.

Zusammensetzung des CMCI Coffee Index (Stand: 1. Januar 2008)

Konstante Laufzeitgewichtungen

Börse	Zielgewichtung %	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre
Kaffee	NYBOT	100,00%	64,67%	21,17%	14,15%	-

Historische Wertentwicklung



Übersichtsseite

CMCN <GO>

Bildschirmseite

CMCX <GO>

Weitere Informationen über die CMCISM-Familie sind auf der Internet-Seite www.ubs.com/cmci zu finden.

III. BESCHREIBUNG DES UBS BLOOMBERG CMCI COMPOSITE EUR HEDGED TOTAL RETURN INDEXSM

(Bloomberg: XMCETR)

Allgemeine Informationen

Die UBS Bloomberg CMCI-Familie wurde als internationale Benchmark für moderne Rohstoff-Investitionen konzipiert. Der UBS Bloomberg CMCI Composite Index, als Teil der CMCI-Familie, besteht aus einem Korb von 28 Rohstoff-Terminkontrakten mit verschiedenen Laufzeiten für jeden einzelnen Rohstoff, für den eine innovative Berechnungsmethode angewendet wird.

Die Gewichtungen innerhalb des CMCI spiegeln die relative Bewertung jedes einzelnen Rohstoffs in dem Index für die Weltwirtschaft wider und basieren auf einer Reihe von wirtschaftlichen Indikatoren (BIP, Erzeugerpreisindex und Verbraucherpreisindex) sowie auf Liquidität und der Anzahl der zugrunde liegenden offenen Terminkontrakte (Open Interest).

Der UBS Bloomberg CMCI Composite EUR Hedged Total Return IndexSM ist ein Index mit direktem Bezug auf den Rohstoff Sektor; er bietet Anlegern eine neue Dimension der Investition und dient als Grundlage für verschiedene Anlageprodukte, wie strukturierte Produkte oder Investmentfonds. Der UBS Bloomberg Composite EUR Hedged Total Return Index misst die Erträge aus einem breit diversifizierten Korb von Rohstoff-Terminkontrakten. Über einen Mechanismus von Terminkontrakten mit fester Laufzeit bezieht er sich auf ein diversifiziertes Portfolio fester Laufzeiten für jeden der jeweils zugrunde liegenden Terminkontrakte.

Absicherungsmechanismus:

Die Indexbestandteile werden auf EUR Basis in den Index einbezogen und werden täglich angepasst; somit unterliegt vor allem die täglich ermittelte negative oder positive Wertentwicklung des Index Währungsschwankungen in Bezug auf den EUR/USD-Währungswechselkurs. Daraus ergibt sich, dass das Währungswechselkursrisiko zwar nicht völlig ausgeschlossen ist, jedoch wird in vernünftigem Umfang versucht, es weitgehend auszugleichen.

Neugewichtung – Die Gewichtungen werden zweimal jährlich im Mai und November überprüft und während der Anpassungszeiträume im Januar bzw. Juli vorgenommen.

Neuzusammensetzung – Die Neuzusammensetzung des Index erfolgt monatlich im Einklang mit den zuletzt festgelegten Gewichtungen.

Zusammensetzung des CMCI Composite Index (Stand: 1. Januar 2008)

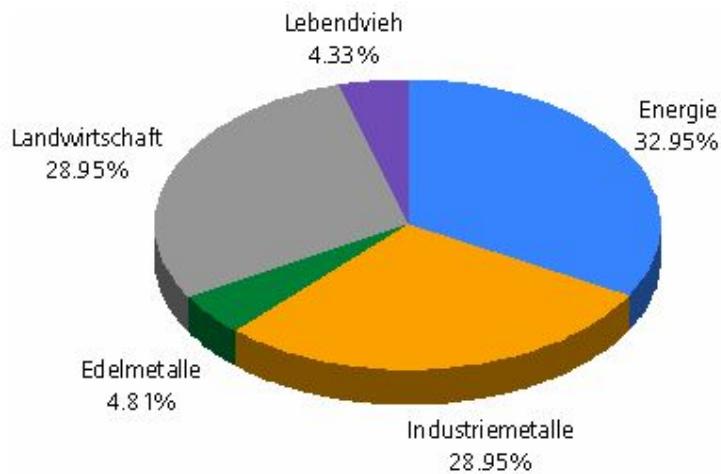
Konstante Laufzeitgewichtungen

	Zielgewichtung %	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre
WTI-Rohöl	8,12%	48,74%	16,72%	15,33%	11,60%	7,62%
WTI-Rohöl (ICE)	3,57%	55,66%	14,82%	12,73%	9,62%	7,16%
Brent-Rohöl	5,32%	55,31%	17,50%	12,40%	8,69%	6,10%
Heizöl Nr. 2	2,61%	63,03%	22,60%	14,37%	-	-
Gasöl	2,97%	60,81%	22,59%	16,60%	-	-
RBOB Benzin	2,94%	71,05%	28,95%	-	-	-

Henry-Hub-Erdgas	7,42%	37,99%	21,73%	18,94%	12,73%	8,61%
Kupfer	11,79%	44,16%	16,90%	17,20%	12,70%	9,04%
Zink	3,16%	59,79%	19,66%	20,55%	-	-
Aluminium	10,33%	40,68%	14,81%	16,77%	15,38%	12,36%
Nickel	2,82%	63,91%	18,46%	17,63%	-	-
Blei	0,85%	63,95%	20,02%	16,03%	-	-
Gold	3,96%	60,98%	15,16%	10,53%	7,34%	5,99%
Silber	0,86%	60,24%	15,95%	11,51%	6,78%	5,53%
SRW-Weizen	2,42%	55,76%	25,63%	18,61%	-	-
HRW-Weizen	1,32%	54,88%	27,17%	17,95%	-	-
Mais	5,44%	50,78%	29,12%	20,10%	-	-
Sojabohnen	4,69%	44,84%	32,81%	22,34%	-	-
Sojabohnenmehl	1,46%	63,07%	36,93%	-	-	-
Sojabohnenöl	1,33%	65,02%	34,98%	-	-	-
Zucker Nr. 11	3,93%	64,89%	18,83%	16,29%	-	-
Zucker Nr. 5	3,03%	65,32%	34,68%	-	-	-
Kakao	1,28%	47,86%	31,69%	20,45%	-	-
Arabica-Kaffe	1,46%	64,49%	22,93%	12,58%	-	-
Baumwolle	1,92%	61,82%	25,71%	12,47%	-	-
F.C. Orangensaft (A)	0,67%	100,00%	-	-	-	-
Lebendrind	2,51%	67,54%	32,46%	-	-	-
Lebendschwein	1,82%	71,68%	28,32%	-	-	-

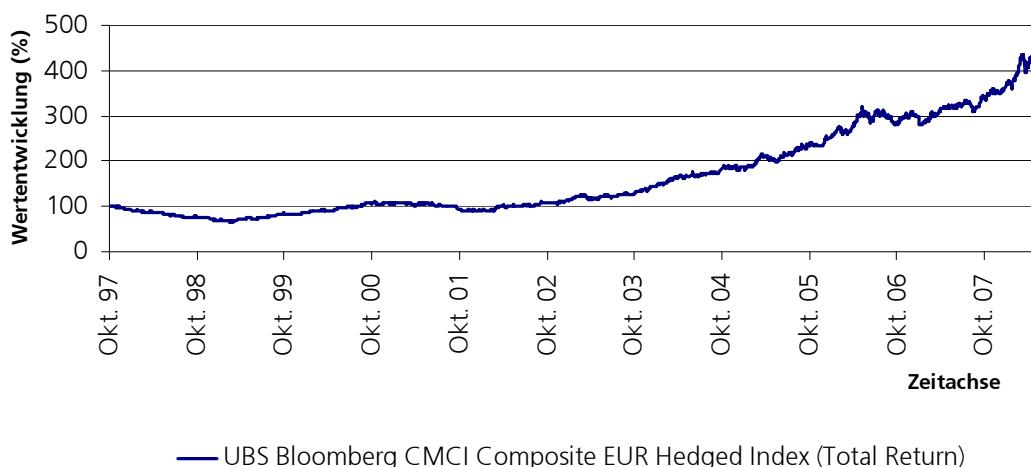
Sektorallokation

CMCI Composite



Historische Wertentwicklung

UBS Bloomberg CMCI Composite EUR Hedged Index (Total Return)



— UBS Bloomberg CMCI Composite EUR Hedged Index (Total Return)

Übersichtsseite

CMCN <GO>

Bildschirmseite

CMCX <GO>

Sektor

Indexart

Laufzeit

Composite = XMCE

Total = TR

M for month

Total = TR

Y for year

Price = PI

Weitere Informationen über die CMCISM-Familie sind auf der Internet-Seite www.ubs.com/cmci zu finden.

IV. BESCHREIBUNG DES UBS BLOOMBERG CMCI COPPER EUR HEDGED TOTAL RETURN INDEXSM

(Bloomberg: XTLPET)

Allgemeine Informationen

Die UBS Bloomberg CMCI-Familie wurde als internationale Benchmark für moderne Rohstoff-Investitionen konzipiert. Der UBS Bloomberg CMCI Copper EUR Hedged Total Return IndexSM als Teil der CMCI-Familie, besteht aus einem Rohstoff-Terminkontrakt mit verschiedenen Laufzeiten, für den eine innovative Berechnungsmethode angewendet wird.

Die Gewichtungen innerhalb des CMCI spiegeln die relative Bewertung jedes einzelnen Rohstoffs in dem Index für die Weltwirtschaft wider und basieren auf einer Reihe von wirtschaftlichen Indikatoren (BIP, Erzeugerpreisindex und Verbraucherpreisindex) sowie auf Liquidität und der Anzahl der zugrunde liegenden offenen Terminkontrakte (Open Interest).

Der UBS Bloomberg CMCI Copper EUR Hedged Total Return IndexSM ist ein Index mit direktem Bezug auf den Kupfer Sektor; er bietet Anlegern eine neue Dimension der Investition und dient als Grundlage für verschiedene Anlageprodukte, wie strukturierte Produkte oder Investmentfonds. Der UBS Bloomberg CMCI Copper EUR Hedged Total Return IndexSM misst die Erträge aus den Rohstoff-Terminkontrakten. Über einen Mechanismus von Terminkontrakten mit fester Laufzeit bezieht er sich auf ein diversifiziertes Portfolio fester Laufzeiten für jeden der jeweils zugrunde liegenden Terminkontrakte.

Absicherungsmechanismus:

Die Indexbestandteile werden auf EUR Basis in den Index einbezogen und werden täglich angepasst; somit unterliegt vor allem die täglich ermittelte negative oder positive Wertentwicklung des Index Währungsschwankungen in Bezug auf den EUR/USD-Währungswechselkurs. Daraus ergibt sich, dass das Währungswechselkursrisiko zwar nicht völlig ausgeschlossen ist, jedoch wird in vernünftigem Umfang versucht, es weitgehend auszugleichen.

Neugewichtung – Die Gewichtungen werden zweimal jährlich im Mai und November überprüft und während der Anpassungszeiträume im Januar bzw. Juli vorgenommen.

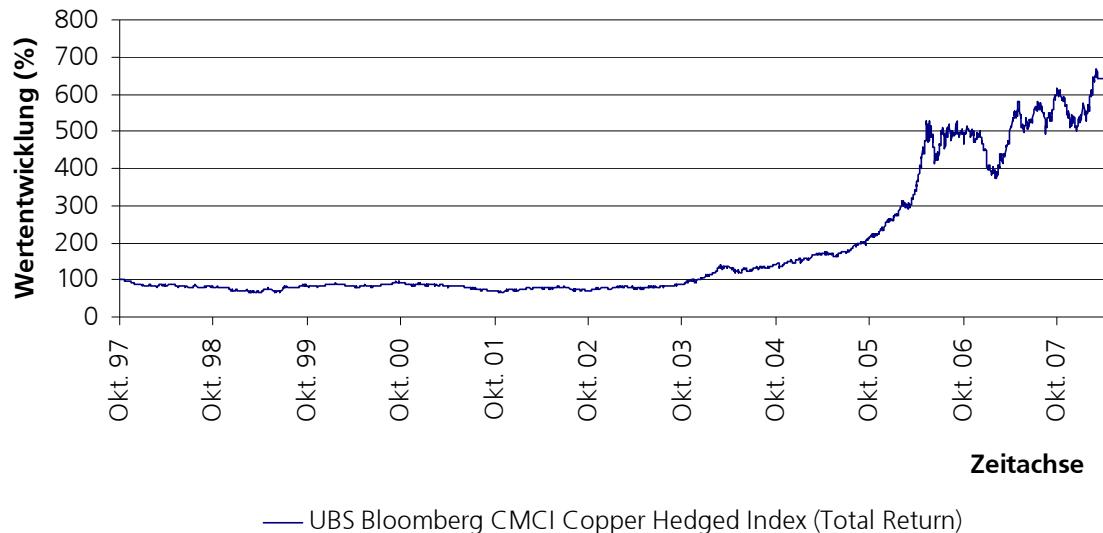
Neuzusammensetzung – Die Neuzusammensetzung des Index erfolgt monatlich im Einklang mit den zuletzt festgelegten Gewichtungen.

Zusammensetzung des CMCI Copper Index (Stand: 1. Januar 2008)

	Börse	Zielgewichtung %	Konstante Laufzeitgewichtungen				
			3 Monate	6 Monate	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre
Kupfer	LME	100,00%	41,18%	18,04%	17,59%	12,79%	10,41%

Historische Wertentwicklung

UBS Bloomberg CMCI Copper Hedged Index (Total Return)



Übersichtsseite

CMCN <GO>

Bildschirmseite

CMCX <GO>

Weitere Informationen über die CMCISM-Familie sind auf der Internet-Seite www.ubs.com/cmci zu finden.

V. BESCHREIBUNG DES UBS BLOOMBERG CMCI CORN EUR HEDGED TOTAL RETURN INDEXSM

(Bloomberg: XTCNET)

Allgemeine Informationen

Die UBS Bloomberg CMCI-Familie wurde als internationale Benchmark für moderne Rohstoff-Investitionen konzipiert. Der UBS Bloomberg CMCI Corn EUR Hedged Total Return IndexSM, als Teil der CMCI-Familie, besteht aus einem Rohstoff-Terminkontrakt mit verschiedenen Laufzeiten, für den eine innovative Berechnungsmethode angewendet wird.

Die Gewichtungen innerhalb des CMCI spiegeln die relative Bewertung jedes einzelnen Rohstoffs in dem Index für die Weltwirtschaft wider und basieren auf einer Reihe von wirtschaftlichen Indikatoren (BIP, Erzeugerpreisindex und Verbraucherpreisindex) sowie auf Liquidität und der Anzahl der zugrunde liegenden offenen Terminkontrakte (Open Interest).

Der UBS Bloomberg CMCI Corn EUR Hedged Total Return IndexSM ist ein Index mit direktem Bezug auf den Mais Sektor; er bietet Anlegern eine neue Dimension der Investition und dient als Grundlage für verschiedene Anlageprodukte, wie strukturierte Produkte oder Investmentfonds. Der UBS Bloomberg CMCI Corn EUR Hedged Total Return IndexSM misst die Erträge aus den Rohstoff-Terminkontrakten. Über einen Mechanismus von Terminkontrakten mit fester Laufzeit bezieht er sich auf ein diversifiziertes Portfolio fester Laufzeiten für jeden der jeweils zugrunde liegenden Terminkontrakte.

Absicherungsmechanismus:

Die Indexbestandteile werden auf EUR Basis in den Index einbezogen und werden täglich angepasst; somit unterliegt vor allem die täglich ermittelte negative oder positive Wertentwicklung des Index Währungsschwankungen in Bezug auf den EUR/USD-Währungswechselkurs. Daraus ergibt sich, dass das Währungswechselkursrisiko zwar nicht völlig ausgeschlossen ist, jedoch wird in vernünftigem Umfang versucht, es weitgehend auszugleichen.

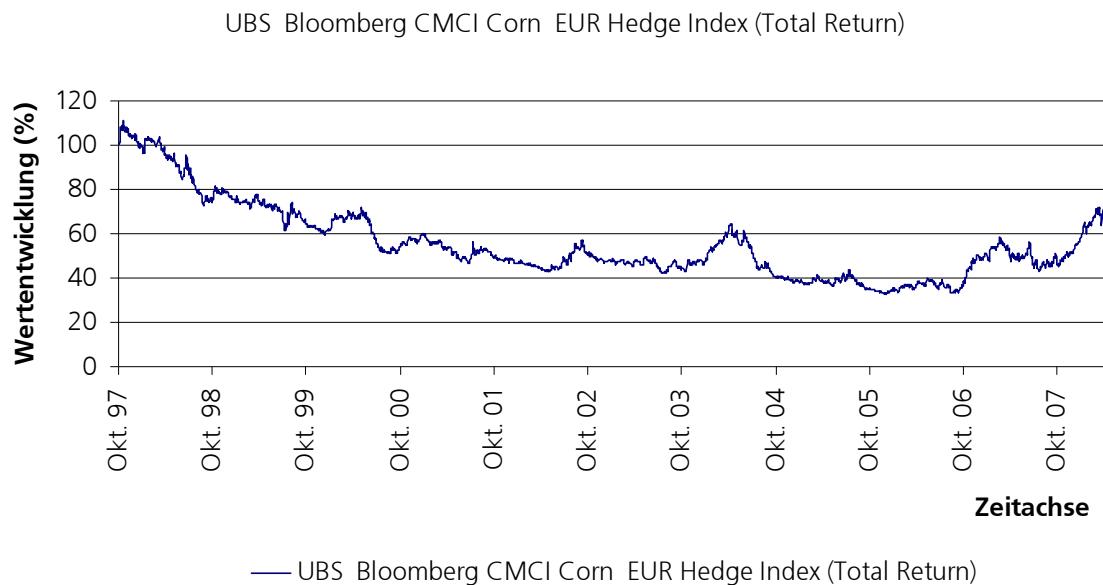
Neugewichtung – Die Gewichtungen werden zweimal jährlich im Mai und November überprüft und während der Anpassungszeiträume im Januar bzw. Juli vorgenommen.

Neuzusammensetzung – Die Neuzusammensetzung des Index erfolgt monatlich im Einklang mit den zuletzt festgelegten Gewichtungen.

Zusammensetzung des CMCI Corn Index (Stand: 1. Januar 2008)

Konstante Laufzeitgewichtungen							
Börse	Zielgewichtung %	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	
Mais	CBOT	100,00%	47,96%	28,88%	23,15%	-	-

Historische Wertentwicklung



Übersichtsseite

CMCN <GO>

Bildschirmseite

CMCX <GO>

Weitere Informationen über die CMCISM-Familie sind auf der Internet-Seite www.ubs.com/cmci zu finden.

VI. BESCHREIBUNG DES UBS BLOOMBERG CMCI FOOD EUR HEDGED TOTAL RETURN INDEXSM

(Bloomberg: XMFETR)

Allgemeine Informationen

Die UBS Bloomberg CMCI-Familie wurde als internationale Benchmark für moderne Rohstoff-Investitionen konzipiert. Der UBS Bloomberg CMCI Food EUR Hedged Total Return IndexSM, als Teil der CMCI-Familie, besteht aus einem Korb von 13 Rohstoff-Terminkontrakten mit verschiedenen Laufzeiten für jeden einzelnen Rohstoff, für den eine innovative Berechnungsmethode angewendet wird.

Die Gewichtungen innerhalb des CMCI spiegeln die relative Bewertung jedes einzelnen Rohstoffs in dem Index für die Weltwirtschaft wider und basieren auf einer Reihe von wirtschaftlichen Indikatoren (BIP, Erzeugerpreisindex und Verbraucherpreisindex) sowie auf Liquidität und der Anzahl der zugrunde liegenden offenen Terminkontrakte (Open Interest).

Der UBS Bloomberg CMCI Food EUR Hedged Total Return IndexSM ist ein Index mit direktem Bezug auf den Lebensmittelbereich; er bietet Anlegern eine neue Dimension der Investition und dient als Grundlage für verschiedene Anlageprodukte, wie strukturierte Produkte oder Investmentfonds. Der UBS Bloomberg CMCI Food EUR Hedged Total Return IndexSM misst die Erträge aus einem breit diversifizierten Korb von Rohstoff-Terminkontrakten. Über einen Mechanismus von Terminkontrakten mit fester Laufzeit bezieht er sich auf ein diversifiziertes Portfolio fester Laufzeiten für jeden der jeweils zugrundeliegenden Terminkontrakte.

Absicherungsmechanismus:

Die Indexbestandteile werden auf EUR Basis in den Index einbezogen und werden täglich angepasst; somit unterliegt vor allem die täglich ermittelte negative oder positive Wertentwicklung des Index Währungsschwankungen in Bezug auf den EUR/USD-Währungswechselkurs. Daraus ergibt sich, dass das Währungswechselkursrisiko zwar nicht völlig ausgeschlossen ist, jedoch wird in vernünftigem Umfang versucht, es weitgehend auszugleichen.

Neugewichtung – Die Gewichtungen werden zweimal jährlich im Mai und November überprüft und während der Anpassungszeiträume im Januar bzw. Juli vorgenommen.

Neuzusammensetzung – Die Neuzusammensetzung des Index erfolgt monatlich im Einklang mit den zuletzt festgelegten Gewichtungen.

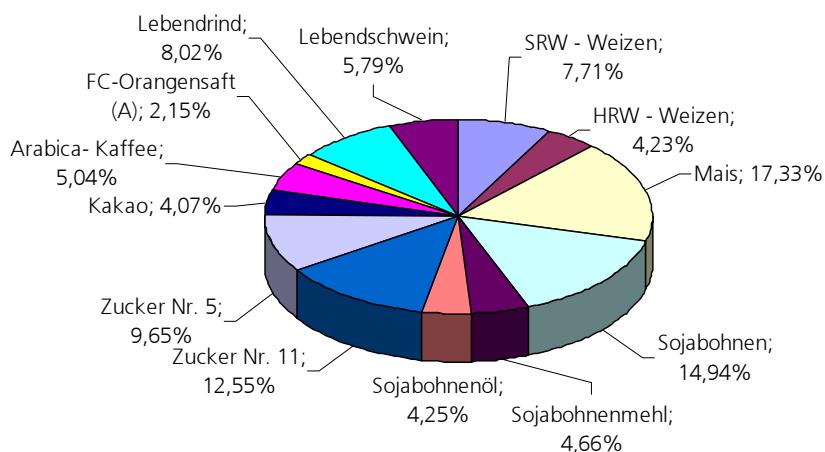
Zusammensetzung des CMCI Food Index (Stand: 1. Januar 2008)

Börse	Zielgewichtung %	Konstante Laufzeitgewichtungen				
		3 Monate	6 Monate	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre
SRW - Weizen	CBOT	7,71%	4,55%	1,840%	1,320%	-
HRW - Weizen	KCBOT	4,23%	2,50%	1,15%	0,58%	-
Mais	CBOT	17,33%	8,31%	5,01%	4,01%	-
Sojabohnen	CBOT	14,94%	10,14%	2,85%	1,95%	-
Sojabohnenmehl	CBOT	4,66%	3,05%	1,61%	-	-
Sojabohnenöl	CBOT	4,25%	2,84%	1,41%	-	-
Zucker Nr. 11	NYBOT	12,55%	6,46%	3,65%	2,43%	-
Zucker Nr. 5	EN	9,65%	6,51%	3,14%	-	-
Kakao	EN	4,07%	1,93%	1,27%	0,86%	-
Arabica-Kaffee	NYBOT	4,65%	3,01%	0,99%	0,66%	-

FC-Orangensaft (A)	NYBOT	2,15%	2,15%	-	-	-	-
Lebendrind	NYBOT	8,02%	5,63%	2,39%	-	-	-
Lebendschwein	NYBOT	5,79%	4,26%	1,53%	-	-	-

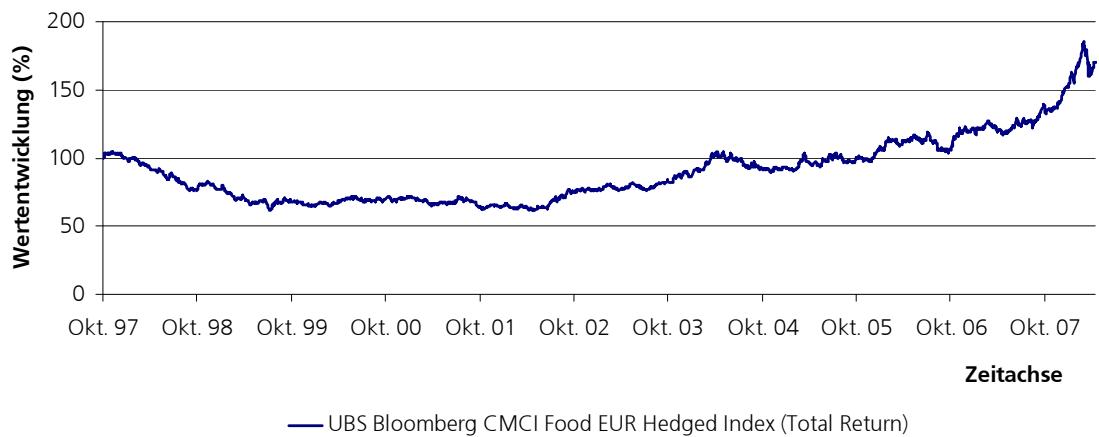
Sektorallokation

CMCI Food



Historische Wertentwicklung

UBS Bloomberg CMCI Food EUR Hedged Index (Total Return)



Übersichtsseite

CMCN <GO>

Bildschirmseite

CMCX <GO>

Sektor
Food Index = XMFE

Indexart
Excess = ER
Total = TR

Laufzeit
M for month
#Y for year

Weitere Informationen über die CMCISM-Familie sind auf der Internet-Seite www.ubs.com/cmci zu finden.

VII. BESCHREIBUNG DES UBS BLOOMBERG CMCI GASOLINE EUR HEDGED TOTAL RETURN INDEXSM

(Bloomberg: XTXBET)

Allgemeine Informationen

Die UBS Bloomberg CMCI-Familie wurde als internationale Benchmark für moderne Rohstoff-Investitionen konzipiert. Der UBS Bloomberg CMCI Gasoline Index, als Teil der CMCI-Familie, besteht aus einem Rohstoff-Terminkontrakt mit verschiedenen Laufzeiten, für den eine innovative Berechnungsmethode angewendet wird.

Die Gewichtungen innerhalb des CMCI spiegeln die relative Bewertung jedes einzelnen Rohstoffs in dem Index für die Weltwirtschaft wider und basieren auf einer Reihe von wirtschaftlichen Indikatoren (BIP, Erzeugerpreisindex und Verbraucherpreisindex) sowie auf Liquidität und der Anzahl der zugrunde liegenden offenen Terminkontrakte (Open Interest).

Der UBS Bloomberg CMCI Gasoline EUR Hedged Total Return IndexSM ist ein Index mit direktem Bezug auf den Kraftstoff Sektor; er bietet Anlegern eine neue Dimension der Investition und dient als Grundlage für verschiedene Anlageprodukte, wie strukturierte Produkte oder Investmentfonds. Der UBS Bloomberg CMCI Gasoline EUR Hedged Total Return IndexSM misst die Erträge aus den Rohstoff-Terminkontrakten. Über einen Mechanismus von Terminkontrakten mit fester Laufzeit bezieht er sich auf ein diversifiziertes Portfolio fester Laufzeiten für jeden der jeweils zugrunde liegenden Terminkontrakte.

Absicherungsmechanismus:

Die Indexbestandteile werden auf EUR Basis in den Index einbezogen und werden täglich angepasst; somit unterliegt vor allem die täglich ermittelte negative oder positive Wertentwicklung des Index Währungsschwankungen in Bezug auf den EUR/USD-Währungswechselkurs. Daraus ergibt sich, dass das Währungswechselkursrisiko zwar nicht völlig ausgeschlossen ist, jedoch wird in vernünftigem Umfang versucht, es weitgehend auszugleichen.

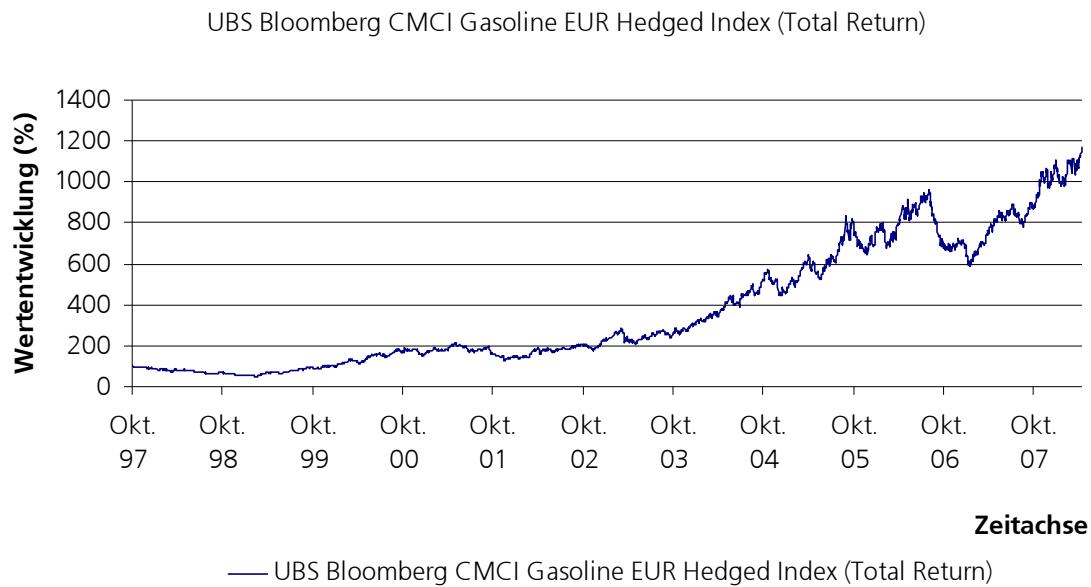
Neugewichtung – Die Gewichtungen werden zweimal jährlich im Mai und November überprüft und während der Anpassungszeiträume im Januar bzw. Juli vorgenommen.

Neuzusammensetzung – Die Neuzusammensetzung des Index erfolgt monatlich im Einklang mit den zuletzt festgelegten Gewichtungen.

Zusammensetzung des CMCI Gasoline Index (Stand: 1. Januar 2008)

Konstante Laufzeitgewichtungen							
Börse	Zielgewichtung %	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	
RBOB-Benzin	NYMEX	100,00%	77,92%	22,08%	-	-	-

Historische Wertentwicklung



Übersichtsseite CMCN <GO>

Bildschirmseite CMCX <GO>

Weitere Informationen über die CMCISM-Familie sind auf der Internet-Seite www.ubs.com/cmci zu finden.

VIII. BESCHREIBUNG DES UBS BLOOMBERG CMCI GOLD EUR HEDGED TOTAL RETURN INDEXSM

(Bloomberg: XTGETR)

Allgemeine Informationen

Die UBS Bloomberg CMCI-Familie wurde als internationale Benchmark für moderne Rohstoff-Investitionen konzipiert. Der UBS Bloomberg CMCI Gold EUR Hedged Total Return IndexSM, als Teil der CMCI-Familie, besteht aus einem Rohstoff-Terminkontrakt mit verschiedenen Laufzeiten, für den eine innovative Berechnungsmethode angewendet wird.

Die Gewichtungen innerhalb des CMCI spiegeln die relative Bewertung jedes einzelnen Rohstoffs in dem Index für die Weltwirtschaft wider und basieren auf einer Reihe von wirtschaftlichen Indikatoren (BIP, Erzeugerpreisindex und Verbraucherpreisindex) sowie auf Liquidität und der Anzahl der zugrunde liegenden offenen Terminkontrakte (Open Interest).

Der UBS Bloomberg CMCI Gold EUR Hedged Total Return IndexSM ist ein Index mit direktem Bezug auf den Gold Sektor; er bietet Anlegern eine neue Dimension der Investition und dient als Grundlage für verschiedene Anlageprodukte, wie strukturierte Produkte oder Investmentfonds. Der UBS Bloomberg CMCI Gold EUR Hedged Total Return IndexSM misst die Erträge aus den Rohstoff-Terminkontrakten. Über einen Mechanismus von Terminkontrakten mit fester Laufzeit bezieht er sich auf ein diversifiziertes Portfolio fester Laufzeiten für jeden der jeweils zugrunde liegenden Terminkontrakte.

Absicherungsmechanismus:

Die Indexbestandteile werden auf EUR Basis in den Index einbezogen und werden täglich angepasst; somit unterliegt vor allem die täglich ermittelte negative oder positive Wertentwicklung des Index Währungsschwankungen in Bezug auf den EUR/USD-Währungswechselkurs. Daraus ergibt sich, dass das Währungswechselkursrisiko zwar nicht völlig ausgeschlossen ist, jedoch wird in vernünftigem Umfang versucht, es weitgehend auszugleichen.

Neugewichtung – Die Gewichtungen werden zweimal jährlich im Mai und November überprüft und während der Anpassungszeiträume im Januar bzw. Juli vorgenommen.

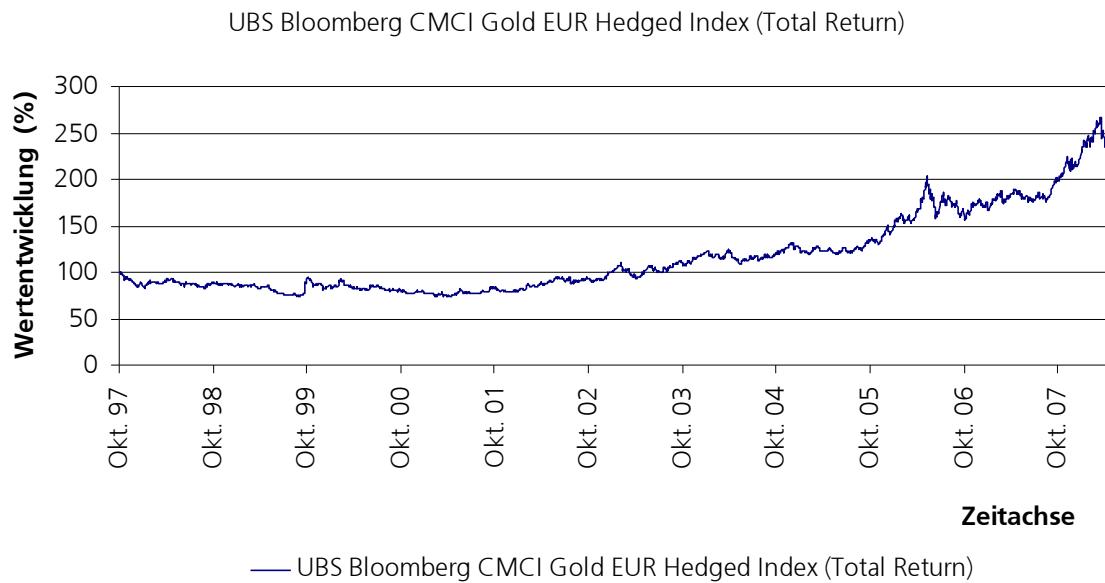
Neuzusammensetzung – Die Neuzusammensetzung des Index erfolgt monatlich im Einklang mit den zuletzt festgelegten Gewichtungen.

Zusammensetzung des CMCI Gold Index (Stand: 1. Januar 2008)

Konstante Laufzeitgewichtungen

Börse	Zielgewichtung %	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre
Gold	COMEX	100,00%	60,97%	15,16%	10,54%	7,34%

Historische Wertentwicklung



Übersichtsseite

CMCN <GO>

Bildschirmseite

CMCX <GO>

Weitere Informationen über die CMCISM-Familie sind auf der Internet-Seite www.ubs.com/cmci zu finden.

IX. BESCHREIBUNG DES UBS BLOOMBERG CMCI INDUSTRIAL METALS EUR HEDGED TOTAL RETURN INDEXSM

(Bloomberg: XMIETR)

Allgemeine Informationen

Die UBS Bloomberg CMCI-Familie wurde als internationale Benchmark für moderne Rohstoff-Investitionen konzipiert. Der UBS Bloomberg CMCI Industrial Metals EUR Hedged Total Return IndexSM, als Teil der CMCI-Familie, besteht aus einem Korb von 5 Rohstoff-Terminkontrakten mit verschiedenen Laufzeiten für jeden einzelnen Rohstoff, für den eine innovative Berechnungsmethode angewendet wird.

Die Gewichtungen innerhalb des CMCI spiegeln die relative Bewertung jedes einzelnen Rohstoffs in dem Index für die Weltwirtschaft wider und basieren auf einer Reihe von wirtschaftlichen Indikatoren (BIP, Erzeugerpreisindex und Verbraucherpreisindex) sowie auf Liquidität und der Anzahl der zugrunde liegenden offenen Terminkontrakte (Open Interest).

Der UBS Bloomberg CMCI Industrial Metals EUR Hedged Total Return IndexSM ist ein Index mit direktem Bezug auf den Industriemetall Sektor; er bietet Anlegern eine neue Dimension der Investition und dient als Grundlage für verschiedene Anlageprodukte, wie strukturierte Produkte oder Investmentfonds. Der UBS Bloomberg CMCI Industrial Metals EUR Hedged Total Return IndexSM misst die Erträge aus einem breit diversifizierten Korb von Rohstoff-Terminkontrakten. Über einen Mechanismus von Terminkontrakten mit fester Laufzeit bezieht er sich auf ein diversifiziertes Portfolio fester Laufzeiten für jeden der jeweils zugrunde liegenden Terminkontrakte.

Absicherungsmechanismus:

Die Indexbestandteile werden auf EUR Basis in den Index einbezogen und werden täglich angepasst; somit unterliegt vor allem die täglich ermittelte negative oder positive Wertentwicklung des Index Währungsschwankungen in Bezug auf den EUR/USD-Währungswechselkurs. Daraus ergibt sich, dass das Währungswechselkursrisiko zwar nicht völlig ausgeschlossen ist, jedoch wird in vernünftigem Umfang versucht, es weitgehend auszugleichen.

Neugewichtung – Die Gewichtungen werden zweimal jährlich im Mai und November überprüft und während der Anpassungszeiträume im Januar bzw. Juli vorgenommen.

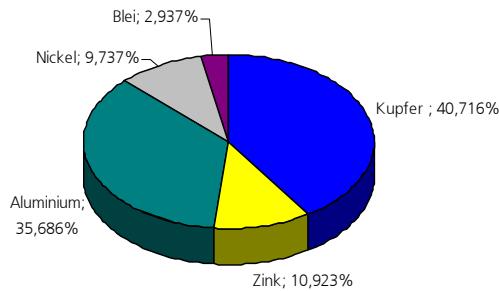
Neuzusammensetzung – Die Neuzusammensetzung des Index erfolgt monatlich im Einklang mit den zuletzt festgelegten Gewichtungen.

Zusammensetzung des CMCI Industrial Metals Index (Stand: 1. Januar 2008)

	Börse	Zielgewichtung %	Konstante Laufzeitgewichtungen				
			3 Monate	6 Monate	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre
Kupfer	LME	40,716%	41,180%	18,050%	17,580%	12,780%	10,400%
Aluminium	LME	10,923%	56,020%	21,690%	22,300%	-	-
Zink	LME	35,686%	36,930%	15,040%	17,970%	16,360%	13,690%
Nickel	LME	9,737%	59,480%	20,020%	20,500%	-	-
Blei	LME	2,937%	59,920%	22,280%	17,800%	-	-

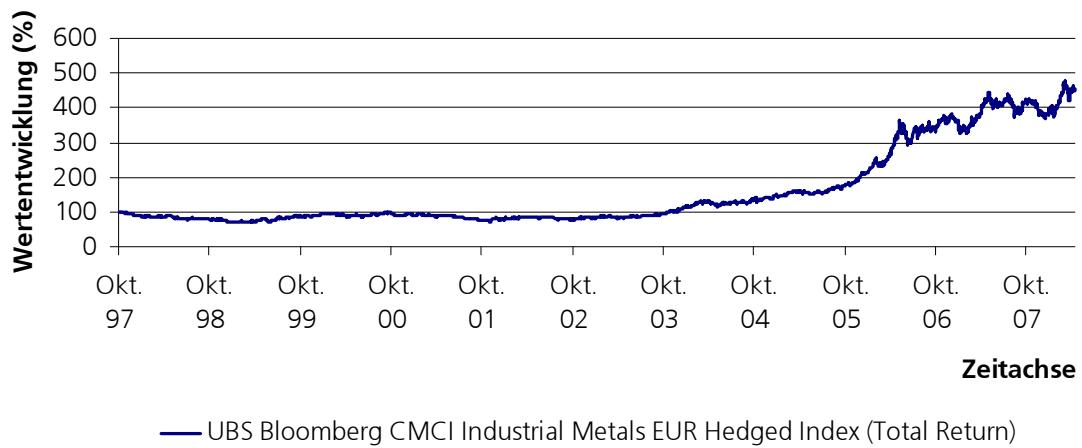
Sektorallokation

CMCI Industrial Metals



Historische Wertentwicklung

UBS Bloomberg CMCI Industrial Metals EUR Hedged Index (Total Return)



Übersichtsseite

CMCN <GO>

Bildschirmseite

CMCX <GO>

Sektor

Indexart

Laufzeit

Industrial Metals = XMIE

Total = TR

M for month

Total = TR

#Y for year

Price = PI

X. BESCHREIBUNG DES UBS BLOOMBERG CMCI SOYBEANS EUR HEDGED TOTAL RETURN INDEXSM

(Bloomberg: XTSYET)

Allgemeine Informationen

Die UBS Bloomberg CMCI-Familie wurde als internationale Benchmark für moderne Rohstoff-Investitionen konzipiert. Der UBS Bloomberg CMCI Soybeans EUR Hedged Total Return IndexSM als Teil der CMCI-Familie, besteht aus einem Rohstoff-Terminkontrakt mit verschiedenen Laufzeiten, für den eine innovative Berechnungsmethode angewendet wird.

Die Gewichtungen innerhalb des CMCI spiegeln die relative Bewertung jedes einzelnen Rohstoffs in dem Index für die Weltwirtschaft wider und basieren auf einer Reihe von wirtschaftlichen Indikatoren (BIP, Erzeugerpreisindex und Verbraucherpreisindex) sowie auf Liquidität und der Anzahl der zugrunde liegenden offenen Terminkontrakte (Open Interest).

Der UBS Bloomberg CMCI Soybeans EUR Hedged Total Return IndexSM ist ein Index mit direktem Bezug auf den Sojabohnen Sektor; er bietet Anlegern eine neue Dimension der Investition und dient als Grundlage für verschiedene Anlageprodukte, wie strukturierte Produkte oder Investmentfonds. Der UBS Bloomberg CMCI Soybeans EUR Hedged Total Return IndexSM misst die Erträge aus den Rohstoff-Terminkontrakten. Über einen Mechanismus von Terminkontrakten mit fester Laufzeit bezieht er sich auf ein diversifiziertes Portfolio fester Laufzeiten für jeden der jeweils zugrunde liegenden Terminkontrakte.

Absicherungsmechanismus:

Die Indexbestandteile werden auf EUR Basis in den Index einbezogen und werden täglich angepasst; somit unterliegt vor allem die täglich ermittelte negative oder positive Wertentwicklung des Index Währungsschwankungen in Bezug auf den EUR/USD-Währungswechselkurs. Daraus ergibt sich, dass das Währungswechselkursrisiko zwar nicht völlig ausgeschlossen ist, jedoch wird in vernünftigem Umfang versucht, es weitgehend auszugleichen.

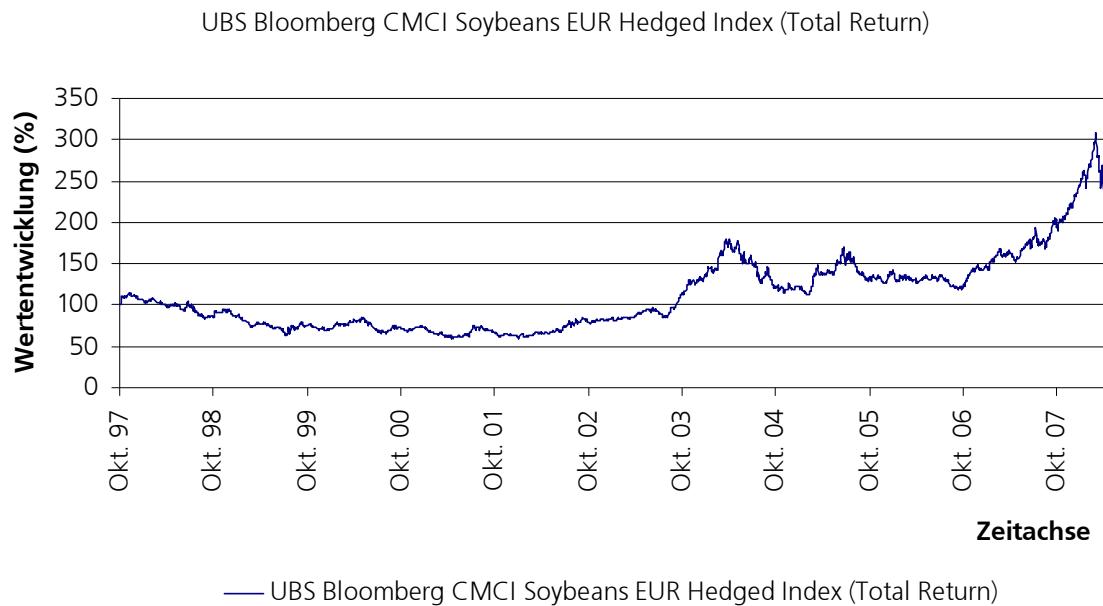
Neugewichtung – Die Gewichtungen werden zweimal jährlich im Mai und November überprüft und während der Anpassungszeiträume im Januar bzw. Juli vorgenommen.

Neuzusammensetzung – Die Neuzusammensetzung des Index erfolgt monatlich im Einklang mit den zuletzt festgelegten Gewichtungen.

Zusammensetzung des CMCI Soybeans Index (Stand: 1. Januar 2008)

Konstante Laufzeitgewichtungen							
Börse	Zielgewichtung %	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	
Sojabohnen	CBOT	100,00%	67,85%	19,10%	13,06%	-	-

Historische Wertentwicklung



Übersichtsseite

CMCN <GO>

Bildschirmseite

CMCX <GO>

Weitere Informationen über die CMCISM-Familie sind auf der Internet-Seite www.ubs.com/cmci zu finden.

XI. BESCHREIBUNG DES UBS BLOOMBERG CMCI SUGAR #11 EUR HEDGED TOTAL RETURN INDEXSM

(Bloomberg: XTSUET)

Allgemeine Informationen

Die UBS Bloomberg CMCI-Familie wurde als internationale Benchmark für moderne Rohstoff-Investitionen konzipiert. Der UBS Bloomberg CMCI Sugar #11 EUR Hedged Total Return IndexSM als Teil der CMCI-Familie, besteht aus einem Rohstoff-Terminkontrakt mit verschiedenen Laufzeiten, für den eine innovative Berechnungsmethode angewendet wird.

Die Gewichtungen innerhalb des CMCI spiegeln die relative Bewertung jedes einzelnen Rohstoffs in dem Index für die Weltwirtschaft wider und basieren auf einer Reihe von wirtschaftlichen Indikatoren (BIP, Erzeugerpreisindex und Verbraucherpreisindex) sowie auf Liquidität und der Anzahl der zugrunde liegenden offenen Terminkontrakte (Open Interest).

Der UBS Bloomberg CMCI Sugar #11 EUR Hedged Total Return IndexSM als ist ein Index mit direktem Bezug auf den Zucker Sektor; er bietet Anlegern eine neue Dimension der Investition und dient als Grundlage für verschiedene Anlageprodukte, wie strukturierte Produkte oder Investmentfonds. Der UBS Bloomberg CMCI Sugar #11 EUR Hedged Total Return IndexSM als misst die Erträge aus den Rohstoff-Terminkontrakten. Über einen Mechanismus von Terminkontrakten mit fester Laufzeit bezieht er sich auf ein diversifiziertes Portfolio fester Laufzeiten für jeden der jeweils zugrunde liegenden Terminkontrakte.

Absicherungsmechanismus:

Die Indexbestandteile werden auf EUR Basis in den Index einbezogen und werden täglich angepasst; somit unterliegt vor allem die täglich ermittelte negative oder positive Wertentwicklung des Index Währungsschwankungen in Bezug auf den EUR/USD-Währungswechselkurs. Daraus ergibt sich, dass das Währungswchselkursrisiko zwar nicht völlig ausgeschlossen ist, jedoch wird in vernünftigem Umfang versucht, es weitgehend auszugleichen.

Neugewichtung – Die Gewichtungen werden zweimal jährlich im Mai und November überprüft und während der Anpassungszeiträume im Januar bzw. Juli vorgenommen.

Neuzusammensetzung – Die Neuzusammensetzung des Index erfolgt monatlich im Einklang mit den zuletzt festgelegten Gewichtungen.

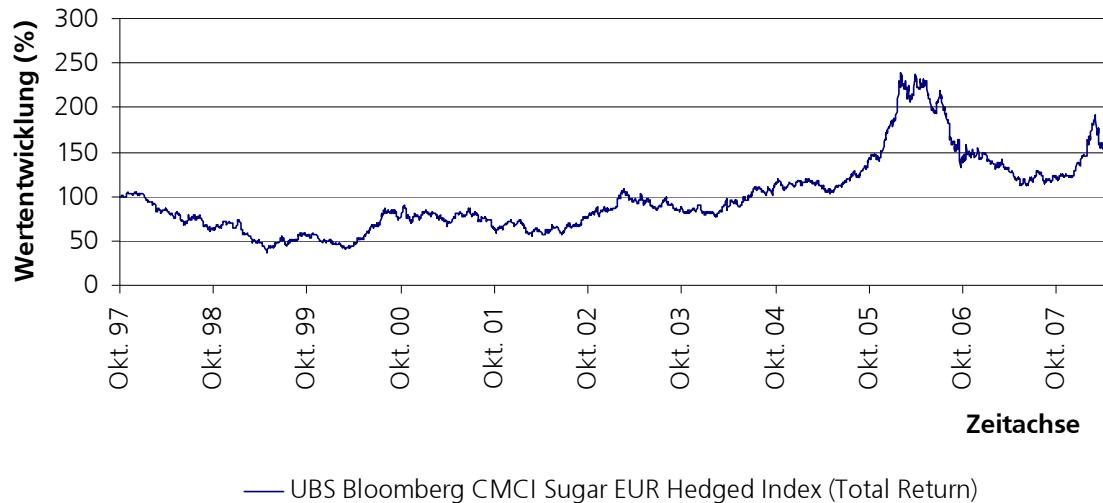
Zusammensetzung des CMCI Suagr # 11 Index (Stand: 1. Januar 2008)

Konstante Laufzeitgewichtungen

Börse	Zielgewichtung %	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre
Zucker Nr. 11 NYBOT	100,00%	51,51%	29,11%	19,38%	-	-

Historische Wertentwicklung

UBS Bloomberg CMCI Sugar EUR Hedged Index (Total Return)



— UBS Bloomberg CMCI Sugar EUR Hedged Index (Total Return)

- | | |
|------------------------|-----------|
| Übersichtsseite | CMCN <GO> |
| Bildschirmseite | CMCX <GO> |

Weitere Informationen über die CMCISM-Familie sind auf der Internet-Seite www.ubs.com/cmci zu finden.

XII. BESCHREIBUNG DES UBS BLOOMBERG CMCI WHEAT EUR HEDGED TOTAL RETURN INDEXSM

(Bloomberg: XTWWET)

Allgemeine Informationen

Die UBS Bloomberg CMCI-Familie wurde als internationale Benchmark für moderne Rohstoff-Investitionen konzipiert. Der UBS Bloomberg CMCI Wheat Index, als Teil der CMCI-Familie, besteht aus 2 Rohstoff-Terminkontrakten mit verschiedenen Laufzeiten, für den eine innovative Berechnungsmethode angewendet wird.

Die Gewichtungen innerhalb des CMCI spiegeln die relative Bewertung jedes einzelnen Rohstoffs in dem Index für die Weltwirtschaft wider und basieren auf einer Reihe von wirtschaftlichen Indikatoren (BIP, Erzeugerpreisindex und Verbraucherpreisindex) sowie auf Liquidität und der Anzahl der zugrunde liegenden offenen Terminkontrakte (Open Interest).

Der UBS Bloomberg CMCI Wheat EUR Hedged Total Return IndexSM ist ein Index mit direktem Bezug auf den Weizen Sektor; er bietet Anlegern eine neue Dimension der Investition und dient als Grundlage für verschiedene Anlageprodukte, wie strukturierte Produkte oder Investmentfonds. Der UBS Bloomberg CMCI Wheat EUR Hedged Total Return IndexSM misst die Erträge aus einem breit diversifizierten Korb den Rohstoff-Terminkontrakten. Über einen Mechanismus von Terminkontrakten mit fester Laufzeit bezieht er sich auf ein diversifiziertes Portfolio fester Laufzeiten für jeden der jeweils zugrunde liegenden Terminkontrakte.

Absicherungsmechanismus:

Die Indexbestandteile werden auf EUR Basis in den Index einbezogen und werden täglich angepasst; somit unterliegt vor allem die täglich ermittelte negative oder positive Wertentwicklung des Index Währungsschwankungen in Bezug auf den EUR/USD-Währungswechselkurs. Daraus ergibt sich, dass das Währungswechselkursrisiko zwar nicht völlig ausgeschlossen ist, jedoch wird in vernünftigem Umfang versucht, es weitgehend auszugleichen.

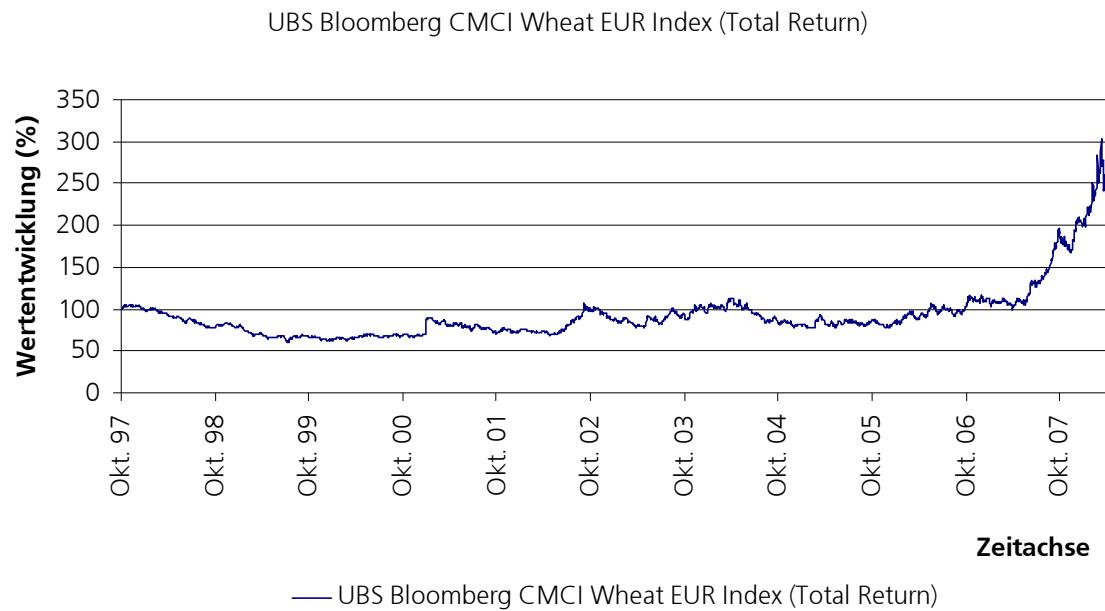
Neugewichtung – Die Gewichtungen werden zweimal jährlich im Mai und November überprüft und während der Anpassungszeiträume im Januar bzw. Juli vorgenommen.

Neuzusammensetzung – Die Neuzusammensetzung des Index erfolgt monatlich im Einklang mit den zuletzt festgelegten Gewichtungen.

Zusammensetzung des CMCI Wheat Index (Stand: 1. Januar 2008)

Konstante Laufzeitgewichtungen							
Börse	Zielgewichtung %	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	
SRW Weizen	CBOT	64,50%	51,51%	29,11%	19,38%	-	-
HRW Weizen	KCBOT	35,50%	21,04%	9,70%	4,84%	-	-

Historische Wertentwicklung



Übersichtsseite

CMCN <GO>

Bildschirmseite

CMCX <GO>

Weitere Informationen über die CMCISM-Familie sind auf der Internet-Seite www.ubs.com/cmci zu finden.

XIII. BESCHREIBUNG DES UBS BLOOMBERG CMCI WTI CRUDE OIL EUR HEDGED TOTAL RETURN INDEXSM

(Bloomberg: XTWCET)

Allgemeine Informationen

Die UBS Bloomberg CMCI-Familie wurde als internationale Benchmark für moderne Rohstoff-Investitionen konzipiert. Der UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil EUR Hedged Total Return IndexSM, als Teil der CMCI-Familie, besteht aus einem Korb von 2 Rohstoff-Terminkontrakten mit verschiedenen Laufzeiten für jeden einzelnen Rohstoff, für den eine innovative Berechnungsmethode angewendet wird.

Die Gewichtungen innerhalb des CMCI spiegeln die relative Bewertung jedes einzelnen Rohstoffs in dem Index für die Weltwirtschaft wider und basieren auf einer Reihe von wirtschaftlichen Indikatoren (BIP, Erzeugerpreisindex und Verbraucherpreisindex) sowie auf Liquidität und der Anzahl der zugrunde liegenden offenen Terminkontrakte (Open Interest).

Der UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil EUR Hedged Total Return IndexSM ist ein Index mit direktem Bezug auf den Öl Sektor; er bietet Anlegern eine neue Dimension der Investition und dient als Grundlage für verschiedene Anlageprodukte, wie strukturierte Produkte oder Investmentfonds. Der UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil EUR Hedged Total Return IndexSM misst die Erträge aus einem breit diversifizierten Korb von Rohstoff-Terminkontrakten. Über einen Mechanismus von Terminkontrakten mit fester Laufzeit bezieht er sich auf ein diversifiziertes Portfolio fester Laufzeiten für jeden der jeweils zugrunde liegenden Terminkontrakte.

Absicherungsmechanismus:

Die Indexbestandteile werden auf EUR Basis in den Index einbezogen und werden täglich angepasst; somit unterliegt vor allem die täglich ermittelte negative oder positive Wertentwicklung des Index Währungsschwankungen in Bezug auf den EUR/USD-Währungswechselkurs. Daraus ergibt sich, dass das Währungswchselkursrisiko zwar nicht völlig ausgeschlossen ist, jedoch wird in vernünftigem Umfang versucht, es weitgehend auszugleichen.

Neugewichtung – Die Gewichtungen werden zweimal jährlich im Mai und November überprüft und während der Anpassungszeiträume im Januar bzw. Juli vorgenommen.

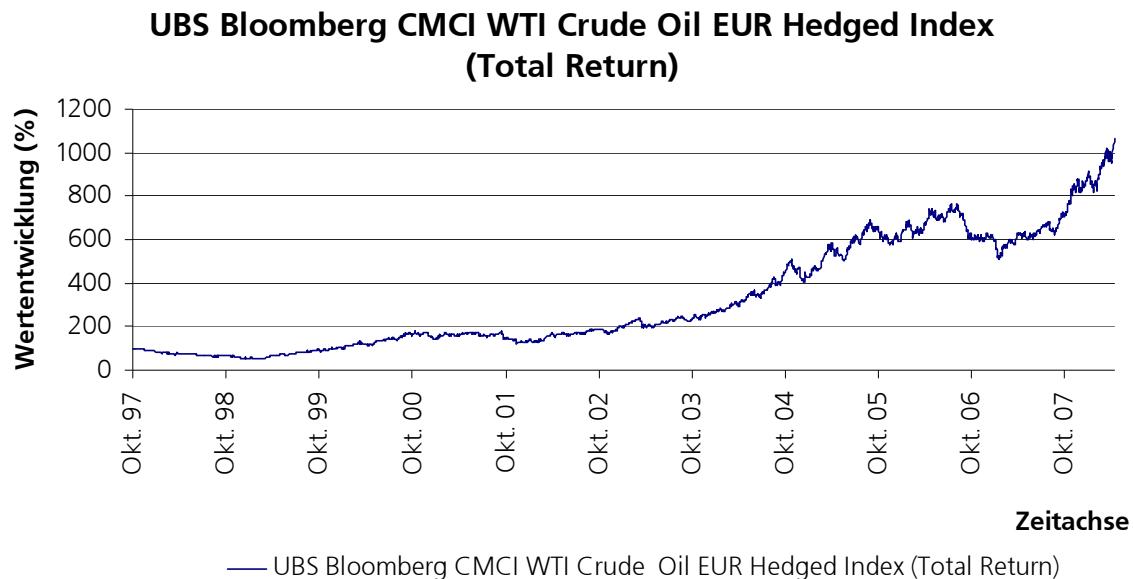
Neuzusammensetzung – Die Neuzusammensetzung des Index erfolgt monatlich im Einklang mit den zuletzt festgelegten Gewichtungen.

Zusammensetzung des CMCI WTI Crude Oil Index (Stand: 1. Januar 2008)

Konstante Laufzeitgewichtungen

Börse	Zielgewichtung %	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre
WTI Rohöl	NYMEX	70,22%	37,18%	10,53%	8,820%	7,910%
WTI Rohöl	ICE	29,78	16,93%	3,90%	2,78%	2,63%

Historische Wertentwicklung



Übersichtsseite CMCN <GO>

Bildschirmseite CMCX <GO>

Weitere Informationen über die CMCISM-Familie sind auf der Internet-Seite www.ubs.com/cmci zu finden.

Informationen über den UBS Bloomberg Constant Maturity Commodity IndexSM („CMCI“)

Allgemeine Informationen

Index Sponsor UBS AG, Bloomberg L.P.

Indexfamilie

- Die UBS Bloomberg CMCI-Familie wurde als internationale Benchmark für moderne Rohstoff-Investitionen konzipiert.
- Der CMCI setzt sich aus einem Korb von 28 Rohstoff-Terminkontrakten zusammen, die mit bis zu sieben verschiedenen Fristigkeiten für jeden einzelnen Rohstoff verfügbar sind, und wendet die Berechnungsmethode von Constant-Maturity-Kontrakten (konstante Fristigkeiten) an.
- Die Gewichtungen innerhalb des CMCI spiegeln die relative Bewertung jedes einzelnen Rohstoffs in dem Index für die Weltwirtschaft wider und basieren auf einer Reihe von wirtschaftlichen Indikatoren (BIP, Erzeugerpreisindex und Verbraucherpreisindex) sowie auf Liquidität und der Anzahl der zugrunde liegenden offenen Terminkontrakte (Open Interest).

Zusammensetzung

des CMCI- Composite

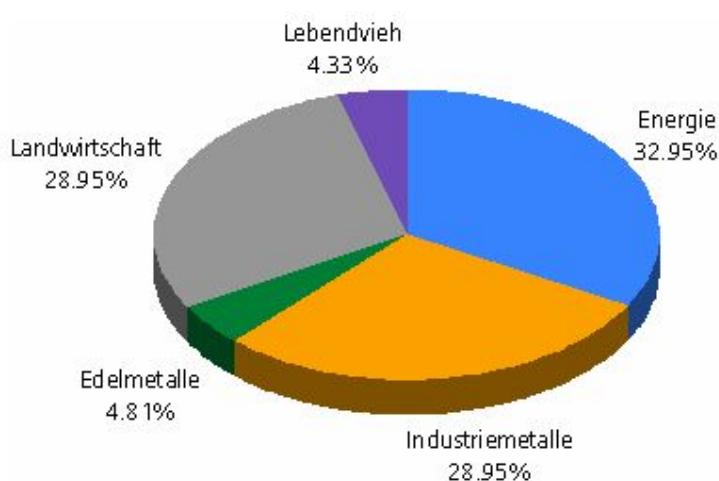
(Stand: 1. Januar 2008)

	1/	WTI-Rohöl	NYMEX	Zielgewichtung %	3 Monate	6 Monate	Verfügbare konstante Fristigkeiten					6 Month
							1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
	2/	WTI-Rohöl	ICE	3,5726%	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
	3/	Brent-Rohöl	ICE	5,3231%	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
	4/	Heizöl	NYMEX	2,6087%	✓	✓	✓	-	-	-	-	
	5/	Gasöl	ICE	2,9725%	✓	✓	✓	-	-	-	-	
	6/	Benzin	NYMEX	2,9376%	✓	✓	-	-	-	-	-	
	7/	Erdgas	NYMEX	7,4164%	✓	✓	✓	✓	✓	-	-	CMCI Horizon
	8/	Kupfer	LME	11,7892%	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-	
	9/	Zink	LME	3,1628%	✓	✓	✓	-	-	-	-	
	10/	Aluminium	LME	10,3329%	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-	
	11/	Nickel	LME	2,8194%	✓	✓	✓	-	-	-	-	
	12/	Blei	LME	0,8505%	✓	✓	✓	-	-	-	-	
	13/	Gold	COMEX	3,9575%	✓	✓	✓	✓	✓	-	-	CMCI 3-Yr
	14/	Silber	COMEX	0,8560%	✓	✓	✓	✓	✓	-	-	
	15/	SRW-Weizen	CBOT	2,4173%	✓	✓	✓	-	-	-	-	
	16/	HRW-Weizen	KCBOT	1,3242%	✓	✓	✓	-	-	-	-	

17/ Mais	CBOT	5,4362%	✓	✓	✓	-	-	-	-
18/ Sojabohnen	CBOT	4,6854%	✓	✓	✓	-	-	-	-
19/ Sojabohnenmehl	CBOT	1,4619%	✓	✓	-	-	-	-	-
20/ Sojabohnenöl	CBOT	1,3338%	✓	✓	-	-	-	-	-
21/ Zucker Nr. 11	NYBOT	3,9344%	✓	✓	✓	-	-	-	-
22/ Zucker Nr. 5	EN	3,0261%	✓	✓	-	-	-	-	-
23/ Kakao	EN	1,2755%	✓	✓	✓	-	-	-	-
24/ Arabica-Kaffee	NYBOT	1,4588%	✓	✓	✓	-	-	-	-
25/ Baumwolle	NYBOT	1,9216%	✓	✓	✓	-	-	-	-
26/ Orangensaft	NYBOT	0,6746%	✓	-	-	-	-	-	-
27/ Lebendrind	CME	2,5149%	✓	✓	-	-	-	-	-
28/ Lebendschwein	CME	1,8169%	✓	✓	-	-	-	-	-

Sektorallokation

CMCI Composite



Indexmerkmale

Auflegung	29. Januar 2007
Währungen	Berechnung in USD und EUR
Anfänglicher Indexstand	1.000,00 (Stand 29. Januar 2007)
Neugewichtung	Die Gewichtungen werden zweimal jährlich im Mai und November überprüft und während der Anpassungszeiträume im Januar bzw. Juli vorgenommen.

Neuzusammensetzung	Die Neuzusammensetzung des Index erfolgt monatlich im Einklang mit den zuletzt festgelegten Gewichtungen.
Constant Maturity Boundaries	Erreicht die standardmäßige konstante Laufzeit für einen bestimmten Indexbestandteil einen illiquiden Bereich der Terminkurve, wird sie durch eine Constant Maturity Boundary ersetzt. Beispielsweise wird im Fall des 2-jährigen Composite Index die konstante Laufzeit für Heizöl von 2 Jahren durch die konstante Laufzeit für Heizöl von 1 Jahr ersetzt.

Bloomberg Ticker

Übersichtsseite **CMCN <GO>**

Bildschirmseite **CMCX <GO>**

Sektorindizes	-	Sektor	+	Indexart	+	Laufzeit
USD		Composite = CMCI		Excess = ER		#M für Monate (3;6)
		Energie = CMEN		Total = TR		#Y für Jahre (1;2;3;4;5)
		Industriemetalle= CMIM		Price = PI		
		Edelmetalle = CMPM				
		Landwirtschaft = CMAG				
		Lebendvieh = CMLV				
		Beispiel: CMCIER3M = 3-monatiger CMCI Composite Excess Return USD				

Bloomberg-Ticker für andere Währungen und Bestandteilsindizes sind unter der Bloomberg-Hilfefunktion zu finden.

Weitere Informationen über die CMCI-Familie sind auf der Internet-Seite www.ubs.com/cmci zu finden.

UBS Bloomberg Constant Maturity Commodity Index - Haftungsausschluss

Haftungsausschluss

UBS AG und Bloomberg L.P. (zusammen der „**Index Sponsore**“) geben keine Zusicherungen oder Gewährleistungen - sei es ausdrücklich oder stillschweigend - in Bezug auf die Zweckmäßigkeit einer Anlage in mit der UBS Bloomberg Constant Maturity Commodity IndexSM-Familie („**CMCISM**“) verbundene Produkte, Rohstoffprodukte im Allgemeinen oder die Fähigkeit des CMCISM, die Wertentwicklung des Rohstoffmarkts abzubilden. Der Index Sponsor ist nicht verpflichtet, im Rahmen der Festlegung der Bestandteile des CMCISM oder diesbezüglichen Änderungen die Bedürfnisse der einzelnen Transaktionspartner, die über mit dem CMCISM verbundene Produkte verfügen, zu berücksichtigen.

UBS Bloomberg Constant Maturity Commodity IndexSM, UBS Bloomberg CMCISM und CMCISM sind Dienstleistungsmarken von UBS AG und/oder Bloomberg L.P. Alle Rechte vorbehalten.

Die Zusammenstellung und Berechnung des CMCISM erfolgt teilweise unter Verwendung von Daten, die von verschiedenen Terminbörsen („**Börsen**“) mit deren Genehmigung eingeholt wurden. Die Daten der Börsen werden ohne Gewähr oder Zusicherungen zur Verfügung gestellt. Die Börsen sind in keiner Weise an dem CMCISM beteiligt und übernehmen keinerlei Verantwortung für den CMCISM, dessen Zweckmäßigkeit für eine Anlage oder die künftige Wertentwicklung.

DER INDEX SPONSOR GIBT KEINE ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES CMCISM ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN UND SIND NICHT

HAFTBAR FÜR IRRTÜMER ODER AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN IM RAHMEN DER BERECHNUNG UND/ODER VERÖFFENTLICHUNG DES CMCIS^M. DER INDEX SPONSOR GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGENDENE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE; DIE AUS DER NUTZUNG DES CMCIS^M, DARIN ENTHALTENER DATEN ODER AUF ANDERE WEISE (ENTWEDER DIREKT ODER ÜBER VERBUNDENE PRODUKTE) ERZIELT WERDEN KÖNNEN. DER INDEX SPONSOR ÜBERNIMMT IN DEM NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIGEN RAHMEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGENDENE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG DES CMCIS^M ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG. OHNE DIE ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DES VORSTEHENDEN EINZUSCHRÄNKEN; LEHNT DER INDEX SPONSOR IN DEM GESETZLICH ZULÄSSIGEN RAHMEN JEDOCH HAFTUNG FÜR SCHADENERSATZFORDERUNGEN, INDIREKTE, SONDER- ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIEßLICH ENTGANGENER GEWINNE) AB, SELBST WENN DER INDEX SPONSOR AUF DEREN MÖGLICHES EINTREten HINGEWIESEN WURDE.

V. STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts gelten. Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Die Darstellung spiegelt die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die Emittentin wider und darf nicht als Garantie einer bestimmten steuerlichen Behandlung verstanden werden.

Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

2. Schweiz

In der Schweiz, am eingetragenen Hauptsitz der UBS AG (Zürich/Basel), handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Emittentin der Wertpapiere, wird keine schweizerische Verrechnungssteuer (schweizerische Quellensteuer) erhoben.

3. Bundesrepublik Deutschland

1. Besteuerung der Wertpapiere im Privatvermögen

(a) Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei den Zertifikaten handelt es sich nach Ansicht der Emittentin um keine Kapitalforderungen i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz („**EStG**“), da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate sind daher steuerlich nicht als Kapitaleinkünfte i.S.v. § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 EStG anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollen nur solche Erträge aus Kapitalforderungen der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen werden, bei denen der Schuldner der Kapitalforderung entweder die *Rückzahlung* des Kapitalvermögens oder aber ein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung *zusagt* oder *gewährt*.

Bei den vorliegenden Zertifikaten hat der Investor keinen Anspruch auf eine laufende Verzinsung und die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist von der Wertentwicklung des Basiswerts (der „**Index**“) abhängig. Es handelt sich somit um eine Kapitalanlage, bei der weder ein Entgelt noch die vollständige oder teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals *zugesagt* wird.

Zudem ist wirtschaftlich unsicher, ob der Investor sein investiertes Kapital *vollumfänglich* zurückhält bzw. ein das investierte Kapital übersteigender Rückzahlungsbetrag gezahlt wird, so dass das Zertifikat weder ein Entgelt für die Kapitalüberlassung noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens *gewährt*.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (BT-Drs. 12/6078, S. 122) sollen Wertpapiere und Kapitalforderungen mit rein spekulativem Charakter, bei denen nicht wenigstens eine der beiden genannten Voraussetzungen erfüllt ist, sondern sowohl die Rückzahlung des hingegebenen Kapitalvermögens als auch der Ertrag unsicher ist, nicht von der Kapitaleinkünftebesteuerung erfasst, sondern weiterhin als ausschließlich der Vermögensebene zuzuordnende Anlagen angesehen werden.

Nach Ansicht der Emittentin handelt es sich bei den vorliegenden Zertifikaten um eine solche Anlage mit rein spekulativem Charakter, mit der der Investor nicht der Besteuerung im Rahmen von § 20 EStG unterliegt, weil er das speulative Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals bei einer entsprechenden Wertentwicklung des Index trägt.

(b) Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Werden die Zertifikate innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb durch den Investor veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.v. § 23 EStG einzuordnen. Hat der Investor mehrere Zertifikate zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben, gelten zuerst angeschaffte Zertifikate als zuerst veräußert.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften EUR 512,00 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraums realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Kalenderjahr, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ggf. eingeschränkt verrechnet werden.

Werden die Zertifikate länger als ein Jahr gehalten, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nach Ansicht der Emittentin nicht steuerpflichtig, wenn die Zertifikate im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

2. Besteuerung der Wertpapiere im Betriebsvermögen

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen gehalten, so sollten sämtliche Gewinne steuerpflichtig und sämtliche Verluste steuerlich abzugsfähig sein. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung sind zudem bei der Gewerbesteuer zu berücksichtigen, wenn die Zertifikate in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten werden.

3. Behandlung nach dem Investmentsteuergesetz („InvStG“)

Die steuerlichen Sondervorschriften des InvStG sind nach Ansicht der Emittentin nicht auf die Zertifikate anzuwenden, da die Zertifikate rechtlich und wirtschaftlich keine Beteiligung an einem ausländischen Investmentvermögen und keinen ausländischen Investmentanteil verbrieften sollten.

4. Kapitalertragsteuer

Erlöse aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere sollten keiner deutschen Quellensteuer unterliegen.

5. Unternehmenssteuerreform 2008

(a) Allgemeine Hinweise

Das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007, BGBl. I 2007, S. 1912 ff., sieht u.a. die grundlegende Änderung der Besteuerung von Kapitaleinkünften für im Inland ansässige Privatanleger vor. Dabei bleibt jedoch die materielle Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Zertifikaten unberührt.

Im Folgenden werden die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate auf Grundlage des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 dargestellt.

(b) Besteuerung der Wertpapiere im Privatvermögen

Gewinne aus dem Verkauf oder der Einlösung der Wertpapiere sind bei Privatanlegern als Kapitaleinkünfte i.S.v. § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG-Entwurf zu betrachten und unterliegen der Einkommensteuer zu einem (grundsätzlich) einheitlichen Steuersatz von 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf.

Verluste aus dem Verkauf oder der Einlösung der Wertpapiere können lediglich mit positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum mit positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden.

(c) Kapitalertragsteuer

Werden die Wertpapiere durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet, wird im Fall der Einlösung bzw. Veräußerung eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf) von dem entsprechenden Institut bzw. Unternehmen einbehalten.

Wurden die Wertpapiere bei dem entsprechenden Institut bzw. Unternehmen seit Erwerb verwahrt oder verwaltet, bemisst sich der Steuerabzug nach der Differenz zwischen dem Veräußerungs- oder Einlösungsbetrag nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen und dem Entgelt für den Erwerb der Wertpapiere. Hat sich die Verwahrstelle seit dem Erwerb der Wertpapiere geändert und sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen, ist die Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf) auf 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere zu erheben.

Die Emittentin ist – soweit sie sich nicht als auszahlende Stelle qualifiziert – nach deutschem Steuerrecht nicht verpflichtet, Quellensteuer bei Einlösung bzw. Veräußerung der Wertpapiere einzubehalten.

Der Steuerabzugsbetrag hat grundsätzlich Abgeltungswirkung, sofern die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen können die Kapitaleinkünfte jedoch in das Veranlagungsverfahren einbezogen und dem persönlichen Einkommensteuertarif unterworfen werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung führt. Kapitaleinkünfte, die nicht bereits der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, hat der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Sofern die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten werden, wird der Steuerabzugsbetrag mit der persönlichen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (bzw. dem Solidaritätszuschlag) des Anlegers verrechnet, d.h. dem Abzugsbetrag kommt keine Abgeltungswirkung zu. Etwaige Überhänge werden erstattet.

(d) Übergangsregelungen und Anwendbarkeit

Die dargestellten Änderungen finden erstmals uneingeschränkt Anwendung auf Wertpapiere, die am 1. Januar 2009 oder später erworben werden. Sofern Wertpapiere vor diesem Zeitpunkt und nach dem 14. März 2007 erworben wurden, finden die Änderungen ebenfalls Anwendung, vorausgesetzt, dass (1) die Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere nach dem 30. Juni 2009 zufließen und (2) - sofern die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten werden - der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere mehr als ein Jahr beträgt.

4. Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung bestimmter in Luxemburg zur Anwendung kommenden steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie erhebt nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung aller steuerlichen Aspekte, weder in Luxemburg noch in einem anderen Land. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor Erwerb der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater über die Besteuerungsfolgen beraten zu lassen, die der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen in Luxemburg auslösen, sowie über die Besteuerungsfolgen in anderen Ländern, in denen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen unter den Wertpapieren steuerliche Folgen auslösen können. Diese Zusammenfassung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum dieses Prospekts. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen

Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

(A) Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung, der Tilgung (vorzeitig oder am Laufzeitende) oder einer Kündigung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner politischen Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich

- (i) der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie umgesetzt wurde (vgl. dazu Paragraph G „EU Zinsrichtlinie“, die anwendbar sein kann, wenn der Emittent eine Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Richtlinie benennt (die „**Zahlstelle**“));
- (ii) hinsichtlich von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen, der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, mit dem eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (das heißt, abgesehen von gewissen Ausnahmen, auf Zinserträge im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie umgesetzt wurde) eingeführt worden ist. Dieses Gesetz wird auf ab dem 1. Juli 2005 anfallende und ab dem 1. Januar 2006 ausgezahlte Zinserträge angewendet.

Die Verantwortung für den Einzug der in Anwendung der obigen Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 bzw. vom 23. Dezember 2005 anfallenden Steuern obliegt der Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Gesetze und nicht der Emittentin.

(B) Besteuerung von Einnahmen und Veräußerungsgewinnen

Investiert ein Anleger in die Wertpapiere, so unterliegt er hinsichtlich der Einnahmen, die er aus den Wertpapieren bezieht, und des Gewinns, den er im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung, der Rückzahlung (endgültiger oder vorzeitiger Tilgungsbetrag), oder der Kündigung der Wertpapiere erzielt, nicht der Luxemburger Steuer auf derartige Einnahmen und Veräußerungsgewinne, es sei denn, dass:

- (i) dieser Anleger nach Luxemburger Steuerrecht (bzw. nach den relevanten Bestimmungen) in Luxemburg steuerlich ansässig ist oder als in Luxemburg steuerlich ansässig behandelt wird; oder
- (ii) der Anleger ein Unternehmen betreibt und diese Einnahmen oder Veräußerungsgewinne einer Betriebsstätte, einem ständigen Vertreter oder einer sonstigen ständigen Geschäftseinrichtung dieses Unternehmens in Luxemburg zuzurechnen sind.

(C) Vermögenssteuer

Investiert ein Anleger in die Wertpapiere, unterliegt er insofern nicht der Luxemburger Vermögenssteuer, es sei denn, dass:

- (i) dieser Anleger nach Luxemburger Steuerrecht (bzw. nach den relevanten Bestimmungen) in Luxemburg steuerlich ansässig ist oder als in Luxemburg steuerlich ansässig behandelt wird; oder
- (ii) der Anleger ein Unternehmen betreibt und die Wertpapiere einer Betriebsstätte, einem ständigen Vertreter oder einer sonstigen ständigen Geschäftseinrichtung dieses Unternehmens in Luxemburg zuzurechnen sind.

Das Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 hat ab dem Jahr 2006 die Vermögenssteuer für natürliche Personen abgeschafft.

(D) Erbschafts- und Schenkungssteuer

Soweit Wertpapiere unentgeltlich übertragen werden, gilt:

- (i) Werden die Wertpapiere vererbt, fällt keine Luxemburger Erbschaftssteuer an, wenn der Erblasser nicht im Sinne des Luxemburger Erbschaftssteuerrechts in Luxemburg ansässig war;
- (ii) Luxemburger Schenkungssteuer fällt an, wenn die Schenkung von einem Luxemburger Notar beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

(E) Sonstige Steuern und Abgaben

Es besteht keine Pflicht, die Wertpapiere bei irgendeinem Luxemburger Gericht oder einer Luxemburger Behörde einzureichen oder genehmigen oder registrieren zu lassen. Ebenso wenig sind Abgaben für die Registrierung, Verkehrssteuern, Kapitalsteuern, Stempelsteuern oder irgendwelche ähnliche Steuern oder Abgaben (mit Ausnahme von Gerichtsgebühren) zu zahlen im Hinblick auf oder im Zusammenhang mit der Ausfertigung, Begebung und/oder rechtlichen Durchsetzung der Wertpapiere (einschließlich der Durchsetzung aufgrund eines ausländischen Urteils vor einem Luxemburger Gericht). Dies gilt mit der Ausnahme, dass im Falle eines gerichtlichen Verfahrens vor einem Luxemburger Gericht (einschließlich eines Insolvenzverfahrens) dieses Gericht die Registrierung der Wertpapiere anordnen kann; in diesem Falle unterliegen die Wertpapiere einer fixen oder nach ihrem Wert bestimmten Abgabe, je nach der genauen Art der Wertpapiere. Eine Registrierung der Wertpapiere kann grundsätzlich ferner angeordnet werden (womit dieselbe Registrierungsgebühr anfällt), wenn die Wertpapiere direkt oder durch Inbezugnahme vor einer öffentlichen Einrichtung in Luxemburg („autorité constituée“) vorgelegt werden.

(F) Ansässigkeit

Ein Anleger wird nicht als in Luxemburg ansässig behandelt aufgrund der bloßen Tatsache, dass er Wertpapiere hält, oder aufgrund der Begebung, Erfüllung, Vorlage und/oder Durchsetzung dieser oder irgendwelcher anderen Wertpapiere.

(G) EU Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der EU Wirtschafts- und Finanzminister eine Richtlinie zur Zinsbesteuerung (die „**EU Zinsrichtlinie**“) verabschiedet. Die EU Mitgliedstaaten müssen die EU Zinsrichtlinie grundsätzlich vom 1. Juli 2005 an anwenden. Luxemburg hat die EU Zinsrichtlinie durch Gesetz vom 21. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt. Nach der EU Zinsrichtlinie ist jeder EU Mitgliedstaat verpflichtet, an die Steuerbehörden anderer EU Mitgliedstaaten Informationen über Zinsen und ähnliche Erträge zu übermitteln, die eine Zahlstelle an in einem anderen EU Mitgliedstaat (oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen oder bestimmte gleichgestellte Einrichtungen im Sinne der EU Zinsrichtlinie (jeweils eine „**Gleichgestellte Einrichtung**“) zahlt oder zu deren Gunsten einzieht.

Für eine Übergangszeit ist es Österreich, Belgien und Luxemburg jedoch gestattet, ein wahlweises Informationssystem anzuwenden, nach dem diese Staaten jeweils eine Quellensteuer auf Zins- und ähnliche Zahlungen erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der EU Zinsrichtlinie dieser Zahlungen nicht zum Informationsaustausch übergeht, wofür zwei Verfahren zur Verfügung stehen. Das System der Quellensteuer wird während der Übergangszeit mit einem Quellensteuersatz in Höhe von 15 % für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2008, mit einem Quellensteuersatz in Höhe von 20 % für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 und mit einem Quellensteuersatz in Höhe von 35 % ab dem 1. Juli 2011 angewendet. Die Übergangszeit endet zum Ende des ersten vollen folgenden Steuerjahres, nachdem Einvernehmen mit bestimmten anderen Staaten über den Austausch von Informationen über solche Zahlungen erzielt worden ist. Vergleiche hierzu Richtlinie 2003/48/EG des Rats vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen.

Eine Anzahl von europäischen Drittstaaten (Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino) haben sich darauf verständigt, ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 2005 an vergleichbare Maßnahmen im Zusammenhang mit Zahlungen, die von einer Zahlstelle in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet gemacht werden an, bzw. von dieser Zahlstelle gesammelt werden für, eine natürliche Person oder eine Gleichgestellte Einrichtung, die in einem EU Mitgliedstaat ansässig ist, zu ergreifen. Darüber hinaus hat Luxemburg mit einigen abhängigen bzw. assoziierten Gebieten gewisser EU Mitgliedstaaten (Jersey, Guernsey, Isle of Man,Montserrat, British Virgin Islands, Niederländische Antillen und Aruba)

Abkommen über den gegenseitigen Informationsaustausch bzw. den übergangsweisen Quellensteuerabzug im Zusammenhang mit Zahlungen, die von einer Zahlstelle in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet gemacht werden an, bzw. von dieser Zahlstelle gesammelt werden für, eine natürliche Person oder eine Gleichgestellte Einrichtung, die in einem dieser Gebiete ansässig ist, unterzeichnet.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

VI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin bzw. die Anbieterin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Soweit nicht nachfolgend ausdrücklich ausgeführt, hat die Emittentin bzw. die Anbieterin keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Jeder Käufer der Wertpapiere verpflichtet sich und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbietet wird, außer in Übereinstimmung mit einem folgend beschriebenen Angebot der jeweiligen Wertpapiere:

- (a) innerhalb des Zeitraums, beginnend nach Veröffentlichung des Basisprospekts, der in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt worden ist und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Basisprospekts;
- (b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden. Dazu zählen: Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, Warenhändler sowie Einrichtungen, die weder zugelassen sind noch beaufsichtigt werden und deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an andere juristische Personen, die zwei der drei Kriterien erfüllen: eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mehr als 250, eine Gesamtbilanzsumme von mehr als Euro 43.000.000,00 und ein Jahresnettoumsatz von mehr als Euro 50.000.000,00; sämtlich wie in dem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss ausgewiesen, oder
- (d) unter solchen anderen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

In solchen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektrichtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben, dürfen die Wertpapiere ausschließlich in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „**US-Personen**“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der jeweilige Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige US-Personen im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 27. Mai 2010

UBS AG, handelnd durch die Niederlassung London

Eyke Grüning

Michael Leppert

UBS Limited

Simone Frenken

Sigrid Kossatz